

Ruhr-Universität Bochum

Juristische Fakultät



Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft MA VI

Masterarbeit

Ausweichstrategien bei der strafprozessualen Verarbeitung von Menschenhandel

- eine qualitative Aktenanalyse

Verfasserin: Anja Klein

Matrikel-Nummer: 108109202642

Erstgutachter: Prof. Dr. Joachim Renzikowski

Zweitgutachter: Dr. Oliver Bidlo

Abgabedatum: 26. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	1
1. Heranführung an das Thema.....	1
2. Problemdarstellung.....	2
3. Gang der Untersuchung	4
II. Darstellung der Straftatbestände.....	7
1. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	7
1.1. Entwicklung.....	9
1.2. Von der Kuppelei zum Menschenhandel	9
1.3. Internationale Vorgaben aus dem Jahre 1979	12
1.4. 26. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahre 1992.....	12
1.5. Internationale Vorgaben ab dem Jahre 2000	15
1.6. § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	17
1.7. Prostitutionsgesetz	22
2. Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)	23
3. Zuhälterei (§ 181a StGB).....	25
4. Wertungswiderspruch	26
4.1. Zum Sexualstrafrecht.....	26
4.2. Zum Prostitutionsgesetz	28
III. Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Menschenhandel als Untersuchungsgegenstand	30
1. Vorbemerkung	30
1.1. Ziel und Methode der Aktenanalyse	31
1.2. Durchführung der Aktenanalyse	32
2. Darstellung der registrierten Kriminalität	34
2.1. Bundeslagebild Menschenhandel.....	34
2.2. Polizeiliche Kriminalstatistik.....	36
2.3. Begleit- und Logistikstraftaten	41
2.4. Erstinformation.....	43
IV. Darstellung und Auswertung der Akteninhalte	46
1. Falldarstellung	46
2. Falldarstellung	50
3. Falldarstellung	54
4. Falldarstellung	56
5. Falldarstellung	57

6. Falldarstellung	59
7. Falldarstellung	60
8. Falldarstellung	64
9. Falldarstellung	67
10. Falldarstellung	70
11. Falldarstellung	74
12. Zusammenfassung	78
V. Transfer und Umsetzung der Ergebnisse	80
1. Motivsuche auf der Opferseite.....	80
2. Armut und Elend als Nährboden	80
3. Ursachensuche mit Hilfe der Schub- und Sog-Faktoren	81
4. Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer Regulierung von Prostitution	82
4.1. Darstellung der derzeitigen Situation.....	82
4.2. Feststellung eines Regulierungsbedarfs.....	84
4.3. Umsetzungsmöglichkeiten einer Regulierung	85
5. Freierstrafbarkeit	90
6. Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes	93
VI. Fazit	97
Literaturverzeichnis	101
Abbildungsverzeichnis.....	106
Tabellenverzeichnis.....	106
Verzeichnis tabellarische Darstellung Straftatbestände	106
Abkürzungsverzeichnis	107
Anlage	108
Eigentätigkeitserklärung	124

I. Einleitung

1. Heranführung an das Thema

Der Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung¹ wird in Deutschland, wie auch auf internationaler Ebene, als Menschenrechtsverletzung und „Verstoß gegen die Würde und Unversehrtheit des Menschen“² angesehen. Die Verantwortung des deutschen Staates und internationaler Bündnisse geht dabei im Sinne eines „Menschenschutzsystem[s] über das strafrechtliche Verständnis hinaus“.³

Die Prostitution galt in Deutschland bis zum Jahr 2002 als sitten- und sozialwidrige Tätigkeit.⁴ Prinzipiell war ihre Ausübung legal⁵, jegliche Art der Förderung, die über die reine Zimmervermietung hinausging, war jedoch verboten. Eine gesetzliche Einteilung in „gute“ und „schlechte“ Prostitution⁶ fand daher auch nicht statt. Einen Straftatbestand mit der Bezeichnung „Menschenhandel“ gab es im deutschen Strafgesetzbuch bis zum Jahr 1973 nicht. In den letzten drei Jahrzehnten wurden aber die internationalen Vorgaben konkreter und in Deutschland erfolgte im Jahr 2002 die Trendwende mit dem Prostitutionsgesetz, welches die Tätigkeit als Prostituierte⁷ legitimierte und – zumindest vom rechtlichen – Stigma der Sittenwidrigkeit und Gemeinschaftsschädlichkeit befreite. Die Aufgabe des deutschen Strafrechts besteht seitdem darin, den Prostituierten nicht Schutz *vor*, sondern *in* der Prostitution zu bieten.⁸ Aus den internationalen Übereinkommen, wie dem Palermo Protokoll aus dem Jahre 2000 und der Europarat-Konvention aus dem Jahre 2005, resultierte die Novellierung des Straftatbestands Menschenhandel in Deutschland. Seitdem ist die Diskussion um die genaue Formulierung des § 232 StGB nicht abgerissen. „Es entsteht der Eindruck, dass Menschenhandel zwar auf politischer Ebene eine herausragende Rolle spielt, die sich allerdings

¹ Wird im Folgenden nur von „Menschenhandel“ gesprochen, ist damit ausschließlich der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 StGB gemeint.

² Europarat Übereinkommen vom 16.5.2005, in: Amtsblatt der EU vom 9. Dezember 2005; online abrufbar: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm> (13.11.2011)

³ Follmar-Otto, 2009, S. 30

⁴ Von Galen, 2004, S. 2

⁵ Löw/ Ruhne, 2011, S. 27

⁶ Vgl. Renzikowski, in: Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten, 2009, S. 15: Es verbot sich jede Form der Regulierung, wie etwa eine Differenzierung zwischen „guten“ und „schlechten“ Bordellen.

⁷ Wird von Prostituierten gesprochen, sind neben weiblichen, auch immer männliche Prostituierte gemeint.

⁸ Vgl. von Galen, 2004, S. 102, ebenso Renzikowski, 2008, S. 128

im polizeilichen Alltag nicht entsprechend widerspiegelt.“⁹ Fakt ist, dass Menschenhandel – folgt man den Statistiken¹⁰ – kein Massendelikt darstellt. Die Messung des Erfolgs polizeilicher Arbeit in diesem Deliktsbereich mit Fallzahlen ist somit kein geeignetes Mittel.¹¹ Trotzdem plädiert Schneider als Vertreter der Strafverfolgung dafür, den „Fokus präventiver und repressiver staatlicher und gesellschaftlicher Interventionen“¹² stärker als bisher auf das Kerndelikt Menschenhandel und die damit einhergehende Milieukriminalität zu richten. Es gilt diese „besonders brutale und verabscheuungswürdige Verletzung der Menschenrechte“ einzudämmen, denn hierbei handelt es sich um die „moderne Form der Sklaverei“.¹³

2. Problemdarstellung

Kennzeichnend für Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel sind Komplexität und schwer zu durchdringende Tatstrukturen. Galt die Erbringung der Beweislast in diesem Deliktsbereich schon lange als besonderer Schwierigkeitsgrad, ist mit sukzessiv fortschreitender Erweiterung der Europäischen Union auch die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel zunehmend schwieriger geworden. Nicht nur, dass die Anzeigebereitschaft gering¹⁴ ist, die betroffenen Frauen haben sozialisationsbedingt meist nur wenig Vertrauen in die Polizei. Sie oder ihre Familien haben die Einflussnahme der Täter in den Heimatländern zu befürchten¹⁵ oder deren Rache.¹⁶ Globalisierung, Reiseerleichterung und Migrationswille stellen die Ermittler regelmäßig vor die Herausforderung, diejenigen Frauen unter den Prostituierten heraus zu filtern, die nicht aus eigener Kraft den Verstrickungen des Milieus entkommen, denn bei ihnen finden sich die Ansatzpunkte zur Ermittlung der Täter. Schätzungen gehen von mehreren zehntausend Frauen aus, die in Deutschland jährlich in die Prostitution gehandelt werden.¹⁷ Polizeilich wurden im Jahr 2010 insgesamt 610 Opfer von Menschenhandel registriert. Mehr als die Hälfte von ihnen

⁹ BKA, Lagebild 2001, S. 33

¹⁰ Siehe Kapitel III.2.: Zahlen des Bundeslagebildes, der PKS und der Abgeurteilten- und Verurteiltenstatistik.

¹¹ Vgl. Herz/ Minthe, 2006, S. 230

¹² Schneider, in: Kriminalistik, 2/2009, S. 124

¹³ BKA, Lagebild 2001, S. 27

¹⁴ Vgl. Herz/ Minthe, 2006, S.309

¹⁵ Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 464

¹⁶ Schneider, in: Kriminalistik, 2/2009, S.125

¹⁷ Vgl. Kalthegener, in: Frauenhandel(n) in Deutschland, 2008, S. 37 mit dem Hinweis, dass es hierfür keine empirischen Nachweise gibt.

stammte aus den Staaten der EU-Osterweiterung¹⁸ und hielten sich somit legal in Deutschland auf. Dies stellte sich im Jahr 2001 noch ganz anders dar. Damals hatte keines der 987 registrierten Opfer einen Aufenthaltstitel, der sich aus ihrer Nationalität begründete.¹⁹ Somit konnte zumindest ein erster Anfangsverdacht bereits über den Aufenthaltsstatus generiert werden. Das wird mittlerweile immer schwieriger, da sich die meisten Opfer aufgrund ihrer EU Zugehörigkeit legal in Deutschland aufhalten.

Die Prostitution und der Deliktsbereich Menschenhandel veränderten sich. Immer dringlicher wird die Forderung nach einer umfassenden Regulierung dieses Wirtschaftszweigs diskutiert. Es bleibt die Frage, ob die derzeitige Fassung der Strafnorm den Gegebenheiten des Milieus in erforderlichem Maße entspricht oder ob hier erneut nachgebessert werden muss. Inzwischen dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels nicht allein mit den Mitteln des Strafrechts möglich ist.²⁰ Die Gründe hierfür liegen in den vorwiegend sozialen Ursachen dieses Deliktsfeldes und den „teilweise problematischen sozial-strukturellen Verhältnissen“²¹, die in den ökonomisch schwachen Heimatländern der meisten Opfer herrschen. Neben staatlicher Verpflichtung zur Unterstützung der Opfer und einer interdisziplinären Zusammenarbeit spielen Opferhilfseinrichtungen eine wichtige Rolle im meist langwierigen Ermittlungsverfahren.

Die derzeitige Fassung des § 232 StGB birgt einige materiell-rechtliche Schwierigkeiten, so dass es im strafprozessualen Gang des Verfahrens immer wieder zu Irritationen kommt: Tatbestände, die ursprünglich als Menschenhandel angezeigt oder angeklagt wurden, verändern sich auf mitunter nicht nachvollziehbare Weise im weiteren Verlauf des Strafverfahrens hin zu anderen Delikten. Die Formulierung des Paragraphen Menschenhandel ist komplex und nicht leicht zu verstehen, so gehen die Meinungen bereits bei der Frage auseinander, was das eigentliche Schutzgut ist - die sexuelle Selbstbestimmung oder die Freiheit der Person. Durch veränderte Rahmenbedingungen, die das ProstG geschaffen hat, mussten auch die

¹⁸ Bundeslagebild 2010, S. 10: 54, 8 % der Opfer stammen aus Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Polen und der Tschechischen Republik

¹⁹ Lagebild Menschenhandel 2001, S. 8: Deutsche Opfer wurden noch nicht erfasst.

²⁰ Vgl. BT Drs. 10/1006, S. 1

²¹ Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 463

deliktsnahen Tatbestände der Zuhälterei und der Ausbeutung von Prostituierten neu beurteilt werden. Durch punktuelle Änderungen befand sich das ganze Feld der Prostitution im Umbruch. Jedoch fehlt bisher eine Regelung, die den gesamten Bereich abdeckt. Hierdurch würden nicht nur die Prostituierten, sondern auch die Ordnungsbehörden, die Polizei, die Hilfseinrichtungen und nicht zuletzt auch die Betreiber und Beschäftigten einschlägiger Etablissements Rechtsverbindlichkeit erlangen und die in der Prostitution tätigen Personen Sicherheit erhalten.

3. Gang der Untersuchung

Der Tatnachweis in einem Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels ist durch „phänomenbedingt erschwerte Beweisführung“²² geprägt. Grundsätzlich ist eine normativ andere Einstufung des Sachverhalts in der polizeilichen Anzeige über die Anklage bis zur Verurteilung nichts Ungewöhnliches. Ob dies jedoch ursächlich mit einer polizeilichen Höherstufung einschlägiger Delikte zusammenhängt oder an der schwierigen Formulierung und strafprozessualen Verarbeitung des Tatbestands Menschenhandel liegen kann, ist bisher fraglich. Wann und aus welchen Gründen es zu einer Veränderung der Straftatbestände kommt, wurde im Verlauf dieser Arbeit mittels einer qualitativen Analyse abgeschlossener Verfahrensakten untersucht.

Um das Ziel der Untersuchung zu erreichen, definierte sich die Auswahl der Akten über eine objektive Veränderung des Straftatbestands Menschenhandel in den Verarbeitungsschritten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts. Die Voraussetzung jeder Akte stellte also mindestens eine Veränderung dar, weg vom Delikt Menschenhandel und hin zu anderen Delikten wie insbesondere der Zuhälterei und der Ausbeutung von Prostituierten. Ebenfalls als Veränderung wurde eine Herabstufung innerhalb des Paragraphen Menschenhandel angesehen, wie beispielsweise die Neubewertung eines schweren Menschenhandels als Grundtatbestand des Menschenhandels.

Um die Ursachen und Strategien der strafprozessualen Veränderungen bei der justiziellen Abwicklung wegen Menschenhandel nachvollziehen und bewerten

²² Schneider, in: Kriminalistik, 2/2009, S.125

zu können, wurde zunächst die Entwicklung des Tatbestands skizziert und in den wichtigsten Schritten dargestellt. Durch die Beschreibung der deutschen und europäischen Veränderungen des Rechtsrahmens wird mittels Schaffung dieses Hintergrundwissens ein Verständnis für die derzeitige Situation des Tatbestands Menschenhandel ermöglicht. Die als primären Ausweich- und Begleitdelikte angesehenen Strafvorschriften der Ausbeutung von Prostituierten und der Zuhälterei werden in ihrem Regelungsgehalt dargestellt. Die Betrachtung fokussiert hierbei die Terminologie der Delikte im Verhältnis zueinander und das jeweils geschützte Rechtsgut.

Der Darstellung der methodischen Vorgehensweise der Aktenanalyse schließt sich eine Übersicht der derzeit registrierten Menschenhandelskriminalität in Deutschland an. Unter dem Ausblick auf die Ergebnisse der Aktenanalyse werden Begleit- und Logistikstraftaten erhoben und in Bezug zu den nationalen Daten gesetzt. Eine Evaluation zur Initiierung von Ermittlungsverfahren zeigt, auf welchem Wege die Erstinformation über einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt die Ermittlungsbehörden erreichte.

Nach der Darstellung der Lage wurden elf abgeschlossene Ermittlungsakten in einer qualitativen Aktenanalyse dahingehend untersucht, in welchem Stadium des strafprozessualen Verfahrens es zu einer Abweichung vom Straftatbestand § 232 StGB kam. Erörtert wurde, welche Gründe für eine Deliktsverschiebung extrahiert werden konnten und auf welche Tatbestände ausgewichen wurde. Die Auswertung der Akten erfolgte ergebnisorientiert und spiegelt authentisch diejenigen Probleme wider, mit denen die Strafverfolgungsbehörden in der täglichen Ermittlungspraxis konfrontiert werden.

Vor dem Hintergrund der Aktenanalyse wird auf die sich abbildenden Trends eingegangen und mit Hilfe der unterschiedlichen „Schub- und Sogfaktoren“²³ ein Erklärungsmodell vorgestellt, welches verdeutlicht, dass eine effektive Bekämpfung dieses Deliktsfeld nicht allein mittels strafrechtlicher Sanktionierung erfolgen kann. Unter dem Eindruck der Ergebnisse werden Überlegungen zur Notwendigkeit von Gesetzesnovellierungen und der Feststellung von Regulierungslücken im Bereich der Prostitution und des

²³ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011, S. 1, Nr. 3

Opferschutzes getätigt. Die qualitative Inhaltsanalyse verfolgte den Zweck, rechtsdogmatische Grundsätze mit der Praxis der Strafverfolgung zu konfrontieren. Nur ein derartiger interdisziplinärer Zugang ermöglichte es, auf der Grundlage praktischer Missstände und ermittlungstechnischer Schwierigkeiten, fundierte Forderungen nach einer Gesetzesreform zu formulieren und konkreten Handlungsbedarf zu benennen.

Eine umfassende wissenschaftliche Studie „Straftatbestand Menschenhandel - Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung“ wurde im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren von Herz und Minthe im Jahre 2006 veröffentlicht.²⁴ Aufgrund der Novellierung des Straftatbestands Menschenhandel im Jahr 2005 hat diese Analyse somit in Bezug auf die derzeit gültige Fassung keine Aktualität. Die Untersuchung bezog sich ausschließlich auf Verfahren aus den Jahren 1994 - 2002, denen §§ 180b, 181 StGB a.F. zugrunde lag.²⁵

²⁴ Straftatbestand Menschenhandel, Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, BKA, 2006

²⁵ Vgl. Herz/Minthe, 2006, S. 78

II. Darstellung der Straftatbestände

Im nun folgenden Kapitel wird der Straftatbestand des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB ausführlich dargestellt. Diese Strafnorm liegt der qualitativen Untersuchung zugrunde, welche im Rahmen dieser Arbeit durchgeführt wird. Wie sich in der anschließenden Aktenanalyse zeigen wird, werden in der Verwirklichung eines Straftatbestands Menschenhandel oft noch weitere Delikte des Strafgesetzbuches oder einschlägiger Nebengesetze²⁶ verwirklicht. Im Anschluss der Darstellung der Entwicklung und der Ausgestaltung des Menschenhandels in seiner derzeit gültigen Fassung werden diejenigen Tatbestände dargestellt, welche üblicherweise eine relevante Sachnähe zum Menschenhandel aufweisen. Hierbei handelt es sich um den Tatbestand der Ausbeutung von Prostituierten gemäß § 180a StGB und den Tatbestand der Zuhälterei gemäß § 181a StGB. Aufgrund der Gehaltsnähe zur Prostitution und ungeklärter Wertungswidersprüche mit der prostitutionsdefinierenden Rechtssituation werden die Tatbestände der Förderung sexueller Handlungen gemäß § 180 StGB und sexueller Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 StGB in Bezug auf die sachrelevanten Diskussionspunkte abgebildet.

1. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Um eine Einordnung der derzeit gültigen Fassung des Straftatbestands Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in die aktuelle europäischen und internationale Diskussion zu ermöglichen, wird seine Entwicklung innerhalb des deutschen Strafrechts auch unter dem Eindruck der internationalen Vorgaben dargestellt. Hierzu wird gleichzeitig der Blick auf die Entwicklung der Prostitution in Deutschland gelenkt. Die Ausführungen beschränken sich auf die wichtigsten Ereignisse und erheben nicht den Anspruch einer vollständigen Darstellung.

Um jedoch von Anfang an den Anklang einer generellen Vermischung der selbstbestimmten und freiwilligen Prostitution mit den Umständen des Menschenhandels zu vermeiden, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine parallele Skizzierung der jeweiligen Entwicklungen weder eine totalitäre

²⁶ z.B. Aufenthaltsgesetz und Betäubungsmittelgesetz

II. Darstellung der Straftatbestände

Verknüpfung der Prostitution mit dem Menschenhandel suggerieren soll, noch diese angenommen und unterstellt wird. Die Thematisierung der Prostitution in der Diskussion um Menschenhandel wird als notwendig erachtet, da sich bei einer Gegenüberstellung des Prostitutionsgesetzes und den Vorschriften des Menschenhandels automatisch die Frage erhebt, wie beides zueinander zu sehen ist. Das Prostitutionsgesetz führte zu einer rechtlichen Veränderung. Benachbarte Regelungen, wie die Ausbeutung von Prostituierten, mussten unter diesem Eindruck neu interpretiert und ausgelegt werden.²⁷ Kavemann differenziert nach dem Kriterium der Freiwilligkeit wie folgt:

Freiwilliger Bereich: Entscheidung für die Prostitution in Abwägung mehrerer realer Optionen an Erwerbs- bzw. Berufsmöglichkeiten

Grauer Bereich: Entscheidung für haupt- oder nebenberufliche Prostitution aufgrund von Not (zum Beispiel Schulden) oder (emotionaler) Abhängigkeiten, fehlender Ausbildung, Drogenabhängigkeit usw. in Abwägung stark eingeschränkter Optionen

Unfreiwilliger, gewaltförmiger Bereich: Zwang zur Prostitution bzw. erzwungener Verbleib in der Prostitution bei nicht akzeptierten Bedingungen; Ausbeutung und Gewalt

Es darf also nicht außer Acht gelassen werden, dass die Prostitution eine Schnittmenge mit Zwangsprostitution und Menschenhandel hat. „Die geschäftlichen und logistischen Strukturen der Prostitution sind aufgrund der hohen Gewinnmöglichkeiten und der strukturell schutzlosen Lage der Prostituierten seit jeher Anreiz für organisierte Kriminalität²⁸ mit hoher Begleitkriminalität²⁹“. ³⁰ Die Bandbreite reicht nach Fischer von der ‚klassischen‘

²⁷ Vgl. von Galen, 2004, S. 102

²⁸ Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 464: Menschenhandel habe sich als Teil eines weltweiten illegalen Marktes auch in Deutschland etabliert. Ebenso: Herz/ Minthe, 2006, S. 109: Menschenhandel wird als in der organisierten Kriminalität als verwurzelt angesehen. Richtlinie 2011/36 EU des Europäischen Parlaments und des Rates: Menschenhandel ist eine schwere Straftat, die häufig im Rahmen der organisierten Kriminalität begangen wird.

²⁹ Hier wird von „Milieukriminalität“ oder „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben“ gesprochen. Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001, S. 105

³⁰ Fischer, 2010, § 180a Rn. 3a

sozial randständigen Zuhälterszene der sog. Rotlichtbezirke über international verflochtene Banden zur Einschleusung und Vermarktung von Prostituierten insb. aus Armutsländern in die EU-Staaten“.³¹

1.1. Entwicklung

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (BGB)³² im Jahr 1927 wurde die Prostitution in Deutschland „freigegeben“.³³ Bis dahin war der Beruf der Prostituierten geprägt von jahrhundertelanger Reglementierung, welche durch § 16 GBG größtenteils aufgehoben wurde.³⁴ Strafbar blieb diejenige Form der Prostitution, die sich außerhalb der polizeilichen Aufsicht abspielte, ebenso wie die Prostitution an bestimmten Orten, das Betreiben eines Bordells sowie bestimmte Formen der Einflussnahme.³⁵ Der zwar legale, jedoch sitten- und sozialwidrige Status³⁶ der Prostitution änderte sich erst im Jahr 2002 mit der Einführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstG)³⁷.

1.2. Von der Kuppelei zum Menschenhandel

Bis zur 4. Strafrechtsreform im Jahr 1973 sah die deutsche Gesetzgebung keine notwendige Veranlassung zur Schaffung eines Straftatbestands Menschenhandel. Die bis dahin existierenden Paragraphen der einfachen und schweren Kuppelei³⁸ zusammen mit dem § 48 AuswG³⁹ deckten nach Auffassung des Gesetzgebers die internationalen Anforderungen des Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels⁴⁰ ausreichend ab. Da die ersten internationalen Abkommen von 1904⁴¹, 1910⁴² und 1921⁴³ einen Vorbehalt nationaler Gesetze einräumten, ergab sich keine Verbindlichkeit für die nationale Gesetzgebung.

³¹ Fischer, 2010, § 180a Rn. 3a

³² Anlage 1: Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Fassung vom 18.02.1927 (GBG)

³³ v. Galen, 2004, S. 1

³⁴ Vgl. Freund-Widder, 2003, S. 82

³⁵ Vgl. v. Galen, 2004, S.1

³⁶ Sittenwidriges Rechtsgeschäfts gemäß § 138 Abs. 1 BGB

³⁷ Anlage 2: ProstG

³⁸ Anlage 3: §§ 180, 181 RStGB a.F. (Kuppelei/ schwere Kuppelei)

³⁹ Anlage 4: § 48 Gesetz über das Auswanderungswesen

⁴⁰ Anlage 5: Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, Paris 4. Mai 1910 (RGBl. 1913, 31.)

⁴¹ Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18.05.1904 (RGBl. 1905 II, 695)

⁴² Anlage 5: Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, Paris 04.05.1910 (RGBl. 1913, 31)

⁴³ Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30.09.1921 (RGBl. 1924 II, 180)

II. Darstellung der Straftatbestände

Tatbestandsmäßig wurden von den Vorschriften der Kuppelei (§§ 180, 181 RStGB) das Anwerben und das Verbringen ins Ausland, bevor es zu einer Unterbringung in ein Bordell kam, nicht erfasst und galten als straflose Vorbereitungshandlungen. Genau das wurde jedoch in den internationalen Übereinkommen gefordert. Der Tatbestand des § 48 AuswG setzte die Auswanderung ins Ausland voraus. Die anschließende Strafverfolgung im Inland gestaltete sich naturgemäß schwierig.⁴⁴

Das internationale Übereinkommen über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933 und die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostituierten anderer vom 2. Dezember 1949 wurden von Deutschland nicht unterzeichnet. Deutschlands Ziel war nicht die Prostituierten zu kriminalisieren, sondern die Ausbeutung von Frauen zu bekämpfen. Dem hätte eine Ratifizierung der Konvention von 1949 entgegengewirkt. Vorgesehen war eine Ausweitung der Strafbarkeit auf Personen, die ein Bordell unterhielten oder leiteten. „Eine Ratifizierung hätte Deutschland verpflichtet, jede Vermietung oder Bereitstellung von Gebäuden zum Zweck der Prostitution unter Strafe zu stellen.“⁴⁵ Insgesamt darf „die Effizienz der aufeinander aufbauenden Abkommen [...] zu Recht angezweifelt werden.“⁴⁶

Da die einschlägigen deutschen Straftatbestände nicht die internationalen Vorgaben erfüllten, kam es im Zuge des 4. Strafrechtsreformgesetz⁴⁷ im Jahre 1973 zu einer Abschaffung der Straftatbestände, die vornehmlich auf moralische und sittliche Verstöße und nicht auf Rechtsgutsverletzungen abzielten.⁴⁸ „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“⁴⁹ wurden unter dem Eindruck der Liberalisierung durch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“⁵⁰ ersetzt. Hiermit folgte man dem Grundgedanken, „dass auch im Bereich der Sexualität nicht bereits das moralisch oder sozioethisch

⁴⁴ Vgl. Rolf, 2005, S.52

⁴⁵ Rolf, 2005, S. 109

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ 4. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) vom 23.11.1973, BGBl. 1973 I, 1725

⁴⁸ Vgl. Zimmermann, 2010, S. 75

⁴⁹ Bung, 2008, S. 49

⁵⁰ Ebd.

II. Darstellung der Straftatbestände

Anstößige, sondern erst die Verletzung elementarer Interessen die strafrechtliche Reaktion legitimiert“.⁵¹

Die Vorschriften der Kuppelei wurden im Jahre 1973 durch die Tatbestände der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)⁵², Förderung der Prostitution (§ 180a StGB)⁵³ und Menschenhandel (§ 181 StGB)⁵⁴ ersetzt.⁵⁵

§180a Abs. 3 und Abs. 4 StGB stellten den eigentlichen *Menschenhandel*⁵⁶ unter Strafe. Also das Anwerben einer Person, um diese zur Prostitution zu bringen oder sie zur Prostitutionsausübung in einem anderen Land zu veranlassen. Entscheidend war, dass das Tatbestandsmerkmal der *Gewerbsmäßigkeit*, also die Absicht vorliegen musste, sich durch die wiederholte Begehung eine „Einnahmequelle von einer gewissen Dauer und Erheblichkeit“ zu verschaffen.⁵⁷ Ohne dass eine Anwerbung erfolgen musste, schützte der § 180a Abs. 4 StGB Personen unter 21 Jahren, die der Prostitutionsausübung zugeführt werden sollten, oder auf die eingewirkt werden sollte, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen.⁵⁸

Der neu geschaffene § 181 StGB (Menschenhandel) stellte zwei Handlungsalternativen unter Strafe. Inhalt des § 181 Nr. 1 StGB war das Bringen zur Prostitution mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List. Gemäß § 181 Nr. 2 StGB wurde bestraft, wer einen anderen anwarb oder wider seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführte, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an sich oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen sollte.

Während der § 48 AuswG noch mit der Formulierung „Frauensperson“ die Rolle der Opfer auf weibliche Geschädigte festlegte, kam man mit der Formulierung

⁵¹ Bung, 2008, S. 49

⁵² Anlage 6: §180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (in der Fassung von 1973)

⁵³ Anlage 7: § 180a StGB Förderung der Prostitution (in der Fassung vom 28.11.1973)

⁵⁴ Anlage 8: § 181 StGB Menschenhandel (in der Fassung vom 28.11.1973)

⁵⁵ 4. Gesetz zur Reform des Strafrechts: §§ 180, 180a, 181 StGB vom 1973, BGBl. 1973 I (online abrufbar unter www.bgbl.de)

⁵⁶ Wobei die Bezeichnung *Menschenhandel* missverständlich ist, siehe hierzu auch Kapitel II. 1.4.2.

⁵⁷ S/S Eser, 2001, § 243 Rn. 31

⁵⁸ Die Volljährigkeit trat in Deutschland erst mit 21 Jahren ein; mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters“ wurde sie ab dem 01.01.1975 auf 18 Jahre herabgesetzt.

des § 181 StGB den internationalen Anforderungen von 1933 und 1949 nach und verwendete einen geschlechtsneutralen Opferbegriff⁵⁹, obwohl diese Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland nicht verbindlich waren. Die bis dahin verpflichtenden Völkerbundabkommen sahen nur Frauen und Kinder als Opfer von Menschenhandel vor.

1.3. Internationale Vorgaben aus dem Jahre 1979

Nachdem die Anpassung des deutschen Rechts an die internationalen Vorgaben aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erst nach über zwei Jahrzehnten erfolgt war, ratifizierte Deutschland 1985 die von den Vereinten Nationen erlassene Konvention über die Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung der Frauen (CEDAW).⁶⁰ Ziel der Konvention war es, nicht die Prostitution an sich zu bekämpfen, sondern die Ausbeutung und den Frauenhandel zum Zweck der Zwangsprostitution. Die positiven Effekte, die man sich mit Einführung der Konvention erhofft hatte, blieben jedoch aus und „konkrete Auswirkungen [waren] nicht erkennbar“.⁶¹

1.4. 26. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahre 1992

1992 erweiterte das 26. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG)⁶² die Vorschriften auf die § 180b StGB Menschenhandel⁶³ und § 181 StGB Schwerer Menschenhandel.⁶⁴

Der **§ 180b StGB** entstand aus den inhaltlich veränderten Absätzen 3 – 5 des § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten, StGB in der Fassung von 1973). Unter Strafe gestellt wurde damit wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkte, um sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu *bestimmen* (Absatz 1, Satz 1). Gemäß Satz 2 wurde bestraft wer in Kenntnis der auslandsspezifischen Hilflosigkeit auf eine Person einwirkte, um sie zu sexuellen Handlungen zu *bringen*. Allerdings wurde auf die Formulierung der „gewerbsmäßigen Anwerbung“ verzichtet und diese durch das Tatbestandsmerkmal „um seines

⁵⁹ Die Konvention wurde von Deutschland nicht ratifiziert.

⁶⁰ “Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women“ vom 18.12.1979, in Kraft getreten am 03.09.1981

⁶¹ Rolf, 2005, S. 112

⁶² StGB von 1992, BGBl. 1992 I, 1255

⁶³ Anlage 9: § 180b StGB Menschenhandel (in der Fassung von 22.07.1992)

⁶⁴ Anlage 10: §181 StGB schwerer Menschenhandel (in der Fassung von 22.07.1992)

Vermögensvorteils wegen einwirkt“ ersetzt. Absatz 3 sah zum einen die Kenntnis der auslandsspezifischen Hilflosigkeit (Nr. 1) und zum anderen Personen unter einundzwanzig Jahren (Nr. 2) als Alternativen vor, wenn auf die Person *eingewirkt* wurde, um sie zur Aufnahmen oder Fortsetzung der Prostitution zu *bestimmen* oder sie zur Aufnahme oder Fortsetzung zu *bringen*. Zur Verwirklichung des Tatbestands genügte in der ersten Alternative das Einwirken mit dem Ziel der Prostitutionsaufnahme. Bei der zweiten Tatbestandsalternative musste die Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution tatsächlich erfolgen. Diese Verwirklichung konnte somit ohne ein Einwirken auf die Person durch Veranlassung oder Erleichterung des Zugangs zur Prostitutionstätigkeit erfolgen. Denkbar waren hierbei also die Vermittlung an einen Zuhälter, in ein Bordell oder eine Animierbar.⁶⁵ Eine Vorteilsabsicht („seines Vermögensvorteils wegen“), wie in Absatz 1 gefordert, war hier nicht mehr notwendig.

Dem zugrunde lag jedoch die Annahme, dass die Prostitution für die Betroffenen ein Übel darstellte⁶⁶, welches zwar nicht durch Verbot bekämpft werden konnte, deren prostitutionsfördernde Maßnahmen trotz allem oder besonders aus diesem Grund strafrechtlich sanktioniert werden mussten.⁶⁷

Auch der **§ 181 StGB** wurde als „Schwerer Menschenhandel“ neu formuliert und beschrieb in Absatz 1 nun drei Tatbestände. Nummer 1 beschrieb das Bestimmen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution mit Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List. Nummer 2 stellte die beiden Alternativen des Anwerbens durch List und des Entführens mittels Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List unter Strafe. In den Absatz 1 Nummer 3 wurde der vorherige § 180 a Absatz 3⁶⁸ mit aufgenommen und das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit somit in den Verbrechenstatbestand erhoben.

Die Vorschriften verfolgten das Ziel, neben den deutschen auch die ausländischen „Frauen und Mädchen vor den mit der Prostitutionsausübung für sie und ihre persönliche Freiheit verbundenen Gefahren besser zu schützen“.⁶⁹

⁶⁵ Vgl. LK/ Laufhütte, 2005, § 180b Rn. 13

⁶⁶ BT-Drs. 6/1552, S. 18

⁶⁷ Vgl. LK/ Laufhütte, 2005, § 180b Rn. 1

⁶⁸ Werden Paragraphen ohne Gesetz genannt, handelt es sich um solche des StGB.

⁶⁹ Tröndle/ Fischer, 2004, § 180b Rn. 2

1.4.1 Rechtsgut „Sexuelle Selbstbestimmung“

Die im Bereich des dreizehnten Abschnitts eingegliederten Vorschriften des Menschenhandels hatten als Schutzzweck die sexuelle Selbstbestimmung als Freiheit einer von Zwang freien Bestimmung über die Prostitutionsausübung sowie über prostitutionsnahe sexuelle Kontakte.⁷⁰ Nicht von dem Schutzzweck erfasst wurde dagegen das Vermögen der Prostituierten. Die Vorschrift diene zur Verfolgung solcher Handlungen, die „Menschen in die Prostitution führen oder es ihnen erschweren, sich aus ihr wieder zu lösen“.⁷¹

1.4.2 Der „Handel“ im Menschenhandel

Die gesetzliche Überschrift suggerierte den „Handel“ im Sinne eines wirtschaftlichen Austauschs als Inhalt der Strafvorschrift. Ein solches Verständnis war jedoch falsch, da der § 180b /§ 181 StGB a. F. nicht auf tatsächliche Handelsbeziehung abstellte, sondern viel mehr auf „verselbstständigte Handlungen einzelner Täter“.⁷² Der zwischen eigenständig agierenden Personen stattfindende Handel mit Menschen wurde von § 181 StGB nicht erfasst und der reine Ankauf von Personen nicht als Täterschaft oder Teilnahme des tatbestandsmäßigen Menschenhandels gesehen. Strafrechtlich relevant wurde das Handeln erst wenn es unter den Umständen des § 181 Abs. 1 StGB zu einem *Bestimmen* zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution kam.⁷³ Es kam also nicht auf die Weitergabe einer Person an, sondern auf die Einflussnahme.⁷⁴

In die Kritik gerieten die §§ 180b und 181 StGB vor allem wegen ihrer Unübersichtlichkeit. Die beiden Strafvorschriften waren kaum auseinander zu halten und eine Abgrenzung zu den Vorschriften der Zuhälterei und der Ausbeutung von Prostituierten, aus dem der § 180b StGB hervorgegangen war, fiel schwer.⁷⁵ In den beiden Vorschriften waren sieben Einzeltatbestände mit teilweise unterschiedlichen Ausprägungen enthalten.

⁷⁰ Tröndle/ Fischer, 2004, § 181 Rn. 2

⁷¹ LK/ Laufhütte, 2005, § 181 Rn. 1

⁷² Tröndle/ Fischer, 2004, § 180b Rn. 2

⁷³ Vgl. Tröndle/ Fischer, 2004, § 180b Rn. 3, 19

⁷⁴ Vgl. Herz/Minthe, 2006, S. 20

⁷⁵ Ebd.

1.5. Internationale Vorgaben ab dem Jahre 2000

1.5.1. Palermo Protokoll im Jahre 2000

Das auf dem Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität basierende Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁷⁶, wurde am 12.12.2000 von Deutschland unterzeichnet.⁷⁷

Es war das erste internationale und rechtsverbindliche Völkerabkommen, das eine einheitliche Definition des Begriffs Menschenhandel festlegte. Gemäß Artikel 3⁷⁸ besteht der Straftatbestand Menschenhandel im Grunde aus drei Elementen:

- 1) **Die Tathandlung:** Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung, Aufnahme von Personen
- 2) **Das Tatmittel:** Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, Entführung, Bedrohung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat
- 3) **Der Zweck:** Ausbeutung (Ausnutzung der Prostitution / sexueller Handlungen anderer)

Neben der einheitlichen Definition formulierte das Zusatzprotokoll in Artikel 2 die wesentlichen Ziele, die durch die Vereinten Nationen verfolgt wurden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel, den Schutz der Opfer sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten.⁷⁹

1.5.2. Übereinkommen des Rates der Europäischen Union im Jahre 2002

Auf das wegweisende Palermo-Protokoll folgte das Rahmenkonzept zur Bekämpfung des Menschenhandels des Rates der Europäischen Union vom

⁷⁶ Auch Palermo-Protokoll genannt

⁷⁷ Ratifizierung: BGBl. 2005 II, Nr. 21

⁷⁸ Siehe Anlage 11, Auszug aus dem sog. „Palermo Protokoll“, Artikel 3

⁷⁹ Siehe Anlage 11, Auszug aus dem sog. „Palermo Protokoll“, Artikel 2

19.07.2002⁸⁰. Damit wurde das Ziel verfolgt, gemeinsame Regeln zur Bekämpfung des Menschenhandels festzulegen, eine Vereinheitlichung der Straftatbestände zu erreichen und eine effektivere internationale Zusammenarbeit anzustreben.

Im Jahre 2011 wurde dieser Rahmenbeschluss durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ersetzt.⁸¹ Hieraus resultierte eine Erweiterung der Tatbestände⁸² und die Erhöhung des Strafrahmens.⁸³ Gleichwohl wurde damit eine Verpflichtung zu Maßnahmen des Opferschutzes, der Betreuung und Unterstützung eingeführt, die – unabhängig von nationalen Vorschriften – nicht an die Kooperationsbereitschaft der Opfer im Ermittlungs-, Straf-, oder Gerichtsverfahren gekoppelt sind.⁸⁴

1.5.3. Europarat Übereinkommen im Jahre 2005

Als nächster, wichtiger Schritt kann das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 angesehen werden⁸⁵. Dieses Übereinkommen wurde am 17.11.2005 von Deutschland unterzeichnet und trat am 01.02.2008 in Kraft, eine Ratifizierung erfolgte jedoch bisher nicht.⁸⁶ International zielte die Konvention auf die Sicherung der Rechte und den Schutz der Opfer von Menschenhandelsdelikten ab. Der Menschenhandel wurde ausdrücklich als Menschenrechtsverletzung definiert und die Konvention erfasste nun alle Formen und Ausprägungen des Menschenhandels, insgesamt somit den innerstaatlichen sowie den staatsübergreifenden Menschenhandel. Unerheblich ist, ob es eine Straftat ist, die dem organisierten Verbrechen zugesprochen wird oder ob es sich um eine singuläre Tat handelt. Damit ist die Konvention des Europarats weitreichender als das Palermo-Protokoll aus dem

⁸⁰ Übereinkommen des Rates der Europäischen Union vom 19.07.2002 (2002/629/JI), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, online abrufbar :
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:203:0001:0004:DE:PDF>
(13.11.2011)

⁸¹ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011, S. 5, Nr. 30: Richtlinie ersetzt den Rahmenbeschluss vollständig.

⁸² Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 2

⁸³ Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 3

⁸⁴ Richtlinie 2011/36/EU, Artikel 11 ff.

⁸⁵ ETS 197; Amtsblatt der Europäischen Union vom 9. Dezember 2005; online abrufbar:
<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm> (13.11.2011)

⁸⁶ Mit Stand vom 30.11.2011 haben bisher 34 Staaten die Konvention ratifiziert, neun haben sie unterzeichnet.

Jahr 2000.⁸⁷ Der Zweck der Konvention bestand darin, die Einhaltung der Übereinkommen zu gewährleisten und die Mitgliedsstaaten zum Entwurf nationaler Aktionspläne gegen Menschenhandel anzuhalten.

Während das Palermo-Protokoll noch Raum für nationale Interpretationen der Vorgaben zugelassen hat, zählt das Übereinkommen des Europarats sehr dezidiert auf, welche Bedingungen die Mitgliedstaaten erfüllen und welche Maßnahmen sie treffen müssen.

Vor allem gilt dies für den Bereich des Opferschutzes⁸⁸ mit der Verpflichtung zu qualifiziertem Personal sowie im Bereich der Strafverfolgung. Über das deutsche Recht hinaus geht das Übereinkommen mit der Möglichkeit einer Freierstrafbarkeit für Kunden von Zwangsprostituierten⁸⁹, deren Potential im Kampf gegen Menschenhandel im Kapitel V.5. zur Diskussion gestellt wird.

1.6. § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Die deutsche Legislative reagierte mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11.02.2005⁹⁰ auf die multinationalen Verträge und erweiterte den Menschenhandel dahingehend, dass neben der sexuellen Ausbeutung auch die Ausbeutung der Arbeitskraft unter Strafe gestellt wurde.⁹¹

Die bisher gültigen Straftatbestände des Menschenhandels (§§ 180b, 181a StGB a.F.) wurden im Tatbestand des § 232 StGB zusammengefasst und wie folgt neu formuliert:

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

⁸⁷ BKA, Palermo Protokoll, 2009, S. 25

⁸⁸ Anlage 12, Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, Artikel 10

⁸⁹ Anlage 12, Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, Artikel 19

⁹⁰ BGBl. 2005 I S. 239

⁹¹ Vgl. BT-Drs. 15/3045, S.1

II. Darstellung der Straftatbestände

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer

1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder
2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Der § 232 StGB legt die Tathandlung des Menschenhandels nunmehr eindeutig⁹² auf das „Bringen“ zur Prostitution fest.⁹³ Die Ausbeutung der Arbeitskraft wurde im Straftatbestand § 233 StGB gesondert geregelt und mit dem Tatbestand des § 233a StGB wurde für die Förderung des Menschenhandels ein eigenständiger Straftatbestand eingeführt. Der Gesetzgeber hatte mit der Neuformulierung des Menschenhandelstatbestands, neben der europarechtlichen Anpassung, die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Straftatbestands sowie eine andere Ausgestaltung der Strafandrohung als Ziel.⁹⁴

Im subjektiven Tatbestand wurde das Merkmal der „Kenntnis“ einer Zwangslage mit der objektiven Komponente der „Ausnutzung“ einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit ersetzt. Der Täter muss nun das Opfer zur Prostitution „bringen“ und ist somit weitreichender als die ursprüngliche Fassung die von einem „bestimmen“ ausging.⁹⁵ Absatz 1 enthält den Grundtatbestand des Menschenhandels, in Satz 2 wird bei Opfern unter 21 Jahren auf das Tatbestandsmerkmal der Ausnutzung einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit verzichtet. Wie sich in der

⁹² Außer dem § 232 Abs. 4 Nr. 2 StGB der von „sich bemächtigen“ spricht.

⁹³ Vgl. Renzikowski, JZ, 18/2005, S. 879

⁹⁴ Vgl. BT-Drs. 15/3045, S.8

⁹⁵ Vgl. Herz/ Minthe, 2006, S. 20; vgl. BT-Drs. 15/3045, S.8

Aktenauswertung zeigen wird, bestehen bei der Auslegung des Grundtatbestandes im Absatz 1 die meisten Schwierigkeiten.

Im Absatz 3 wurde der Straftatbestand um drei Qualifikationstatbestände erweitert: Als schwerer Menschenhandel⁹⁶ wird bestraft, wenn es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt (Abs. 3, Nr. 1), der Täter das Opfer bei der Tat körperlich misshandelt oder in die Gefahr des Todes bringt (Abs. 3, Nr. 2) oder die Tatbegehung in einer Bande oder gewerbsmäßig geschieht (Abs. 3, Nr. 3).

Absatz 4 ist als selbstständiger Verbrechenstatbestand ausgestaltet, eine Strafbarkeit ist nicht von der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale gemäß Absatz 1 abhängig. Absatz 4 Nr. 2 (sich bemächtigen) sieht sogar eine Strafbarkeit im Vorfeld der sexuellen Ausbeutung vor.⁹⁷

1.6.1. Rechtsgut „Freiheit der Person“

Um beide Straftatbestände des Menschenhandel, den § 232 StGB zur sexuellen Ausbeutung und den § 233 StGB zur Ausbeutung der Arbeitskraft, zusammenzuführen, wurde der Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung aus dem 13. Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) herausgelöst und im 18. Abschnitt unter Straftaten gegen die persönliche Freiheit neu eingeordnet.⁹⁸ Diese Entscheidung ist möglicherweise der „weiten Definition des Menschenhandels durch das Zusatzprotokoll und den Rahmenbeschluss“⁹⁹ geschuldet. Nach Gössel schützt der § 232 (wie auch die §§ 180b, 181 StGB a.F.) zwar die sexuelle Selbstbestimmung, jedoch verknüpft er das Rechtsgut mit dem Aspekt der Ausbeutungspraktiken.¹⁰⁰ Die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung liegt *insgesamt* dem Schutzzweck der Norm zugrunde, womit Gössel die Einordnung in den 18. Abschnitt des StGB begründet.¹⁰¹ Renzikowski bezeichnet diese allerdings als verfehlt¹⁰² und argumentiert mit der Tatsache, dass § 232 - mit Ausnahme des Absatz 4, Nr. 2 - nur solche Handlungen kriminalisiert, die „unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung“¹⁰³ führen. Für Henning geht

⁹⁶ Vgl. Fischer 2010, § 232 Rn. 3

⁹⁷ Vgl. NK/ Böse 2010, § 232 Rn. 4; Fischer 2010, §232 Rn. 3

⁹⁸ Vgl. BT-Drs. 15/3045, S.6

⁹⁹ Renzikowski, JZ, 17/2005, S.879

¹⁰⁰ Gössel, 2005, § 232 Rn. 30

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² MK/ Renzikowski, 2006, § 232 Rn. 1

¹⁰³ Ebd.

diese Umgestaltung jedoch noch nicht weit genug. Sie wirft die Frage auf, weshalb nicht der Tatbestand des § 233 StGB ausreichen würde, alle Fälle der Arbeitsausbeutung, in welche sie die Prostitution mit einbezieht, abzudecken.¹⁰⁴ Diese Argumentation wäre bei abstrakter Betrachtung unter dem Aspekt der veränderten, legitimierten Rechtsstellung der Prostituierten nach dem Prostitutionsgesetz schlüssig. Die Konsequenz wäre jedoch, dass man hiermit den „fatalen Eindruck [erweckt] unfreiwillige Sexualkontakte seien mit ungerechten Arbeitsbedingungen vergleichbar“.¹⁰⁵ Die Bundestagsabgeordnete Frau Brandt-Elsweier stellte in ihrer Rede zur Einführung des Prostitutionsgesetzes klar, dass sie „mit diesem Gesetzesentwurf Prostitution nicht als einen normalen Beruf anerkennen“¹⁰⁶ will. Es findet daher auch keine Arbeitsvermittlung in die Prostitution statt.¹⁰⁷ Diese Argumentation erscheint zwingend schlüssig, betrachtet man das Feld der kriminalisierungswürdigen Prostitution, welche sich im Bereich des Menschenhandels abspielt, nicht aus Sicht einer sich freiwillig und entscheidungsfähig prostituierender Person. Denn das Opfer von Menschenhandel wird sich nicht nur in ihrer Arbeitskraft übervorteilt sehen, wenn es sich weder auf freiwillige Prostitution eingelassen, noch für die Ausübung einer sonstigen Form der entgeltlichen, sexualisierten Handlungen bereit erklärte. Für diese Zielgruppe des § 232 bedeutet eine Veranlassung zur Prostitution eben keine Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, da sich diese Person nicht für eine Arbeit als Prostituierte entschieden hat. Daher kann das primäre Schutzrecht des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nur die sexuelle Selbstbestimmung sein. Lediglich für den Teilbereich derjenigen, die für sich die Arbeit in der Prostitution oder im Sexgewerbe entschieden haben - und auch nur dann, wenn sie hierzu eine tatsächliche Entscheidung treffen konnten – würde ein alleiniger Schutz der persönlichen Freiheit ausreichend sein. Die vordergründige Aufgabe des § 232 StGB stellt die Kriminalisierung von Abhängigkeitsverhältnissen dar, welche unlauteres Einwirken auf die Willensbildung einer anderen Person im sexuellen Bereich beinhalten.¹⁰⁸

¹⁰⁴ Henning, in: Thiée, 2008, S. 165

¹⁰⁵ Heinrich, 2008, S. 5

¹⁰⁶ 168. Sitzung des Bundestags am 11. 05.2001, Henning, in: Thiée, S. 164

¹⁰⁷ BT Drs. 16/ 4146 vom 25.01.2007, S. 16

¹⁰⁸ Gössel, 2005, S. 109

1.6.2. Strafraumen

Eine Anpassung an die internationalen Vorgaben erfolgte auch beim Strafraumen. Dieser wurde angehoben und beläuft sich nun auch für den Grundtatbestand des Menschenhandels auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren, für den schweren Menschenhandel auf ein Jahr bis zehn Jahre. Zur Erleichterung der strafprozessualen Verfolgung gilt das Weltrechtsprinzip gemäß § 6 Abs. 4 StGB.

1.6.3. Kritik

Das Bundeskriminalamt stellte in ihrem Bundeslagebild 2004 fest, welches im August 2005 erschien und die Änderung der Straftatbestände bereits mit berücksichtigte, dass es bei den neuen Straftatbeständen des Menschenhandels zu „Rechtsüberschneidungen“ mit anderen Gesetzen kommt. Hier wird unter anderem das Zuwanderungsgesetz, Aufenthaltsgesetz und Strafgesetzbuch (z.B. § 291 StGB Wucher) genannt. Insbesondere betrifft dies auch den neu geschaffenen Tatbestand des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft. Im Ergebnis stellte das BKA heraus, dass hieraus ein Abstimmungsbedarf für die Polizei und die Bundespolizei hinsichtlich der Zuständigkeit für die Deliktsbereiche illegale Beschäftigung und Schleusungskriminalität resultiert.¹⁰⁹ Dass ein solcher in ausreichendem Maße mittlerweile stattgefunden hat, kann aus Sicht der polizeilichen Praxis nicht festgestellt werden.

Der Vorwurf, Menschenhandel gemäß §§ 232 ff. StGB sei „überkriminalisiert“¹¹⁰, wird durch die Forderung nach größtmöglicher Bestimmtheit des Gesetzes gemäß Art. 103 II GG gestützt, welchem die neuen Strafnormen nicht in ausreichendem Maße nachkommen würden. So schweigt sich der § 232 Abs. 1 S. 2 StGB darüber aus, durch welchen Umstand „die Beeinträchtigung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts“¹¹¹ in dieser Tatbestandsvariante stattfinden soll. Das Problem des Menschenhandels sieht Heinrich auch mit der Neuformulierung nicht gelöst und fordert zusätzlich eine „nicht-strafrechtliche Herangehensweise“.¹¹² Durch die politische Fokussierung auf die strafrechtliche

¹⁰⁹ Vgl. BKA, Lagebild Menschenhandel 2004, S. 22

¹¹⁰ Vgl. Heinrich, 2008, S. 2

¹¹¹ MK/ Renzikowski, 2006, § 232 Rn. 36

¹¹² Vgl. Heinrich, 2008, S. 2

Bekämpfung des Menschenhandels wird Deutschland weder dem breiten Problem der unfreiwillig, noch der unter schlechten Umständen ausgeübten Prostitution gerecht. In welcher Weise Regelungen zur Ausgestaltung der Prostitutionsumstände erforderlich sind, präventive Ansätze zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen können und welche Erfolge ein umfassender Opferschutz bringen kann, wurde in Kapitel V. beschrieben.

1.7. Prostitutionsgesetz

Die bis zum Jahr 2002 verfolgte Strategie der umfassenden Kriminalisierung des Prostitutionsumfelds sollte dazu dienen, Verstrickungen in die Prostitution zu verhindern oder zumindest zu erschweren.¹¹³ Diese Situation veränderte sich durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von Prostituierten¹¹⁴ dahingehend, dass der sitten- und sozialwidrige Status gemäß § 138 BGB, welcher dazu führte, dass Prostitution nicht als Beruf oder Gewerbe anerkannt werden konnte, obsolet wurde. Das Gesetz hatte zum Ziel, die rechtliche und soziale Stellung der prostitutionsausübenden Personen zu verbessern, nicht „aber [...] die der Kunden, der Bordellbetreiber und Anderer“. ¹¹⁵ Unter diesen Voraussetzungen ist die Prostitution legal und verstößt nicht mehr gegen die guten Sitten. Die strafrechtliche Reglementierung beschränkt sich auf den Bereich, der sich innerhalb eines festgelegten Sperrbezirks¹¹⁶ abspielt. Mit dem Straftatbestand § 184e StGB wird die beharrliche Zuwiderhandlung gegen ein durch Rechtsverordnung erlassenes Verbot bestraft. Der Strafraum ist mit maximal sechs Monaten Freiheitsstrafe durchaus gering, bestraft aber die grundsätzlich legale Prostitution. Wie der § 120 OWiG verfolgt auch der § 184e/f StGB das Ziel, die „Ausübung der Prostitution örtlich [zu] begrenzen und die kommerzialisierte Sexualität aus dem Blickfeld der Gesellschaft“ zu verbannen.¹¹⁷

Zehn Jahre nach der Einführung des Prostitutionsgesetzes kann man resümierend feststellen, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des ProstG zwar ein richtiges und überfälliges Signal gesetzt hat, das Gesetz jedoch nicht seinem Anspruch gerecht wurde, die Situation der Prostituierten zu verbessern.

¹¹³ Vgl. LK/ Laufhütte, 2005, § 180b Rn. 13

¹¹⁴ Im Folgenden ProstG oder Prostitutionsgesetz; siehe Anlage 2

¹¹⁵ Schmidbauer in NJW 2005, 871

¹¹⁶ § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. Art. 297 EGStGB

¹¹⁷ Renzikowski, 2008, S.2

Die Möglichkeiten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, einer Meldung beim Finanzamt oder eines abhängigen Arbeitsverhältnisses wurden von den Prostituierten nicht in dem erhofften Maße wahrgenommen.¹¹⁸ Bereits 2006 stellte der Bundestag fest:

„Die Praxis [weist] nachdrücklich darauf hin, dass die durch das Prostitutionsgesetz vorgenommenen Maßnahmen realitätsfremd seien. Die tatsächlichen Gepflogenheiten und Abhängigkeiten im Prostitutionsmilieu seien verkannt worden. Demgegenüber seien die vom Gesetzgeber erhofften Vorteile für die Prostituierten bislang durchweg ausgeblieben.“¹¹⁹

2. Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)

Die Tathandlung des § 180a StGB stellt die *Unterhaltung* oder *Leitung* von Bordellen oder bordellartigen Betrieben dar und das auch nur, wenn der Täter *gewerbsmäßig* handelt. Das Dauerdelikt zeichnete sich also durch wiederholte Tatbestandsverwirklichung aus, wofür bedingter Vorsatz ausreicht. Hinsichtlich der Gewerbsmäßigkeit wird Absicht vorausgesetzt. Kriminalisiert wird das persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis der Prostituierten zu dem Betrieb.¹²⁰

Mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahre 2002 musste auch der Tatbestand der *Förderung der Prostitution* gemäß § 180a StGB a. F.¹²¹ angepasst werden. Das Umfeld der Prostituierten wurde weitgehend entkriminalisiert.¹²² Der bisherige Gesetzestext wurde in *Ausbeutung von Prostituierten*¹²³ umbenannt. Inhaltlich wurde der § 180a Abs. 1 Nr. 2 ersatzlos gestrichen. Es galt somit nicht mehr als strafbares prostitutionsförderndes Verhalten, Maßnahmen zu treffen, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgingen. Vor dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes war diese Inkriminierung die konsequente Rechtslage, da „die Ausübung der Prostitution sittenwidrig [war], verbot sich jede Form ihrer

¹¹⁸ Vgl. Fischer 2010, § 180a Rn. 3a

¹¹⁹ BT Drs. 16/ 1343, S. 8

¹²⁰ Gössel, 2005, § 180a

¹²¹ Anlage 13, §180a StGB a.F. (Förderung der Prostitution) in der Fassung vom 01.04.1998

¹²² Renzikowski, 2008, S. 1

¹²³ Anlage 14, § 180a StGB (Ausbeuten von Prostituierten) in der Fassung vom 01.01.2002

Regulierung, etwa eine Differenzierung zwischen „guten“ und „schlechten“ Bordellen von selbst“. ¹²⁴ Dieser „permanente Anfangsverdacht“ war für die polizeiliche Ermittlungsarbeit „höchst effektiv“. ¹²⁵ Der Wegfall dieses abstrakten Gefährdungsdelikts war jedoch im Zuge der Entkriminalisierung der Szene folgerichtig. Es ist nicht die Aufgabe des Strafrechts, präventiven Eingriffen und Ermittlungsansätzen für andere Rechtsgutverletzungen den Deckmantel einer Strafnorm zu gewähren. ¹²⁶

Die Kritik der Ungenauigkeit kann auch nach der Anpassung an die neue Gesetzeslage aufrechterhalten werden, denn die Umbenennung des § 180a StGB hatte zur Folge, dass die Überschrift nunmehr im Wortlaut der Zuhälterei gemäß § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB entspricht, welcher lautet: „Mit Freiheitsstrafe [...] wird bestraft, wer eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet“. Auch der Absatz 1 des § 180 a StGB ist Kritik ausgesetzt:

„Verboten sind danach nicht schon – in Anlehnung an den Wuchertatbestand – unfaire Arbeitsbedingungen, sondern nach der Begründung zu diesem Gesetz, welche die Rechtsprechung strikt beachtet, nur solche, welche die Prostituierte in einer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zu halten geeignet sind. Damit sind die Maßstäbe sehr hoch angesetzt.“¹²⁷

Der Strafrahmen liegt bei bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Als der „weitestgehende und allgemeinste Tatbestand“ ¹²⁸ zum Schutz von Prostituierten ist der § 180a StGB im 13. Abschnitt des StGB eingegliedert. Die Vorschrift schützt die sexuelle Selbstbestimmung vor bestimmten Abhängigkeitsverhältnissen, gemeint ist also die „Freiheit der Person, über Ort, Zeit, Form und Partner sexueller Betätigung frei zu entscheiden“. ¹²⁹

¹²⁴ Renzikowski, 2008, S. 3

¹²⁵ ebd.

¹²⁶ Vgl. Renzikowski, 2008, S. 128

¹²⁷ Frommel/ Schaar, 2005, S. 62

¹²⁸ Gössel, 2005, §180a, Rn. 3

¹²⁹ Tröndle/ Fischer, 2004, § 174 Rn. 5, ebenso: Fischer, 2011, § 232 StGB, Rn. 2a

Offen bleibt jedoch, „ob die betreffende Person zu einer freien Entscheidung überhaupt in der Lage war oder im allgemeinen die *Fähigkeit* hatte, frei zu entscheiden“¹³⁰.

3. Zuhälterei (§ 181a StGB)

Primäre Schutzrichtung der § 181a StGB¹³¹ ist das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten. Mittelbaren Schutz genießt auch die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Betroffenen, soweit die Prostituierten ansonsten zum reinen „Ausbeutungsobjekt des Zuhälters“¹³² gemacht werden. Zielrichtung ist hierbei der Schutz der persönlichen Entscheidungsfreiheit des Opfers. Eine Auslegung auf die Verfolgung freiwilliger Prostitution, in welcher sich die Frau aufgrund freier Vereinbarungen bindet, ist nicht im Interpretationsrahmen enthalten.¹³³ Strafwürdig sind die Handlungen, die ein abhängigkeitsbegründendes Verhältnis zwischen der Prostituierten und dem Zuhälter hervorrufen und solche, wodurch es zu einer Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Selbstständigkeit kommt¹³⁴. Die „sozialschädliche Aktivität“¹³⁵, welche einer zuhälterischen Beziehung zugrunde liegt, soll bekämpft werden, um die „Autonomie der Prostituierten“¹³⁶ zu erhalten.

Kriminalisiert wird nicht – im Gegensatz zu früher¹³⁷ – die „parasitäre Lebensform“¹³⁸ der Zuhälterei, sondern solche Verhaltensweisen, welche die Prostituierten einer „Fremdbestimmung unterwerfen sowie Maßnahmen, die verhindern sollen, dass sie sich wieder aus der Prostitution lösen kann“.¹³⁹ Nicht jede Abhängigkeit soll strafrechtlich verfolgt werden, genauso wenig wie jede bloße Inanspruchnahme von Vermittlungsdiensten in die Grundrechte der Prostituierten eingreift. Die strafrechtliche Erfassung begrenzt sich auf Handlungen, welche die „Selbstbestimmung“ und „Personenwürde der

¹³⁰ Bung, 2008, S. 49

¹³¹ Anlage 15: § 181a StGB (Zuhälterei) in der Fassung vom 01.04.2004

¹³² Tröndle/ Fischer, 2004, § 181a StGB, Rn. 2

¹³³ Vgl. ebd.

¹³⁴ Vgl. MK/ Renzikowski, 2005, § 181a Rn. 2

¹³⁵ Laubenthal, 2000, §181a StGB, Rn. 608

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Vgl. Gössel, 2005, § 181a StGB Rn. 129

¹³⁸ Laubenthal, 2000, § 181a StGB Rn. 607

¹³⁹ MK/ Renzikowski, 2005, § 181a Rn. 1

Prostituierten“¹⁴⁰ tangieren, die Vorschrift dient also dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

„Der Zuhälter ist deshalb strafwürdig, weil er einen anderen Menschen in einer die Menschenrechte verachtenden Weise in Abhängigkeit hält, zu entwürdigender Preisgabe seiner selbst bringt, als Instrument seiner finanziellen Interessen einsetzt und damit zur Sache herabwürdigt.“¹⁴¹

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen der ausbeuterischen (Abs. 1 Nr. 1) und dirigistischen (Abs. 1 Nr. 2) Zuhälterei, welche Gössel als „Kerntatbestand“ bezeichnet.¹⁴² Der Strafraum sieht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor. Die gewerbsmäßige Förderung der Prostitution, welche im Absatz 2 niedergeschrieben ist, tangiert weniger stark die sexuelle Selbstbestimmung als die „Beeinträchtigung der persönlichen oder wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit“¹⁴³ und ist aus diesem Grund auch mit der geringeren Strafandrohung, von Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, versehen.

Außer der Ehegattenzuhälterei ist in allen Tatbestandsvarianten ein „bestimmtest förmliches Verhalten zwischen (Zuhälter-) Täter und Tatobjekten (Prostituierten)“¹⁴⁴ erforderlich, was aus dem Zusatz *„im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen“* hervorgeht.

4. Wertungswiderspruch

4.1. Zum Sexualstrafrecht

Entgegen den internationalen Standards, welche durch das Palermo-Protokoll festgelegt wurden, entschied sich der Gesetzgeber dazu, die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren beizubehalten. Im deutschen Strafgesetzbuch führte das zu einem „eklatanten Wertungswiderspruch“¹⁴⁵ im Verhältnis zu den § 180 Abs. 2 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) und § 182 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) und ist

¹⁴⁰ Gössel, 2005, § 181a Rn. 129

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Gössel, 2005, § 181a Rn.131

¹⁴⁵ Renzikowski, 2006, § 232 Rn. 3

II. Darstellung der Straftatbestände

somit „systemwidrig“. ¹⁴⁶ Dieser Widerspruch geht mit der „zugetrauten Fähigkeit zur Selbstbestimmung“ einher, die in Deutschland grundsätzlich „mit dem Erreichen des Volljährigkeitsalters von 18 Jahren“ ¹⁴⁷ angenommen wird. Auch wenn „der absolute Schutz junger Menschen“ ¹⁴⁸ ein hehres Ziel sein mag, so kann hierfür nicht das Strafrecht verpflichtet werden. ¹⁴⁹

Die Schutzaltersgrenze des § 232 steht für den besonderen Schutz vor Vermittlung in entgeltliche Sexualkontakte. Sie mündet jedoch in dem Wertungswiderspruch, dass über 18-Jährigen die Entscheidung überlassen wird, als Prostituierte zu arbeiten. In den anderen Bereichen des Sexualstrafrechts wird ihnen die volle sexuelle Selbstbestimmung zugebilligt. ¹⁵⁰ Ab 18 Jahren gilt man in Deutschland gemäß § 2 BGB als volljährig und damit geschäftsfähig. Nach dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes ist die Prostitution eine sozial- und sittenkonforme Tätigkeit. Das Augenmerk der Schutzaltersgrenze des Menschenhandels ist alleine das Alter des heranwachsenden Opfers. Das Vorliegen einer Schwächesituation oder sexueller Unerfahrenheit ist irrelevant. ¹⁵¹

Nachweislich der Zahlen des Bundeslagebilds des BKA waren 56% der Opfer im Jahr 2010 unter 21 Jahren alt waren, was mitunter auf die Spezialvorschrift aus dem Absatz 1 Satz 2 zurückgeführt werden kann, da hierdurch eine Identifizierung der Opfer deutlich einfacher ist. ¹⁵² Insofern ist dieses Hellfeld, also die polizeiliche registrierte Kriminalität, lediglich ein Spiegel der bestehenden Strafnormen. Doch auch die Zahlen aus dem Jahr 2004, also vor Inkrafttreten des § 232 StGB, zeigen, dass die Opferzahlen der unter 21-jährigen mit 36,1 % Anteil an der Gesamtopferzahl und 60,7 % der deutschen Opfer ¹⁵³ durchaus für einen erhöhten Schutzbedarf dieser Altersgruppe sprechen. ¹⁵⁴

¹⁴⁶ Fischer, 2010, § 232, Rn. 18

¹⁴⁷ Laubenthal, 2000, Rn. 661

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Renzikowski, 2006, § 232 Rn. 3

¹⁵⁰ vgl. Renzikowski, 2006, § 232 Rn. 3

¹⁵¹ S/S Eisele 2010, § 232 Rn. 20

¹⁵² Bundeslagebild BKA 2010

¹⁵³ Bundeslagebild BKA 2004

¹⁵⁴ Vgl. Heinrich, 2008, S. 4

Letztendlich ermöglicht der Absatz 1 Satz 2 einen niederschweligen Einstieg in die Ermittlungen wegen Menschenhandel. Im Ergebnis finden sich wohl Argumente, die für, aber auch gegen das Festhalten an der Schutzaltersgrenze von 21 Jahren sprechen. Entscheidet sich der Gesetzgeber, die Schutzaltersgrenze beizubehalten, so ist eine Anpassung mit den Normen des Sexualstrafrechts notwendig, um die Wertungswidersprüche auszuräumen.

4.2. Zum Prostitutionsgesetz

Das ProstG hat einen zivilrechtlichen Rahmen für die Ausübung der Prostitution erschaffen und steht für deren Legitimation. Bei der Einführung des Gesetzes wurden Wertungswidersprüche mit den oben dargestellten Vorschriften des Sexualstrafrechts und den Straftatbeständen zur Bekämpfung der Milieukriminalität in Kauf genommen.¹⁵⁵

Die freiwillig ausgeübte Prostitution wurde im Prostitutionsgesetz nicht geregelt. Ebenso wenig wurde dargestellt, wie die Kontrolle der geschaffenen Regeln ausgestaltet werden sollte.¹⁵⁶ Die damit einhergehende Entkriminalisierung des Umfelds führte dazu, dass die Kontrollmöglichkeiten der Polizei und die Strafverfolgung erschwert wurden.¹⁵⁷ Das Prostitutionsgesetz hatte den Anspruch, die Eigenverantwortlichkeit der Prostituierten zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, selbstbestimmt ihrer Tätigkeit nachzugehen. In Kauf genommen wurde dabei allerdings auch, dass ausbeuterisches Verhalten und Abhängigkeiten unter dem Deckmantel einer weisungsbefugten Beschäftigung weitergeführt werden können. Der polizeiliche Nachweis einer Straftat wird dadurch erheblich erschwert. Die Prostituierten können vom „Zuhälter deutlich mehr dirigiert und damit mehr ausgebeutet werden als früher“.¹⁵⁸ Die spärlichen Regelungen, die durch das Prostitutionsgesetz geschaffen wurden und die wenig konsequente Abstimmung mit vorhandenen Normen sind „Folgen eines politischen Kompromisses“.¹⁵⁹ Die Konsequenz ist, dass die Gesetzeslage verwirrend ist und die Betroffenen selbst sowie beteiligte Behörden keine Rechtssicherheit haben.

¹⁵⁵ Vgl. BT Drs. 14/6781, S. 2

¹⁵⁶ Vgl. Renzikowski, 2008, S. 129

¹⁵⁷ Vgl. Schmidbauer, in: NJW 2005, S. 872

¹⁵⁸ Schmidbauer, 2005, S. 872

¹⁵⁹ Vgl. Renzikowski, 2008, S. 130

Gegen den Trend der Liberalisierung und Legitimation der Prostitution geht ein Stück weit die internationale Ausrichtung. Deren Vereinbarungen lauten auf eine konsequentere Strafverfolgung des Menschenhandels und Bekämpfung der Zwangsprostitution. Der konstituierende Vorwurf bezieht sich auf die polizeiliche Kontrolle und Überwachung einer legalen Tätigkeit unter der Prämisse der Bekämpfung von Menschenhandel. Das hohe Dunkelfeld würde mit der Prostitutionsmigration verwechselt werden, welche aus rein wirtschaftlichen Gründen stattfindet und zu Unrecht einer hohen Kontrolldichte unterliegt.¹⁶⁰

Der Grat einer konsequenten Verwirklichung der beiden politischen Ziele, einer strikteren Strafverfolgung von Menschenhandel einerseits und der Liberalisierung der Prostitution andererseits, ist schmal und fordert eine offensive, proaktive Handhabung. Die derzeitige Gesetzeslage ist, wie oben dargestellt, nicht konsequent zu Ende gedacht (bzw. gebracht). Unstimmigkeiten wurden übersehen und bisher nicht ausgeräumt, so dass derzeit kaum von einer überzeugenden Umsetzung der gesetzesschreibenden Anfänge berichtet werden kann. Das Prostitutionsgesetz erzeugte für volljährige Frauen die Möglichkeit einer „selbstbestimmten, sozialversicherungspflichtigen Berufstätigkeit“¹⁶¹, wohingegen die reformierte Form des Menschenhandels nun jedoch vorsieht, diejenigen zu bestrafen, welche volljährige Personen unter 21 Jahren zu dieser legalen Tätigkeit initiativ bringen.¹⁶²

¹⁶⁰ Vgl. Henning, in: Thié, 2008, S. 164

¹⁶¹ Fischer, 2011, § 232 Rn. 17

¹⁶² Ebenso Fischer, 2011, § 232 Rn. 17

III. Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Menschenhandel als Untersuchungsgegenstand

1. Vorbemerkung

Menschenhandelsdelikte im Bereich der sexuellen Ausbeutung zeichnen sich durch hohe Gewinne und ein geringes Risiko für die Täter aus. Der weltweite illegale Markt reagiert flexibel auf entsprechende Nachfrage.¹⁶³ Für die Strafverfolgungsbehörden bedeutet dies besonders schwierige Verfahren von langer Dauer. Diese zeichnen sich durch hohe Ansprüche an den Personalbeweis aus und von sind von der Bereitschaft und Glaubwürdigkeit der Opfer abhängig, gegen den oder die Täter auszusagen.¹⁶⁴ Schätzungen gehen immer wieder von etwa 400 000 Prostituierten aus, die täglich über eine Million Freier bedienen.¹⁶⁵ Mehrere zehntausend Frauen, so die empirisch nicht belegbaren Annahmen, sollen deutschlandweit jedes Jahr in die Prostitution gehandelt werden.¹⁶⁶

„Bei Menschenhandel ist nach allen Praxiserfahrungen und theoretischen Einsichten die Anzeigebereitschaft von Betroffenen und ihrem Umfeld als sehr gering einzuschätzen. Das Delikt wird also ohne polizeiliche Aktivitäten in der Regel nicht offiziell bekannt. Somit gehört Menschenhandel zur kriminologischen Kategorie der Kontrolldelikte.

Die Opfer sind fast ausnahmslos Frauen. Sie stammen überwiegend aus wirtschaftlich schwächeren Ländern mit teilweise problematischen sozialstrukturellen Verhältnissen.“¹⁶⁷

Die Ermittlungsarbeit im Bereich Menschenhandel gestaltet sich also besonders schwierig und umfangreich. Wie sich Verfahren wegen Menschenhandel in der justiziellen Weiterverarbeitung entwickeln, wurde mit der Auswertung untersucht.

¹⁶³ Vgl. Schneider, In: Kriminalistik, 2/2009, S. 124

¹⁶⁴ Vgl. BLAG Frauenhandel, Nr. 106/2007, S. 7

¹⁶⁵ Paulus, in: Kriminalistik, 12/2004, S. 510

¹⁶⁶ Vgl. Kalthegener, in: Frauenhandel(n) in Deutschland, 2008, S. 37

¹⁶⁷ BT Drs. 16/3930, S. 463, ebenso Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001, S. 105

1.1. Ziel und Methode der Aktenanalyse

Mit der Analyse ausgesuchter Ermittlungs- und Strafverfahren, bei denen der Straftatbestand Menschenhandel gegenständlich war, wurde das Ziel verfolgt, Ausweichstrategien bei der strafprozessualen Verarbeitung von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung festzustellen. Im Vorfeld wurde die Aktenauswahl anhand festgelegter Quoten getroffen.¹⁶⁸ Diese legten fest, dass im Verlauf der strafprozessualen Abwicklung vom Tatbestand Menschenhandel abgewichen und stattdessen auf andere Delikte zurückgegriffen wurde. Ebenso wurden Akten analysiert, bei denen es zu einer Einstellung oder Abwicklung im Strafbefehlsverfahren kam.

Zur Verwirklichung dieses Untersuchungsziels standen der Analyse elf abgeschlossene Verfahrensakten zur Verfügung. Bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Wiesbaden und Hagen wurde Antrag auf Akteneinsicht zum Zweck der wissenschaftlichen Auswertung gestellt. Alle beantragten Akten wurden durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt.¹⁶⁹

Konkreter Gegenstand der Analyse waren die polizeilichen Strafanzeigen, Anklageschriften und Urteilsbegründungen.¹⁷⁰ Es wurde der Frage nachgegangen, in welchem Stadium des strafprozessualen Verfahrens der Straftatbestand Menschenhandel veränderbar war und welche Bedeutung alternativen Straftatbeständen zukam. Für die einzelfallspezifische Analyse war eine genaue Untersuchung jeder einzelnen Akte notwendig.

Voraussetzung für die Auswahl der Akten stellte der § 232 StGB dar, so dass sich keines der Verfahren auf die zuvor gültige Fassung des Menschenhandels gemäß §§ 180b, 181 StGB a.F. bezog. Die Auswahl der Akten orientierte sich an einem Ermittlungsansatz oder Ermittlungsergebnis im Deliktsbereich Menschenhandel. Da die Vorauswahl somit selektiv war, sind die zu untersuchenden Inhalte keine echten Stichproben nach dem Zufallsprinzip.¹⁷¹

¹⁶⁸ Vgl. Mayring, 2010, S. 53

¹⁶⁹ Aufgrund datenschutzrechtlicher Beschränkungen werden die übermittelten Verfahrensakten der Masterarbeit nicht als Anlage angefügt.

¹⁷⁰ Vgl. Mayring, 2010, S.50

¹⁷¹ Vgl. Lamnek, 2005, S.3

Eine abschließende Beurteilung der Ermittlungsrichtung ergab sich jedoch erst aus der Aktenanalyse selbst.

Im Kapitel II.1. wurde zunächst die Entwicklung des Straftatbestands Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in den wichtigsten Schritten dargestellt und der § 232 StGB in der aktuell gültigen Fassung näher beleuchtet. Im nun folgenden Kapitel IV werden mit Hilfe einer analytischen Untersuchung der abgeschlossenen Verfahrensakten Daten erhoben, welche die Ausweichbewegungen in der strafprozessualen Verarbeitung der Verfahren abbilden. Durch die Untersuchung der Akten aus der Praxis der Strafverfolgungsbehörden werden unterschiedlichste Probleme bei der Verfahrensabwicklung im Bereich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auf der Grundlage praktischer Missstände und ermittlungstechnischer Schwierigkeiten authentisch dargestellt.

1.2. Durchführung der Aktenanalyse

Die Akten wurden aufgrund sachlicher Betrachtung zunächst bezüglich ihrer objektiven Eignung für die geplante Auswertung gesichtet. Im Vordergrund standen nicht die bloße Erhebung von Daten, sondern vor allem die Aspekte der Auswertung und Analyse der Daten.¹⁷²

Zunächst wurde untersucht, ob sich in dem dreistufigen Prozess

- der polizeilichen Strafanzeige
- der staatsanwaltschaftlichen Anklageschrift und
- des Verfahrensausgangs in Form
 - eines Urteils oder
 - einer Einstellung

eine Änderung vom ursprünglich angezeigten Menschenhandel ergab. Um dies anschaulich und jederzeit nachvollziehbar darzustellen, wurden die Tatbestände der Strafanzeige, der Anklageschrift und des Urteils jedes Verfahrens vergleichend in tabellarischer Form dargestellt. Kam es zu einer Verurteilung so wurde festgehalten auf welche Delikte sich diese gründete. Von diesem Schema musste bei denjenigen Akten vorgegangen werden, bei denen

¹⁷² Vgl. Diekmann 2010, S.576

es im strafprozessualen Gang zu einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft kam oder ein Strafbefehl erfolgte. Die tabellarische Form der Darstellung wurde entsprechend angepasst. Hier ergab sich dann unter Umständen nicht die oben benannte dreistufige Abfolge. Auch in den abweichenden Verläufen wurde angestrebt, die Ursachen für die strafprozessuale Veränderung des Verfahrens zu extrahieren.

Die Darstellung des Sachverhalts wurde anhand der vorliegenden Akten so zusammengefasst, dass die relevanten Informationen erhalten blieben und den Handlungsablauf möglichst unverfälscht abbilden.¹⁷³ Schilderungen des Sachverhalts, die dem Gesamtverständnis dienen, wurden übernommen. Schilderungen, die für eine Strafbarkeit wegen Menschenhandel sowie den Sachzusammenhang entbehrlich waren, wurden zusammengefasst.

Neben den deliktinmanenten Schwierigkeiten wurden auch die rechtspolitischen Kontroversen und einzelfallspezifischen Auslegungen der Tatbestandsmerkmale herausgearbeitet und verdeutlicht. Durch eine vergleichende Untersuchung der verschiedenen Verfahrensstufen wurde zudem die Komplexität des Straftatbestands abgebildet. Eine Fokussierung des breit gefächerten Interpretationsrahmens ließen Schwächen der Rechtsprechung und mangelnde Einheitlichkeit bei der Auslegungspraxis hervortreten. Folgen ermittlungstechnischer Schwachstellen oder falscher Schwerpunktsetzung signalisieren, wie unabdingbar eine genaue Tatbestandskenntnis und -interpretation bei der Verfolgung von Menschenhandelsdelikten ist.

Die Untersuchung wurde ergebnisorientiert geführt und diente als Grundlage anschließender Überlegungen. Anhand der Verarbeitung der Ergebnisse wurden Probleme und Kritikpunkte des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aufgezeigt, kritisch hinterfragt und die Ergebnisse gleichsam in die Aufbereitung der Analyseergebnisse in Kapitel V - mit dem Hintergrund kriminalpolizeilicher Betrachtungsweisen - transportiert.

¹⁷³ Die Analyse erfolgte unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, Namen von Verfahrensbeteiligten wurden anonymisiert bzw. dahingehend verändert, dass sie keinen Rückschluss auf real existierende Personen zulassen. Soweit es erforderlich erschien, wurden auch Städtenamen, Örtlichkeiten oder Etablissementbezeichnungen entsprechend verändert.

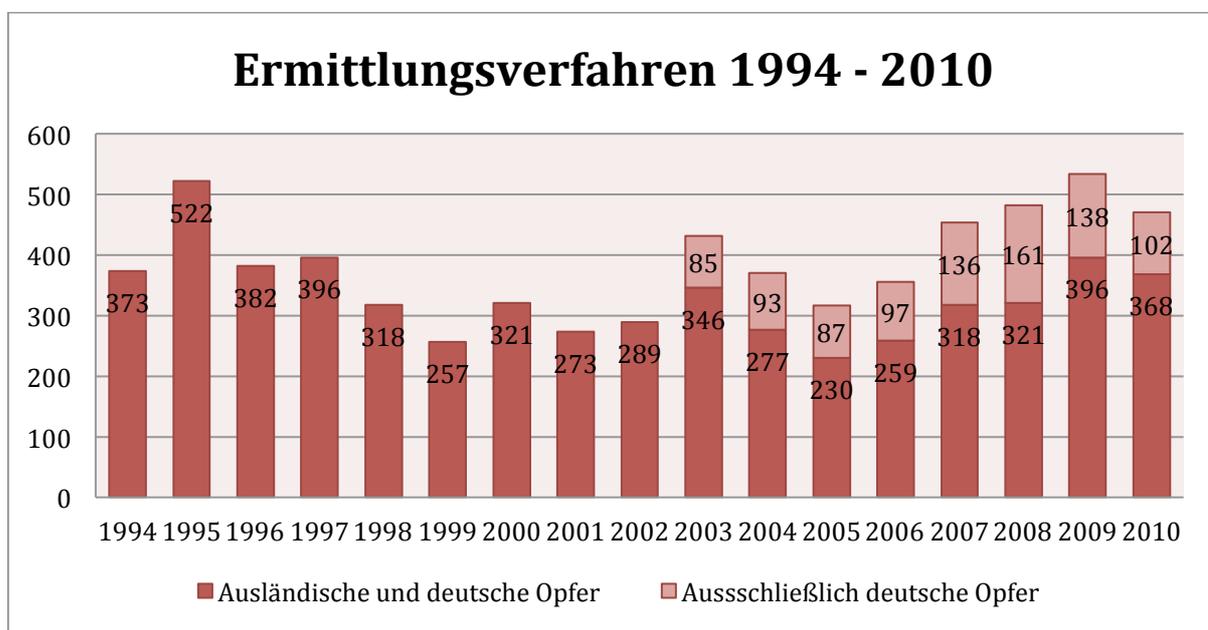
2. Darstellung der registrierten Kriminalität

Um einen Überblick zu erhalten, in welchem Umfang der Menschenhandel in der Ermittlungspraxis und bei der strafprozessualen Verfolgung eine Rolle spielt, soll zunächst die registrierte Kriminalität des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB dargestellt werden.

2.1. Bundeslagebild Menschenhandel

Seit 1994 erstellt das Bundeskriminalamt ein jährliches Lagebild zur Thematik des Menschenhandels in der BRD.¹⁷⁴ Wie sich die Zahlen seit der ersten Zählung vor 18 Jahren entwickelten, zeigt folgende Abbildung. Hierbei wurde absichtlich eine sehr große Zeitspanne gewählt, um den Verlauf, auch vor der Reform der Straftatbestände im Jahr 2005, langfristig darstellen zu können. Nach vergleichsweise hohen Verfahrenszahlen in den Jahren 2003 und 2004, unmittelbar vor der Änderung der Straftatbestände Menschenhandel, sanken die Ermittlungsverfahren zunächst leicht ab, um sich in den Folgejahren dann bei circa 500 Verfahren einzupendeln.

Abbildung 1: Ermittlungsverfahren 1994 - 2010¹⁷⁵



Datenquelle: BKA Bundeslagebild 2001 – 2010

¹⁷⁴ Im Folgenden: Lagebild/ Bundeslagebild

¹⁷⁵ Erst ab 2003 wurden auch Straftaten zum Nachteil deutscher Opfer erfasst. Ab 2005 sind ausschließlich abgeschlossene Ermittlungsverfahren Grundlage für das Lagebild, davor basierte das Lagebild auf einer Eingangsstatistik.

Abbildung 1 beinhaltet die Verfahrenszahlen vor und nach dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz. Damit sind die reinen Verfahrenszahlen nicht unmittelbar vergleichbar. Folglich werden die relevanten Zahlen zu der derzeitigen Fassung des Straftatbestands Menschenhandel gesondert dargestellt. Es handelt sich hierbei um die Verfahrenszahlen wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Die Verfahrenszahlen im Zusammenhang mit der Ausbeutung der Arbeitskraft blieben unberücksichtigt.

Anhand der Verfahrenszahlen ist festzustellen, dass die polizeilich bearbeiteten Verfahren seit der Einführung des § 232 StGB jährlich gestiegen sind. Im Jahr 2009 erreichten die geführten Verfahren ihren vorläufigen Höhepunkt mit 534 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren bundesweit. Im Jahr 2010 sind erstmalig seit der Einführung der aktuellen Vorschrift gesunkene Fallzahlen zu verzeichnen.

Abbildung 2: Ermittlungsverfahren 2005 - 2010



Datenquelle: BKA Bundeslagebild 2009 – 2010

Die Abbildung 2 veranschaulicht die mengenmäßig erfassten Ermittlungsverfahren, welche seit dem Jahr 2005 polizeilich abgeschlossen wurden. Die statistischen Werte beruhen auf einer Ausgangsstatistik, da nur solche Verfahren für die jährliche Erhebung gezählt wurden, welche von der Polizei innerhalb des Berichtszeitraums an die Staatsanwaltschaft abverfügt wurden.

Um die Interpretationsmöglichkeiten der Verfahrenszahlen zu vertiefen, werden die Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik¹⁷⁶ nachstehend dargestellt und beurteilt.

2.2. Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, welche die Delikte abbildet, die nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungsarbeit an die Staatsanwaltschaft übersandt werden.

Die PKS beinhaltet die Fälle des Helfeldes, also diejenigen, die der Polizei bekannt werden und zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führten. Delikte des Dunkelfeldes, die Fälle von denen die Polizei keine Kenntnis erhält oder Sachverhalte mit fehlendem oder unzureichendem Ermittlungsansatz, werden in der PKS nicht erfasst.¹⁷⁷ Gleichwohl spiegeln die Zahlen der PKS die polizeiliche Beurteilung der Sachverhalte wider. Die abschließende bzw. modifizierte strafrechtliche Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht werden in der PKS nicht berücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle 1 bildet die polizeilich erfassten Fallzahlen aus dem Jahr 2009 und 2010 ab. Die Entwicklung zwischen den beiden Erfassungseinheiten wird zudem in absoluten und Prozentzahlen dargestellt. Die jährliche Aufklärungsquote stellt prozentual die polizeilich erfassten Fälle dar, in welchen ein Tatverdächtiger polizeilich ermittelt werden konnte.

¹⁷⁶ Im Folgenden: PKS.

¹⁷⁷ Vgl. PKS 2010, S. 3

Tabelle 1: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009 und 2010

PKS	Erfasste Fälle		Steigerungsrate		Aufklärungsquote	
	2010	2009	absolut	In %	2010	2009
§ 232 StGB	621	811	-19	-23,4 %	84,4 %	88,7 %
Davon:						
§ 232 Abs. 1 StGB	412	503	-91	-18,1 %	82,8 %	85,7 %
§ 232 Abs. 3, Nr. 1 Opfer der Tat ist ein Kind	6	37	-31	-	66,7 %	89,2 %
§ 232 Abs. 3, Nr. 2 körperliche Misshandlung/ Gefahr des Todes	8	7	1	-	87,5 %	100 %
§ 232 Abs. 3, Nr. 3 gewerbsmäßig /Bande	62	141	-79	-56 %	95,2 %	98,6 %
§ 232 Abs. 4, Nr. 1, 2 Gewalt, Drohung, List / sich bemächtigen	133	123	10	8,1 %	85,0 %	88,6 %
§ 233a StGB Förderung des Menschenhandel	67	49	18	-	85,1 %	89,8 %
Davon:						
§ 233a Abs. 1 i.V.m. § 232 StGB	37	37	0	-	73,0 %	89,2 %
§ 233a Abs. 2 i.V.m. § 232 StGB	3	5	-2	-	100 %	100 %
§ 180a StGB Ausbeutung v. Prostituierten	50	62	-12	-	88 %	96,8 %
§ 181a StGB Zuhälterei	264	298	-34	-11 %	90,2 %	94,3 %
Straftaten insgesamt	5 933 278	6 054 330	-121 052	-2,0 %	56,0 %	55,6 %

Datenquelle: PKS 2010

Die Auswertung, der in der Tabelle 1 dargestellten Zahlen, kann wie folgt formuliert und interpretiert werden:

Die Fallzahlen des Menschenhandels sind im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 um 23% gefallen. Dieser Trend zeigt sich auch bei den anderen einschlägigen „Milieudelikten“, wie der Zuhälterei und der Ausbeutung von Prostituierten. Zunächst muss beachtet werden, dass die Verfahrenszahlen des Menschenhandels im Verhältnis zu der Gesamtkriminalität gering sind. Sie ergaben im Jahr 2010 einen prozentualen Anteil von lediglich 0,0105 %.

Die Zahlen der PKS lassen jedoch keine Rückschlüsse auf die Kriminalitätswirklichkeit zu. Denn neben der Problematik des Dunkelfeldes, sind insbesondere beim Menschenhandel deliktsimmanente Hürden zu berücksichtigen, die explorativen Charakter im Hinblick auf die Verfahrenszahlen aufweisen. Der Schauplatz der Prostitution ist seit jeher ein eigener, der mehr im Verborgenen liegt, denn nach Öffentlichkeit strebt. So sind werbende Attribute in der Branche meist solche, die Diskretion und Anonymität¹⁷⁸ versprechen. Der sich auf dem Nährboden der Prostitution ansiedelnde Menschenhandel strebt noch viel mehr nach der Verschwiegenheit und dringt seltener an die Öffentlichkeit. Ein Anzeigeverhalten aus der Bevölkerung, wie es beispielsweise bei Gewaltdelikten oder Vandalismus beobachtet werden kann, ist hier nicht zu erwarten. Das Anzeigeverhalten aus dem Milieu¹⁷⁹ selbst ist gering¹⁸⁰ und polizeiliche Informationsquellen sind in diesem Bereich begrenzt. Der Kontakt zur „Außenwelt“ ist für die Betroffenen meist nur über die Komponente „Freier“ gegeben. Diese sind jedoch in ihrer Situation nicht nur potentielle Helfer für die Opfer. Sie stellen auch die notwendige Nachfrage dar, denn ohne sie wäre das Angebot, welches in diesem Fall über das Ausnutzen einer Zwangslage rekrutiert wird, wohl nicht vorhanden. Die Freier, welche Zwangsprostituierte nachfragen, befinden sich sozusagen in einem Teufelskreis, dessen Durchbruch nur die wenigsten aus moralischen Verpflichtungen heraus schaffen. Aus diesem Grund ist die Freierstrafbarkeit in Deutschland noch immer eine zur Diskussion stehende Variante, auf welche im Kapitel V.5. genauer eingegangen wird.

Bei der Betrachtung der polizeilichen Aufklärungsquote ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht gleichzusetzen ist mit einer Verurteilung der Tatverdächtigen. Der spezifische Charakter der Zahlen der PKS kann hierüber keine Auskunft geben. Mit Hilfe der Abgeurteilten- und Verurteiltenstatistik¹⁸¹ können hierzu differenziertere Angaben getroffen werden. Aus dieser Statistik geht hervor, wie viele Personen durch die Legislative schließlich abgeurteilt bzw. verurteilt wurden.

¹⁷⁸ Vgl. Löw/ Ruhne, 2011, S. 47

¹⁷⁹ Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 463

¹⁸⁰ Bundeslagebild 2010: In 6 % der Fälle stammte die Erstinformation aus dem Milieu

¹⁸¹ Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Strafvollzug 2010, Fachserie 10, Reihe 3, Erhebungszeitraum 31.03.2010 – 31.03.2011

Hier finden sich weitaus geringere Verfahrenszahlen als in der PKS, da durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht Verfahren eingestellt werden. Auch die untersuchten Zahlen der entsprechenden Delikte bestätigen diese Entwicklung.

Tabelle 2: Abgeurteilten- und Verurteiltenstatistik

	Abgeurteilte 2010	Verurteilte 2010	% der Verurteilten an PKS*
§ 232 StGB	172	115	18,52 %
§ 233a StGB	3	3	4,48 %
§ 180a StGB	4	1	2 %
§ 181a StGB	59	36	13,64 %
Insgesamt	700 019	536 393	9,04 %

*Prozentuale Darstellung, wie viele der polizeilichen Ermittlungsverfahren eine Verurteilung nach sich zogen.

Die Abgeurteilten- und Verurteiltenstatistik basiert zunächst auf den polizeilichen Fallzahlen, die in der PKS abgebildet werden.

Im Jahr 2010 wurden 172 Personen wegen Menschenhandel abgeurteilt. Dies bedeutet, dass sie Angeklagte waren, gegen die ein

- Strafbefehl erlassen wurde oder
- das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch
 - ein Urteil oder
 - einen Einstellungsbeschluss

rechtskräftig abgeschlossen wurden. Von den Abgeurteilten wurden 115 Personen nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Geldstrafe oder Jugendstrafe verurteilt. Abgeurteilt, jedoch nicht verurteilt wurden 57 Personen. Gegen sie ergingen andere Entscheidungen, wie Strafbefehl, Einstellungsbeschluss, Freispruch, Absehen von Strafe oder Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Die Zahlen bedürfen einer kritischen Betrachtungsweise, um aus ihnen wissenschaftlich redliche Aussagen zu extrahieren. Denn neben den tatsächlichen Änderungen in der registrierten Kriminalität spielen auch die modifizierten gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Rolle. Anhand des

Tatbestands der *Förderung der Prostitution* wird dies deutlich. Der Tatbestand stellt als Konsequenz des Prostitutionsgesetzes kein strafbares Verhalten mehr dar. Es fand aufgrund der veränderten Gesetzeslage eine Entkriminalisierung statt. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Kontroll- und Verfolgungsintensität¹⁸², mit welcher seitens der zuständigen Behörden gegen ein bestimmtes Kriminalitätsphänomen vorgegangen wird. Neben dem Informationsgehalt repräsentiert eine Kriminalstatistik auch immer ein zahlenmäßiges Abbild und somit ein mengenmäßig erfassbares *Leistungsbild* der polizeilichen Arbeit.¹⁸³ Hier lassen sich harte Fakten gegeneinander darstellen (Straftaten vs. Aufklärungsquote) und – ohne die Details zu kennen – von Seiten der Politik regelmäßig auf stolze Aufklärungsquoten verweisen. Polizeiliche Arbeit im Bereich der Prävention lässt sich nicht messen. Aus diesem Grund wird gerne auf die statistischen Belege als Ausdruck der Arbeitsleistung verwiesen. Ermittlungsverfahren, die über Monate geführt werden und dabei personal- und zeitintensiv sind, gehen hierbei mit der gleichen Gewichtung wie eine einfach gelagerte Anzeige wegen Sachbeschädigung in die Statistik ein. Die personal-, kosten- und zeitintensiven Ermittlungen, wie sie im Bereich Menschenhandels erforderlich sind, haben zur Folge, dass in diesem Bereich nur „wenige“ Zahlen zu verzeichnen sind. Grund hierfür dürfte auch sein, dass Ermittlungsdienststellen schnell an ihre personellen Grenzen stoßen, sobald hochkarätige Verfahren beginnen. Zumeist ist es Ressourcenproblemen zuzuschreiben, dass eine polizeiliche Vorselektion stattfinden *muss* und Ermittlungsverfahren im Zweifel nur eröffnet werden können, wenn sich Erfolge prognostizieren lassen. Das mag wohl weniger an der Motivation der Ermittler liegen, als vielmehr dem Umstand nicht vorhandener Kapazitäten geschuldet sein. Opfer, die nicht von Anfang an aussagewillig sind und objektive Beweise, die nicht von vornerein ersichtlich sind, können dazu führen, dass es zu keiner Verfahrensinitiierung kommt.¹⁸⁴

¹⁸² Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 463: Menschenhandel gehört zur kriminologischen Kategorie der Kontrolldelikte.

¹⁸³ Vgl. Herz/ Minthe, 2006, S. 230

¹⁸⁴ Dem gegenüber steht das Legalitätsprinzip nach § 152 Abs. 2 StPO. Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 (Artikel 9, Abs. 1) sieht vor, dass die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel grundsätzlich nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden sollte. Auch wenn das Opfer seine Aussage widerrufen sollte.

In der Tabelle 2 wurde die Anzahl der Verurteilungen ins Verhältnis zu den jeweiligen Zahlen der PKS gesetzt. In 18,5% der polizeilich geführten Ermittlungsverfahren wurde eine Verurteilung wegen Menschenhandel erzielt. Diese Zahl erhöht sich geringfügig, wenn man von den Fällen ausgeht, in denen ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte und das Verfahren als „aufgeklärter Fall“ in die PKS einging. Im Jahr 2010 wurden 84,4% der Verfahren wegen Menschenhandels aufgeklärt. Dies entspricht einer Anzahl von 524 Fällen. Da es zu 115 Verurteilungen kam, wurden 21,9 % der wegen Menschenhandels polizeilich ermittelten Tatverdächtigen verurteilt. Bei der Gesamtkriminalität kommt es bei etwa 9 % der aufgedeckten Straftaten auch zu einer Verurteilung. Es ist festzustellen, dass es bei Verfahren wegen § 232 StGB in doppelt so vielen Fällen zu Verurteilungen¹⁸⁵ kommt, als bei der durchschnittlichen Statistik. Ein Grund könnte in der angesprochenen polizeilichen Vorselektion liegen. Es werden offensichtlich mehr qualitativ hochwertige und beweiskräftige Verfahren geführt.¹⁸⁶

2.3. Begleit- und Logistikstraftaten

Verfahren wegen Menschenhandel beinhalten wohl in den seltensten Fällen nur einen einzigen Straftatbestand. Die Opfer ertragen oftmals schwerwiegende Straftaten gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung, ihre persönliche Freiheit und gegen ihre körperliche Unversehrtheit. Im Milieu der Menschenhändler finden sich regelmäßig Delikte gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Aufenthaltsgesetz und Steuerstraftaten.

Das Bundeskriminalamt konnte in seinem Bundeslagebild für das Jahr 2010 die Zahlen für die polizeilich ermittelten Begleit- und Logistikstraftaten erheben, welche nachfolgend dargestellt werden.

¹⁸⁵ Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 464: Die allermeisten der rechtskräftig verurteilten Täter erhalten Freiheitsstrafe.

¹⁸⁶ Vgl. Herz/ Minthe, 2006, S. 311

Tabelle 3: Begleit- und Logistikstraftaten 2010

Begleit- und Logistikdelikte:	Anzahl Ermittlungsverfahren:
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	143
Gewaltdelikte	86
Freiheitsberaubung	40
Verstöße gegen das BtmG	38
Schleusungsdelikte	37
Waffendelikte	15
Diverse Fälschungsdelikte	13

Datenquelle: BKA Bundeslagebild 2010

2.3.1. Begleit- und Logistikstraftaten der ausgewerteten Akten

In der hier durchgeführten Aktenanalyse werden die Begleit- und Logistikdelikte der jeweiligen strafprozessualen Schritte mit aufgelistet und, den Ergebnissen der Aktenanalyse vorweggreifend, an dieser Stelle wie folgt dargestellt:

Tabelle 4: Begleit- und Logistikstraftaten der ausgewerteten Akten

	Strafanzeige	Anklage	Urteil
Zuhälterei	6	6	3
Sex. Nötigung/ Vergewaltigung	1	2	2
(Gef. / schwere) Körperverletzung	7	7	7
Freiheitsberaubung	1	3	-
Nötigung	2	2	3
Bedrohung	3	1	1
Unterschlagung	1	1	1
Raub	1	1	2
(Räub.) Erpressung	4	4	5
AufenthG	1	1	1
BtmG	-	1	1

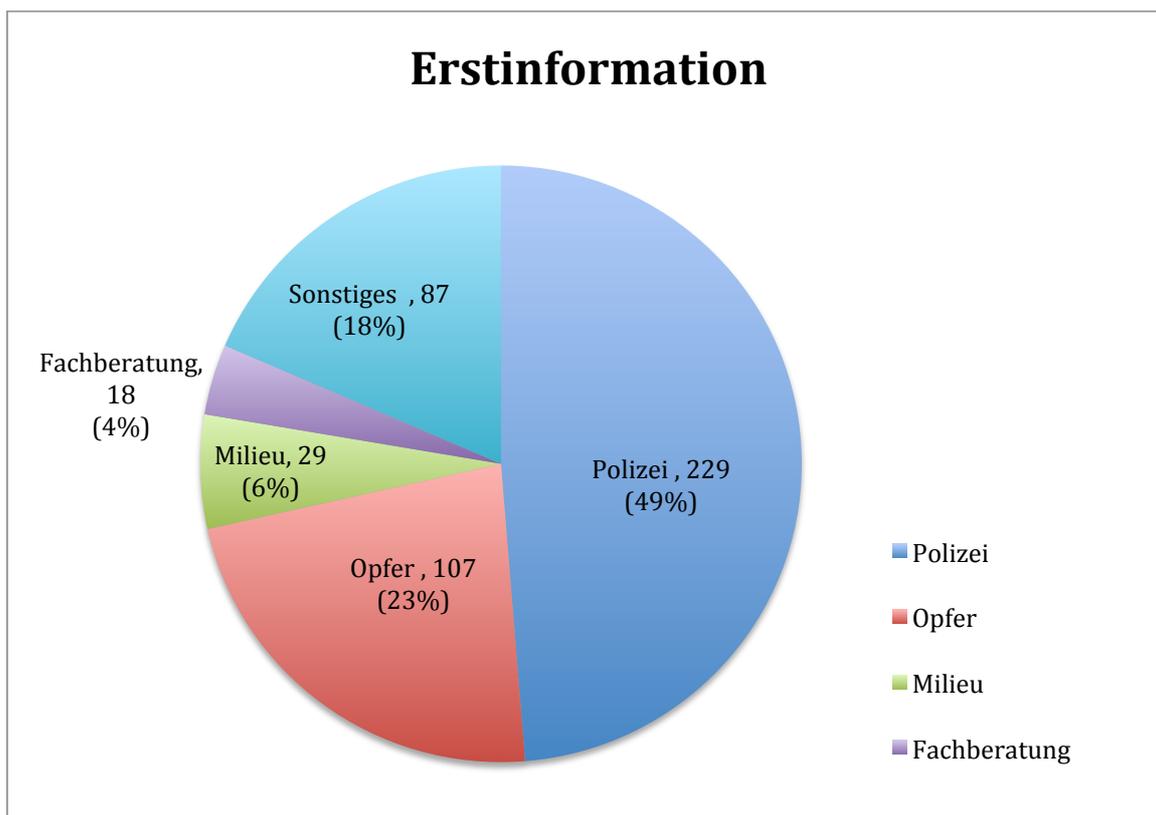
Bei der Aktenauswertung fand eine einmalige Zählung der jeweiligen Delikte im jeweiligen Stadium des Verfahrens statt. Kam es zu mehrfachen Tatverwirklichungen, wurde jeweils nur eine Tat gezählt, was sicherlich dazu führt, dass ein verzerrtes Bild der Verfahrensrealität dargestellt wird. Diese Übersicht dient lediglich der Veranschaulichung, welche Delikte begleitend

auftreten und in wie weit diese Delikte mit den Zahlen des Bundeslagebilds korrespondieren. Eine Aussage über die Deliktshäufigkeit wird hier nicht angestrebt. Die Zahlen haben keinen repräsentativen Charakter. Sie zeigen jedoch deutlich, dass sich die Tendenz des Lagebilds auch in den ausgewerteten Verfahren wiederfindet. Denn auch hier sind die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Zuhälterei/ Sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung) und Gewaltdelikte am häufigsten zu finden.

2.4. Erstinformation

Die Referenzzahlen des Bundeslagebilds zeigen, auf welchem Weg die Erstinformation über das Verfahren seitens der Polizei für das Jahr 2010 erhoben wurde.

Abbildung 3: Erstinformation 2010



Datenquelle: BKA Bundeslagebild 2010

Dargestellt wird in absoluten Zahlen und Prozentangaben, auf welchem Weg die verfahrensinitiierende Erstinformation die Polizei erreichte. Die Erhebung bei den Bundesländern ergab, dass bei fast der Hälfte der geführten Ermittlungsverfahren die Erstinformation durch die Polizei selbst erfolgte. Dies

entspricht dem Naturell des Delikts Menschenhandel als Kontrolldelikt. Seitens der Strafverfolgungsbehörden wird die „proaktive Verdachtsgewinnung in Form von Kontrollen im Rotlichtmilieu und verdeckte[...] Ermittlungsmethoden als häufigste[r] Ermittlungsauslöser“¹⁸⁷ angegeben.

2.4.1. Erstinformation der ausgewerteten Akten

Die Erstinformation ergab sich in den ausgewerteten Fällen lediglich in einem Verfahren aus einer polizeipräventiven Kontrolle. Erstaunlicherweise kamen bereits Herz und Minthe in ihrer Untersuchung „Straftatbestand Menschenhandel“ zu einem ähnlichen Ergebnis. Deren Expertenbefragungen¹⁸⁸ spiegelte zunächst die statistischen Werte des Bundeslagebildes wider. Als häufigster Ermittlungsauslöser wurden anlassunabhängige Kontrollen im Milieu vermutet. Die Auswertung von 49 Straftaten hatte jedoch zum Ergebnis, dass lediglich 10% der Strafverfahren wegen Menschenhandels aufgrund Initiativmittlungen entstanden. Ein Großteil der Verfahren wurde durch Hinweise und Anzeigen bekannt. Die Gründe für die widersprüchliche Einschätzung vermuten Herz und Minthe in der Vermischung der „tatsächlichen Häufigkeit“ und der „potentiellen Bedeutung“¹⁸⁹ proaktiver Polizeikontrollen. Vor dem Hintergrund kriminalpolizeilicher Ermittlungspraxis kann hier ergänzend darauf hingewiesen werden, dass der punktuelle Tathinweis unter Umständen nicht aufgrund polizeipräventiver Kontrollen erfolgte. Es ist durchaus vorstellbar, dass erst aufgrund proaktiv und präventiv erhobener Kontrolldaten ein hinreichender Tatverdacht bestätigt werden konnte. Oftmals lassen sich weitere Ermittlungen nur mittels Verifizierung ex ante erhobener Informationen fortsetzen. Die Notwendigkeit eines flächendeckenden und einheitlichen Meldesystems für Prostituierte wird im Kapitel V.4.3. aufgegriffen und erläutert. Die weiteren Erhebungen der ausgewerteten Akten konkludieren ebenfalls nicht mit den Zahlen des Bundeslagebildes. In sechs Verfahren wandte sich das Opfer unmittelbar an die Polizei, um den Sachverhalt direkt oder indirekt anzuzeigen. Im Zuge von Anschlussermittlungen kam es zu dem Tatverdacht Menschenhandel. In einem Fall wandte sich die Geschädigte zunächst an eine Frauenhilfseinrichtung, die den Kontakt zur Polizei herstellte. In den übrigen

¹⁸⁷ Herz/ Minthe, 2006, S. 308

¹⁸⁸ Vgl. Herz/ Minthe, 2006, S. 308

¹⁸⁹ Herz/ Minthe, 2006, S. 309

drei Verfahren ergaben sich die Hinweise in je einem Fall aus dem Milieu, aus Ermittlungen in anderer Sache oder aus dem Umfeld des Beschuldigten.

Das vermutete Wesen eines Kontrolldelikts lässt sich anhand der ausgewerteten Verfahren und dem Ergebnis der Aktenanalyse aus der von Herz und Minthe durchgeführten Untersuchung nicht bestätigen. Der Blick muss auf die Dimensionen gelenkt werden, welche das Delikt Menschenhandel verspricht. Regelmäßige Milieukontrollen sind aufgrund mangelnder Ressourcen häufig nicht möglich.¹⁹⁰ Ergeben sich bei den selten stattfindenden Kontrollen latente Verdachtsmomente, kann diesen aus Kapazitätsgründen oftmals nicht in erforderlichem Maße nachgegangen werden.¹⁹¹ Im Umkehrschluss müsste auf regelmäßige Kontrollen und anschließende Ermittlungen ein eklatanter Anstieg der Verfahrenszahlen folgen. Das vermutete Dunkelfeld von 91%¹⁹² müsste, im Zuge einer konsequenten proaktiven Polizeiarbeit, die sich auf eine sachbezogene Gesetzeslage stützen kann und nicht nur auf strafrechtliche Grundlagen, sukzessive erhellbar werden können.¹⁹³

¹⁹⁰ Vgl. Herz/ Minthe, 2006, S. 309

¹⁹¹ Ebd.

¹⁹² Der Wert basiert auf Einschätzungen von Vertretern der Polizei aus der Befragung von Herz/ Minthe, 2006, S. 309

¹⁹³ Regulierungsbedarf außerhalb strafrechtlicher Normen wird im Kapitel V.4. verarbeitet.

IV. Darstellung und Auswertung der Akteninhalte

Evaluierung von Ausweichstrategien in der strafprozessualen Verarbeitung von Verfahren wegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

1. Falldarstellung

Übersicht Straftatbestände 1

	Menschenhandel	Zuhälterei	Freiheitsberaubung
Strafanzeige	§ 232 III Nr. 3, IV Bande, List	-	
Anklage	§ 232 I, III Nr. 3, IV Nr. 1	§ 181a	§ 239 I
Urteil	§ 232 I, III Nr. 3		
Änderung	Verurteilung wegen gewerbsmäßigem MH ¹⁹⁴ . Absatz 4 Nr. 1 wurde nicht berücksichtigt		Die angeklagte Freiheitsberaubung wurde im Urteil nicht berücksichtigt.
Ergebnis	BS M: Fünf Jahren wegen §§ 232 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 181a Nr. 1 StGB BS P: Vier Jahre und drei Monate wegen §§ 232 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 181a Nr. 1 StGB Acht Monate (Beihilfe) wegen §§ 232 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 181a Nr. 1, 27 StGB Zwei Jahre und acht Monate (Beihilfe) wegen §§ 232 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 181a Nr. 1, 27 StGB		
Eignung zur Analyse: Bedingt geeignet			

Dieser Sachverhalt wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit thematisch in drei Bereiche aufgeteilt und anschließend kurz beurteilt. Es folgt eine umfassende Auswertung im Anschluss.

Sachverhalt 1

Der BS¹⁹⁵ M organisierte in seinem Heimatland Ungarn für die GS A (29 Jahre) und die GS B (22 Jahre) aufgrund freier Vereinbarungen die Ausübung der Prostitution in einem deutschen FKK-Club. Beide zahlten jeweils die vorher vereinbarten 20 000 € an den BS P, der für die Abrechnungen, Fahrtendienste und Übermittlung des Geldes nach Ungarn zu dem BS M zuständig war. Nachdem die vereinbarte Summe abbezahlt war, mussten die Frauen weiterhin

¹⁹⁴ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in der tabellarischen Darstellung die Abkürzung MH für Menschenhandel verwendet.

¹⁹⁵ Wurde hier von BS (=Beschuldigte/r) und GS (=Geschädigte/r) gesprochen, bezog sich dies nicht auf den Verfahrensfortschritt. Dies bedeutet auch wenn von Angeklagten bzw. Verurteilten die Rede sein müsste, wurde hier die oben genannte Abkürzung verwendet. Dies diente lediglich der Darstellung der kriminologischen Rolle als Opfer oder Täter.

ihre gesamten Einnahmen an den BS P abgeben, der das Geld an den BS M weiterleitete. Die Anklage lautete in den beiden Fällen der GS A und der GS B auf Zuhälterei, weswegen es auch zu einer Verurteilung kam.

Auswertung 1

Der Sachverhalt ist für die Auswertung nicht relevant, die Darstellung dient in erster Linie zur Verdeutlichung der Vorgehensweise der Täter und ist in Bezug zu setzen zu den unten aufgeworfenen Fragen der Gewerbsmäßigkeit.

Sachverhalt 2

Die 19-jährigen GS F und die 17-jährigen GS G kamen in Ungarn auf den BS M zu, mit dem Wunsch ihnen eine Tätigkeit in der Prostitution in Deutschland zu vermitteln. Dies geschah auch und beide mussten hierfür jeweils 40 000 € an die beiden BS für die Vermittlung in die Prostitution bezahlen.

Auswertung 2

Die Anklage sah hier noch Menschenhandel gemäß § 232 Abs. I S.2 und gewerbsmäßigen Menschenhandel gemäß § 232 Abs. III Nr. 3 vor, es kam jedoch nur zu einer Verurteilung wegen Zuhälterei.

Da das Gericht hier der Argumentation folgt, der BS hätte für eine Strafbarkeit die GS F und G „zur Prostitution bringen“ müssen, was gemäß der Entscheidung des BGH¹⁹⁶ nur vorliegt, wenn der Erfolg der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution auf die Einflussnahme des Täters zurückzuführen ist und er den Entschluss, der Prostitution nachzugehen, bei den Frauen hervorruft. Da die Frauen selbst angaben, den BS M mit dem Entschluss, sich durch ihn der Prostitution zuführen zu lassen, aufgesucht haben, ist die Abweichung konsequent.

Sachverhalt 3

Die 19-jährige GS C und die gleichaltrige GS E hatten Bedenken gegenüber der Prostitutionsausübung und wurden von dem BS M mit Versprechungen von schnell verdientem Geld und leichter Arbeit schließlich dazu überredet. Der GS C wurde mitgeteilt, dass sie zunächst alle Einkünfte, ohne eine genaue Summe zu benennen, abzugeben habe. Die GS E sollte 40 000 € abbezahlen, bevor sie „frei“ sei.

Auswertung 3

Die in der Anklageschrift vorgeworfene gewerbsmäßige Begehung des Menschenhandels wurde im Urteil bestätigt.

¹⁹⁶ BGH 3 StR 507/09 vom 13.01.2010

Die durch die Staatsanwaltschaft angenommene Tatbegehung als Bande wurde im Urteil jedoch abgelehnt, da der Begründung nach die bloße *Vereinbarung*, „das Dauerdelikt des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung über einen längeren Zeitraum fortzusetzen“, *nicht* ausreicht.

Sachverhalt 4

Die GS D gibt zunächst an, dass sie durch den BS M als Babysitterin angeworben wurde. Aufgrund ihrer schwierigen wirtschaftlichen Situation habe sie sich auf das Angebot des BS M eingelassen. Dieser habe sie jedoch entgegen der Vereinbarung nach Deutschland gebracht und dort gegen ihren Willen der Prostitution zugeführt. Bis zu ihrer Flucht nach 2 Monaten musste sie täglich in einem FKK-Club arbeiten, dabei wurde sie bewacht, geschlagen und bedroht. Sie musste das gesamte Geld abgeben. Unbeobachtet konnte sie durch ein unverschlossenes Fenster fliehen und Kontakt mit der Polizei aufnehmen.

Auswertung 4

Die Angaben der GS D ließen sich in der Hauptverhandlung in dieser Form nicht verifizieren. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass die „widersprüchlichen, teilweise wissentlich falschen und teilweise nur schwer nachvollziehbaren Bekundungen nur insoweit glaubhaft [sind], als sie durch weitere Beweismittel bestätigt worden sind“.

Die Aussage der GS konnte somit nicht glaubhaft nachvollzogen werden, vielmehr hat sich der Sachverhalt in der Hauptverhandlung anders dargestellt, als in der Ermittlungsphase.

Hierbei zeigt sich, welcher großer Wert auf die Aussage der Opferzeugin gelegt wird¹⁹⁷ und wie schwierig es im Zuge dessen ist, objektive Beweise zur Unterstützung der Aussage zu erlangen.

Auswertung insgesamt

Im Verlauf des Verfahrens konnten Veränderungen in der Verfahrensrichtung festgestellt werden, womit das Verfahren grundsätzlich für die Auswertung geeignet erscheint. Im Ermittlungsverfahren mit insgesamt sieben GS wegen § 232 StGB (GS A-G) lautete die Anklage sowie das Urteil in fünf Fällen auf Menschenhandel. Trotzdem sollen einige Aspekte nicht unerwähnt bleiben, da

¹⁹⁷ Vgl. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 468: Aussage des Opfers vor Gericht ist entscheidend.

sie – trotz erfolgreicher Verurteilung im Verfahren – auch hier zu Kontroversen führten, welche stellvertretend für andere Menschenhandelsverfahren aufgegriffen werden können.

Bereits der Prostitution nachgegangen

Grundsätzlich ist in diesem Verfahren festzustellen, dass die Frauen auf den BS M zugekommen sind, da bei ihnen bereits der Gedanke der Prostitutionstätigkeit im europäischen Ausland vorhanden war. In diesen Fällen wurde der Menschenhandel nicht angeklagt. Nach Schott sind die Merkmale des Menschenhandels aber auch dann erfüllt, „wenn zwar grundsätzlich die Bereitschaft besteht, das Opfer aber veranlasst wird, dieses unter Arbeitsbedingungen zu tun, die gerade nicht mehr von ihrem freiwilligen Entschluss erfasst sind“.¹⁹⁸ In diesem Fall erklärten sich die Frauen jedoch selbst in den Fällen, in denen ihnen gesagt wurde, sie müssten hierfür 20 000 - 40 000 € ihrer Einnahmen an die BS bezahlen, mit den von den beiden BS gemachten Vermittlungsbedingungen einverstanden. Den gesetzlichen Schutz genießen die Frauen in diesem Fall also nicht, da festgestellt werden konnte, dass sie „sich in vollem Bewusstsein in eine Situation nach § 232 Abs. 1 S. 1“¹⁹⁹ begeben haben. Durch die Prostitutionstätigkeit wurde auch ihre sexuelle Selbstbestimmung nicht in nennenswerter Weise (z.B. keine Wahl der Freier, Sexualpraktiken) berührt, was unter Umständen noch als Eingriff in deren Rechtsgut hätte begründet werden können.²⁰⁰

In den Fällen der GS C und E war dieser Wunsch nicht vorhanden, viel eher lehnten sie die Prostitution ab oder hatten Bedenken. Diese wurden durch den BS zerstreut und er wirkte so lange auf die jungen Frauen ein, bis sich diese mit der Prostitutionstätigkeit einverstanden erklärten.

¹⁹⁸ Schott, in: Kriminalistik, 3/2008, S. 157

¹⁹⁹ MK/ Renzikowski, 2006, § 232 Rn. 26

²⁰⁰ Vgl. MK/ Renzikowski, 2006, § 232 Rn. 30

2. Falldarstellung

Übersicht Straftatbestände 2

	Menschenhandel	Zuhälter ei	Gefährliche/ Schwere KV ²⁰¹	Sonstiges
Strafanzeige	§ 232 I S.2	§ 181a	§ 223 § 224 § 226 II	§ 177 II Nr. 1, IV Nr. 1 und Nr. 2a § 239; § 240; § 241; § 246; § 249 §§ 253, 255 § 263 I; § 267 BtmG ²⁰² § 106 UrhG ²⁰³
Anklage	-	§ 181a I Nr. 1, Nr. 2	§ 223 I, 224 I Nr. 2 und Nr. 3 § 226 I Nr. 3, II	§ 177 I Nr. 1 und 2, II Nr. 1, IV Nr. 1 § 249 I § 253 I, III § 255
Urteil	-	§ 181a I Nr. 1 und 2	§ 223 I § 224 I Nr. 2, II	§ 177 I, II S. 2 Nr. 1, IV Nr. 1 § 255, 253 § 249 I
Änderung	MH (u21 ²⁰⁴) in der Anklage und im Urteil nicht berücksichtigt (als Zuhälterei definiert)	-	-	-
Ergebnis	13 Jahre 10 Monate Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung			
Eignung zur Analyse: Gut geeignet.				

Sachverhalt

In den ersten zwei bis drei Wochen ihrer Bekanntschaft umgarnte der BS die 20-jährige GS mit Komplimenten, Geschenken und kostspieligen, gemeinsamen Unternehmungen. Er gewährte der GS Einblick in einen für sie bislang unbekanntem luxuriösen Lebensstil mit teuren Autos, schicken Restaurants und ausschweifenden Parties.

Immer wieder sprach er die GS an, ob sie sich nicht vorstellen könne, in dem Bordell B zu arbeiten. Sie sei doch sehr hübsch und könne mit ihrem Körper sehr viel Geld verdienen. Der BS wirkte so unaufhörlich auf die GS ein und erklärte ihr, dass sie die Arbeit im Bordell nicht machen müsse, wenn sie nicht

²⁰¹ Körperverletzungsdelikte (einfache/ gefährliche/ schwere)

²⁰² Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz

²⁰³ Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gemäß § 106 UrhG

²⁰⁴ Ebenso wird die Abkürzung "u21" als Synonym für die Schutzaltersgrenze von 21 Jahre verwendet.

wolle und jederzeit aufhören könne. Sie solle es doch nur einmal probieren. Naiv und blind vor Liebe – trotz der Warnungen der Zeugin X vor dem BS und trotz dessen Gewaltausbruch kurz zuvor – sowie beeindruckt von der Aussicht, auf schnelle Art Geld zu verdienen, ließ sich die GS schließlich von dem BS überreden, im Bordell B zu arbeiten. An ihrem ersten Arbeitstag brachte der BS die GS zusammen mit der Zeugin X zum Bordell B. In der Folgezeit arbeitete die GS zwei bis drei Tage die Woche im Bordell B. Sie hatte in der Regel sechs bis sieben Freier am Tag und verdiente ca. 300 bis 400 € täglich. Der BS beanspruchte die Hälfte ihrer Einnahmen, da er die GS „dort rein gebracht“ hätte und ihm deshalb auch „was zustehen würde“. Nach der ersten Woche erhielt der BS 700 € von der GS. Die restlichen 700 € konnte die GS für sich behalten.

Der BS beschränkte sich auf „gutes Zureden“, um die GS zur Fortsetzung ihrer Arbeit im Bordell B zu bewegen. Mit dem Einzug der GS bei dem BS circa zwei Wochen nach ihrer Prostitutionsaufnahme veränderte dieser sich schlagartig. Die GS erklärte dem BS, nicht mehr im Bordell B arbeiten zu wollen. Er solle „auch mal etwas arbeiten“. Der BS erwiderte, dass sie „es machen“ müssen, sie sei „seine einzige Einnahmequelle“, da die Zeugin X „abgehauen“ sei. Der BS nahm der GS ihren Pass und Führerschein ab und beließ ihr lediglich eine Kopie dieser Ausweispapiere. Für ihr Handy besorgte er eine neue Karte, so dass er ihre SMS und Telefongespräche überwachen konnte. Nachdem die GS weiterhin darauf beharrte, im Bordell B nicht mehr arbeiten zu wollen, machte der BS die GS mit Schlägen gefügig. Er schlug die GS fast täglich, unter anderem mit der flachen Hand gegen den Kopf, bis die GS „Sterne sah“. Er schlug sie, wenn sie zu wenig Geld verdient hatte und er schlug sie, wenn sie zu viel Geld verdient hatte, da er dann vorgab, eifersüchtig zu sein.

Mit dem Tag des Einzugs arbeitete die GS nicht mehr selbst-, sondern durch den BS fremdbestimmt. Er befahl ihr sich „anzustrengen“, wobei ihm drei Freier zu wenig waren. Die GS musste neben dem Eintritt in Höhe von 55 € mindestens weitere 500 bis 600 € verdienen. Im Regelfall verdiente sie nun zwischen 500 bis 1000 € am Tag, was 10 bis 20 Freiern entsprach. Auch die Anzahl ihrer Arbeitstage konnte die GS nicht mehr frei wählen. Nur wenn die GS aufgrund der regelmäßigen Schläge des BS „zu blau war“, musste sie nicht arbeiten gehen. Hatte der BS kein Geld mehr, schickte er die GS aber auch trotz der blauen Flecken zur Arbeit.

Mit dem Tag des Einzugs musste die GS ihre kompletten Einnahmen bei dem BS abgeben. Überdies durchsuchte er regelmäßig die Bekleidung der GS nach verstecktem Geld. Die GS unterlag der totalen Kontrolle durch den BS. Er fuhr sie ins Bordell B und holte sie nach der Arbeit dort wieder ab. Die GS verfügte nicht über eigenes Geld und musste sogar um Zigaretten „betteln“. Lediglich für Essen und Alkohol händigte ihr der BS Geld aus. Das Restgeld von einem Einkauf musste sie ihm jedoch wieder aushändigen. Selbst den Eintritt für das Bordell B gab ihr der BS erst, als sie im Auto vor dem Bordell B standen.

Mehrere Versuche der GS, sich von dem BS zu trennen, scheiterten, da die GS von dem BS zurückgeholt wurde oder selbst zu ihm zurückkehrte, nachdem dieser ihr gegenüber zuvor Liebe und Besserung geschworen hatte.

Auswertung

Das Verfahren konnte ausgewertet werden, da es zu einer Veränderung des Straftatbestands Menschenhandel kam. Dieser wurde weder in die

staatsanwaltschaftliche Anklageschrift mit aufgenommen noch im Urteil berücksichtigt. Wie aus den aufgelisteten Straftatbeständen ersichtlich ist, handelt es sich um eine sehr umfassende Anklageschrift. Das Urteil ist mit insgesamt 13 Jahren, 10 Monaten und anschließender Sicherungsverwahrung durchaus beachtlich. Dennoch stellt sich hier die Frage, was die Beweggründe für die Abweichung vom angezeigten Menschenhandel sind. Die Analyse der Akte soll diese Frage beantworten und aufzeigen, ob die Motive hierfür sachlicher Natur sind und in der Nichtverwirklichung des Tatbestands liegen oder auf externe Faktoren zurückzuführen sind.

„Dazu bringen“ bei § 232 Abs. 1 S.2 StGB

Die angezeigte Strafbarkeit des Menschenhandels gemäß § 232 Abs. 1 S. 2 benötigt zur Verwirklichung des Tatbestands „lediglich“ das Bringen zur Prostitution (in dieser Variante). Das OLG Hamm hat am 11.05.2010²⁰⁵ festgestellt, dass das Tatbestandsmerkmal „dazu bringen“ einschränkend auszulegen ist. Demnach genügt für eine Strafbarkeit gemäß § 232 Abs. 1 S.2 StGB nicht schon jedes Angebot, die Prostitution ausüben zu können. Die Strafbarkeit entfällt auch, wenn die Person schon *vor* Unterbreiten des Angebotes zur Ausübung der Prostitution *entschlossen* war und diese Entscheidung frei getroffen hatte. Da eine Zwangslage gemäß Satz 1 nicht gegeben sein muss²⁰⁶, reicht „jede Art kausaler Veranlassung“. Das Merkmal „dazu bringen“ gilt nach Fischer jedoch nicht als erfüllt, „wenn einer unter 21 Jahre alten Person im Hinblick auf deren schon bestehendem Wunsch nur geholfen wird, eine Prostitutionstätigkeit (wieder) aufzunehmen“.²⁰⁷

Im Sachverhalt der Akte 2 ist dieser bereits bestehende Wunsch bei der GS *nicht* zu erkennen. Vielmehr kam sie erst durch den BS mit dem Milieu in Berührung und lernt durch ihn andere Frauen kennen, die ebenfalls diesen Beruf ausübten. Der BS „umgarnte“ die GS und wirkte so unaufhörlich auf sie ein, bis diese sich von ihm überreden ließ, die Arbeit „auszuprobieren“. Folgt

²⁰⁵ OLG Hamm 2. Strafsenat, Beschluss vom 11.05.2010, III-2 Ws 86/10, 2 WS 86/10

²⁰⁶ Fischer, StGB, 57.Auflage 2010, § 232, Rn 16

²⁰⁷ Ebd.

man hierbei der Auffassung des BGH²⁰⁸, genügt jede Form des Einwirkens. Eine besondere „Intensität“ oder „Hartnäckigkeit“²⁰⁹ ist hierbei nicht erforderlich.

Nach derzeitiger Auslegung der Gesetzeslage ist das Einwirken des BS auf die GS zur Strafbarkeit ausreichend. Der BS hat sich somit einem Menschenhandel gemäß § 232 Abs. 1 S. 2 strafbar gemacht. Das Korrektiv²¹⁰ der Zwangslage findet bei Satz 2 keine Anwendung und kann daher zur Eingrenzung des weiten Feldes der Einwirkung nicht herangezogen werden. Der Sachverhalt verdeutlicht aber die Intention des Gesetzgebers in Bezug auf die Schutzaltersgrenze. Die 20-jährige ließ sich von dem BS zu einer ihr ansonsten fremden Tätigkeit durch geschicktes Umgarnen und Überreden bringen.

Mit Gewalt zur Fortsetzung bringen

Nachdem die GS zu dem BS gezogen war, beharrte sie darauf, mit der Prostitution aufhören zu wollen. Der BS machte sie durch Schläge gefügig, so sah sie keine Möglichkeit, die Prostitution aufzugeben. Hierbei ist die Strafbarkeit des § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB klar verwirklicht und der Straftatbestand des schweren Menschenhandels erfüllt.

Die Strafbarkeit des Menschenhandels ist mit Verwirklichung des Merkmals „dazu bringen“ gegeben. Es handelt sich um eine punktuelle Tat, welche der BS mit seinem Verhalten (mit Gewalt zur Fortsetzung der Prostitution bringen) erneut begangen hat. Die Strafbarkeit des schweren Menschenhandels gemäß Absatz 4 Nr. 1 hätte hier Anwendung finden müssen.

Verhältnis Zuhälterei zu Menschenhandel

Festzustellen bleibt, dass weder in der Anklageschrift noch im Urteil für die beiden geschilderten Handlungsabläufe eine Strafbarkeit nach § 232 angenommen wurde, obwohl sowohl der Abs. 1 S. 2 wie auch der Abs. 4 Nr. 1 hier einschlägig wären. In beiden Fällen wurde weder durch die Staatsanwaltschaft noch durch das Gericht der maßgebende Sachverhalt als Zuhälterei gewertet. Hierdurch wurde das ungeklärte Verhältnis der beiden Straftatbestände in der Praxis deutlich und ein Regelungsbedarf aufgezeigt. Die verurteilte Strafbarkeit der Zuhälterei erfordert, dass die GS bereits der

²⁰⁸ BGH 3 StR 507/09 vom 13.01.2010

²⁰⁹ Fischer 2011, StGB, § 232 Rn. 8

²¹⁰ Vgl. S/S, Eisele, 2010, §232 Rn. 20

Prostitution nachgeht. Das Anwerben der GS (i.S. des „Umgarnens“ und „Überredens“) ist von einer Strafbarkeit gemäß § 181a StGB nicht erfasst. Dass der BS zahlreicher Straftaten angeklagt und schließlich auch verurteilt wurde, könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich weder Staatsanwaltschaft noch Gericht auf dem komplizierten Feld des Menschenhandels bewegen wollen, wenn es nicht unbedingt notwendig ist. Der BS erhielt eine hohe Freiheitsstrafe und die anschließende Sicherungsverwahrung wurde festgestellt. Mutmaßlich hätte sich der Strafraum auch mit Einbeziehung des (schweren) Menschenhandels nicht wesentlich erhöht. Die Behandlung des Tatbestandes Menschenhandel, der hier ohne Zweifel verwirklicht wurde, verdeutlicht den misslichen Umstand, dass in einer ausführlichen Hauptverhandlung ein so schweres Delikt wie der Menschenhandel einfach weggelassen werden kann, obwohl der strafrechtlich relevante Sachverhalt dort in Form anderer Delikte verarbeitet wird. Das Problem besteht darin, dass sich der Menschenhandel in einzelne Delikte aufsplitten lässt. Hierbei stellt jedes einzelne Delikt eine strafbewährte Handlung dar. Die Kombination der Delikte (wie beispielsweise Körperverletzung, Nötigung, Zuhälterei) ergeben jedoch den nicht beachteten Menschenhandel, dessen Strafandrohung auch zu Recht höher ist als die Einzelstrafen der Delikte, da eben diese Kumulation die besondere kriminelle Energie der Täter offenlegt.

3. Falldarstellung

Übersicht Straftatbestände 3

	Menschenhandel	Zuhälterei
Strafanzeige	§ 232	§ 181a
Anklage	§ 232 I S. 1 und S.2	§ 181a I Nr. 1, Nr. 2, 2. Alt
Urteil	§ 232 I S.1	§ 181a I Nr. 1, Nr. 2, 2. Alt
Änderung	§ 232 I S.2 fällt im Urteil weg	-
Ergebnis	Ein Jahr drei Monate (zur Bewährung) Zuhälterei in Tateinheit mit Menschenhandel	
Eignung zur Analyse: Gut geeignet		

Sachverhalt

Die GS wurde von einer Schleuserbande (deren Täter hier nicht angeklagt/verurteilt wurden) zum Zweck der Prostitutionsausübung von ihrem Heimatland Nigeria in die Bundesrepublik verbracht. Nach einer Kontrolle im Bordell wurde die GS zunächst in Auslieferungshaft genommen und danach in einem Frauenhaus untergebracht.

Dort wirkten die BS auf die GS ein, um sie zur Fortsetzung ihrer Prostitutionstätigkeit zu veranlassen.

Den BS war bewusst, dass sich die GS aufgrund fehlender Personalpapiere und mangelnden Sprachkenntnissen in Deutschland in einer hilflosen Lage befand.

Aufgrund dieser, für die GS ausweglosen Situation, ging sie erneut der Prostitution nach. Die Verurteilten überwachten sie dabei. Sie musste wesentliche Teile ihres Verdienstes an diese abgeben.

Die Verurteilten gaben vor, dass die Gelder dazu dienen, die angeblichen Schulden für den Transport nach Deutschland zu begleichen. Es kamen fortwährend neue Kosten hinzu, z.B. für die vorgetäuscht Beschaffung neuer Personalpapiere.

Auswertung

Die Akte ist für die vorgesehene Auswertung geeignet, da der in der Anklageschrift aufgeführte Absatz 1 Satz 2 im Urteil nicht berücksichtigt wurde.

Konkurrenz (innertatbestandliche)

Gemäß Eisele ist beim Grundtatbestand Menschenhandel zwischen Satz 1 und Satz 2 Idealkonkurrenz anzunehmen.²¹¹ Dies würde sich aus der unterschiedlichen Schutzrichtung der beiden Fälle ergeben, denn der Satz 2 schützt besonders die am häufigsten betroffene Opfergruppe der jungen erwachsenen Frauen.²¹² Dagegen geht Renzikowski bei der Verwirklichung beider Tatbestandalternativen nur von einer Tat nach § 232 Abs. 1 S. 1 aus.²¹³ Hier wird deutlich, dass die Konkurrenzen innerhalb des Paragraphen nicht abschließend geklärt sind. Fischer sieht Tateinheit als grundsätzlich möglich an, legt jedoch dar, dass sie nicht gegeben ist, wenn eine Person unter 21 Jahren mit den Mitteln des Satz 1 zur Prostitution gebracht wurde.²¹⁴ Ein „ungesicherter Aufenthaltsrechtlicher Status“ oder die Furcht vor „Ausweisung bzw. Abschiebung“²¹⁵ begründet in diesem Fall die Zwangslage gemäß Satz 1, in welcher sich das Opfer befand.

In diesem Verfahren hätte es zu einer Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 2 kommen müssen. Das Zurücktreten des Satz 2 hinter den Satz 1 im Urteil entspricht zwar der Auslegung innertatbestandlicher Konkurrenz, das geringe Strafmaß von einem Jahr und drei Monaten zu Bewährung deutet aber darauf

²¹¹ S/S Eisele 2010, § 232 Rn. 37

²¹² S/S Eisele 2010, § 232 Rn. 20

²¹³ MK/ Renzikowski 2006, StGB, § 232 Rn. 75

²¹⁴ Fischer 2011, § 232 Rn. 35a; ebenso wird nach Gössel, 2005, §232 Rn. 54 bei Vorliegen beider Varianten wird Satz 2 von Satz 1 konsumiert

²¹⁵ S/S Eisele 2010, StGB § 232 Rn. 10

hin, dass die Verwirklichung beider Alternativen bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt wurde.

4. Falldarstellung

Übersicht Straftatbestände 4

	Menschenhandel	Zuhälterei	KV	Sonst.
Strafanzeige	§ 232	§ 181a	§ 223	§ 240 § 241 § 253 § 267
Anklage	-	§ 181a I, Nr. 1	§ 223 I	§ 240 I § 253 I § 276
Urteil	-	§ 181a I, Nr. 1	§ 223 I	§ 240 I § 253 I § 276 I Nr. 2
Änderung	MH wurde in der Anklage + Urteil nicht berücksichtigt	-	-	
Ergebnis	Zwei Jahre und acht Monate Zuhälterei, Erpressung, KV, Verschaffen falscher amtlicher Anschreiben			
Eignung zur Analyse: Trotz grundsätzlicher Eignung keine Auswertung möglich.				

Sachverhalt

Die GS zeigt den BS selbst bei der Polizei wegen Erpressung, Körperverletzung, Nötigung, Urkundenfälschung und Bedrohung an. Sie arbeitete bereits vor ihrer Beziehung zu dem BS als Prostituierte. Damit hörte sie auch nicht auf, als sie mit dem BS eine Beziehung einging und mit ihm zusammenzog. Die GS musste dem BS, bis auf Minimalbeträge, ihren gesamten Verdienst geben. Weitere Angaben zu diesen Umständen möchte sie im Ermittlungsverfahren nicht machen. In der Urteilsbegründung werden die Umstände der Zuhälterei lediglich dahingehend begründet, dass die GS ihren gesamten Verdienst aus ihrer Prostitutionstätigkeit an den Beschuldigten abgeben musste.

Auswertung

Die Verfahrensakte eignet sich auf den ersten Blick für die Auswertung, da im polizeilichen Ermittlungsverfahren eine Anzeige wegen §232 StGB vorliegt. In der Anklageschrift wird dem BS jedoch kein Menschenhandel vorgeworfen.

Die Hinweise auf Menschenhandel werden seitens der Ermittlungsdienststelle zwar angezeigt, jedoch in der Strafanzeige nicht aufgegriffen. Im Ergebnis kann nur festgehalten werden, dass die GS vor und während ihrer Beziehung zu dem BS der Prostitution nachging und „für ihn arbeitete“. Da sie zu den genauen

Umständen jedoch keine näheren Angaben machen möchte, wird nachvollziehbarerweise hierauf keine Anklage gestützt. Aufgrund der fehlenden Aussagebereitschaft des Opfers kann der bestehende Verdacht des Menschenhandels im Ermittlungsverfahren nicht verifiziert werden. Dieses Delikt wird folgerichtig im weiteren Strafverfahren nicht mehr berücksichtigt. Das Verfahren zeigt, dass ohne die Bereitschaft des Opfers, eine Aussage zu der Zwangslage und Ausbeutung zu machen, der Tatbestand nicht ermittelbar ist.

5. Falldarstellung

Übersicht Straftatbestände 5

	Menschenhandel	Zuhälterei	Sonstiges
Strafanzeige	§ 232 I	§ 181a I	§ 223; § 241; § 211 (Versuch)
Anklage	-	§ 181a I, Nr. 1	§ 223 I; § 240 I, II; § 241 I; § 246 I; § 263 I; BtmG
Urteil	-	§ 181a I, Nr. 1	§ 223; § 240 I, II; § 241; § 246; § 263; BtmG
Änderung	MH wurde in der Anklage und im Urteil nicht berücksichtigt		
Ergebnis	2 Jahre Jugendstrafe zur Bewährung		
Eignung zur Analyse:	Gut geeignet		

Sachverhalt

Der Angeklagte lernte die 18-jährige GS in einem Swinger-Club kennen und vermittelte ihr die Gelegenheit, in einem Bordell der Prostitution nachzugehen. Schon vor dem Kennenlernen der beiden war die GS der Prostitution nachgegangen. Sie hatte sich um den Angeklagten bemüht in der Hoffnung, mit seiner Hilfe von ihrem damaligen Zuhälter wegzukommen, was in der Folgezeit dann auch geschah. Während die GS in dem Bordell der Prostitution nachging, musste sie täglich für ihr Zimmer 130 € zahlen. Darüber hinaus verdiente sie durchschnittlich etwa 175 € pro Tag. Von diesem Verdienst führte sie den überwiegenden Teil an den Angeklagten ab, der dies von ihr forderte. Darüber hinaus verlangte der Angeklagte von ihr, Handyverträge auf ihren Namen abzuschließen und ihm das Handy zu überlassen sowie Kleidungsstücke für ihn zu bezahlen. Ihr verblieben von ihrem Verdienst lediglich Beträge für das Bestreiten ihres täglichen Lebensunterhaltes.

Auswertung

Da es zu Änderungen der Menschenhandelsstrafbarkeit kam, konnte das Verfahren ausgewertet werden. In der Strafanzeige wurde der Menschenhandel angezeigt, allerdings weder in der Anklageschrift noch im Urteil berücksichtigt

Zwangslage

In der Strafanzeige wird nicht näher erläutert, ob es sich um eine Strafbarkeit nach Satz 1 oder Satz 2 des ersten Absatzes handelt. Zur Begründung einer Strafbarkeit gemäß Satz 1 muss eine Zwangslage vorliegen, welche der BS ausnutzte. Die Situation der GS, die sich um den BS bemühte, um mit seiner Hilfe von ihrem damaligen Zuhälter wegzukommen, kann dies allein nicht begründen. In der schriftlichen Urteilsbegründung wird dieser Sachverhalt aufgrund der umfassenden Einlassungen des BS der Zuhälterei zugeschrieben. Die Umstände, wie es zur Fortsetzung der Prostitution unter dem „neuen“ Zuhälter kam, werden jedoch nicht näher beleuchtet. Das umfassende Geständnis und die Interpretation des Tatgeschehens als Zuhälterei lassen Raum für Spekulationen über eine Prozessabsprache offen.²¹⁶ Diese drängt sich hier jedoch geradezu auf. Vor allem die Betrachtung des relativ milden Urteils von zwei Jahren auf Bewährung, welches der BS trotz mehrfacher strafrechtlicher Vorbelastung (drei Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG sowie eine Verwarnung) erhalten hat, spricht dafür.

„Zur Fortsetzung der Prostitution bringen“ in der Alternative des Absatz 1 Satz 2

Hier ist die Beurteilung des Merkmals „dazu bringen“ in der Tatbestandsvariante der Schutzaltersgrenze von 21 Jahren kritisch zu betrachten. Im Sinne der oben erwähnten Vermittlung der anderen Prostitutionsform (vom Swinger-Club ins Bordell) durch den BS fand im Zuge der Ermittlungen nicht ausreichend statt und wurde auch in der Hauptverhandlung nicht herausgearbeitet. Um eine Strafbarkeit nach Absatz 1 Satz 2 zu begründen, bedarf es keiner Zwangslage. Das Bringen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution wäre hier ausreichend gewesen. Fraglich ist jedoch, ob dieses Tatbestandsmerkmal hier greift. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass die GS bereits der Prostitution nachging, bevor der BS in ihr Leben trat. Vielmehr lernte der BS die GS während ihrer Tätigkeit in einem „Swinger-Club“ kennen. Da sich der Sachverhalt hierzu ausschweigt, wird angenommen, dass es nicht der ausdrückliche Wunsch der GS war, mit der Prostitution aufzuhören. Die Tatbestandsvariante der „Fortsetzung der Prostitution“ kommt nur in Betracht,

²¹⁶ Herz/ Minthe, 2006, S. 177 und 314: Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel im Prozess ist nach Expertenbefragung häufig Folge von Absprachen.

wenn die GS diese Tätigkeit nicht mehr ausüben wollte, oder wenn der BS sie zur Aufnahme einer qualitativ anderen Tätigkeit bringen würde, durch welche die GS eine spürbare Verschlechterung ihrer Situation erfährt. Eine solch markante Veränderung wurde hier nicht dokumentiert.

6. Falldarstellung

Übersicht Straftatbestände 6

	Menschenhandel
Strafanzeige	§ 232 III Nr. 3
Strafbefehl	§ 232 I S. 2
Beschluss	10 Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung 10 000 € Geldstrafe
Eignung zur Analyse: Bedingt geeignet	

Sachverhalt

Die slowakische, 19-jährige GS A kam 2006 ohne finanzielle Mittel nach Deutschland. Der BS brachte die GS A in eine Wohnung, in der sie etwa eine Woche lang auf sein Betreiben der Prostitution nachging. Nach circa einem Monat wechselte sie auf Veranlassung des BS in einen FKK- und Sauna-Club, um dort der Prostitution nachzugehen. Zuvor war die GS A nicht der Prostitution nachgegangen.

Nachdem die 20-jährige GS B 2007 auf Einladung des BS nach Deutschland kam, wollte sie hier eine „normale“ Arbeit aufnehmen. Das Vorhaben eine Arbeit finden zu wollen, besprach die GS B mit dem BS. Der BS schlug ihr die Arbeit als Prostituierte in einem FKK- und Sauna-Club vor. Dies lehnte die GS B zunächst ab. Sie erklärte sich aber schließlich dazu bereit, die Arbeit auszuprobieren.

Auswertung

Das Verfahren konnte ausgewertet werden. Es wurde schwerer Menschenhandel gemäß § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB angezeigt. Hierbei wurden weitere Opfer ermittelt, welche für den BS der Prostitution nachgingen, was dem BS jedoch nicht in der Anklage vorgeworfen wurde.

Strafbefehl

Im Ergebnis wurde der angezeigte Menschenhandel in zwei Fällen rechtskräftig festgestellt²¹⁷, so dass eine Änderung der Verfahrensrichtung nicht erfolgte. Die Abwicklung des Verfahrens als Strafbefehl ist nicht erstrebenswert, denn bei diesem vereinfachten Verfahren kann maximal eine Freiheitsstrafe von einem

²¹⁷ § 408 StPO

Jahr verhängt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.²¹⁸ Das so genannte beschleunigte Verfahren findet Anwendung bei Massendelikten und der einfachen Kriminalität.

Das vereinfachte Verfahren ist jedoch nicht nur auf die Abwicklung von Bagatelldelikten beschränkt.²¹⁹

Gewerbsmäßigkeit

Die Strafanzeige beinhaltete den Tatbestand des schweren Menschenhandels, welcher gemäß § 12 I StGB ein Verbrechen darstellt und gemäß § 407 I StPO nicht als Strafbefehl abgewickelt werden kann.

Der BS sicherte sich durch sein Handeln eine ständige Einnahmequelle, mit der er über mehrere Jahre hinweg seinen teuren Lebensstil finanzierte, ohne dass er über sonstige Einkünfte verfügte. Er erschloss sich durch die Ausbeutung der Frauen somit eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle, sondern handelte „in der Absicht, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen“.²²⁰

Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Veränderung des schweren Menschenhandels in den Tatbestand nach Absatz 1 aus dem Grund der Verfahrensbeschleunigung mittels Strafbefehl erfolgte und nicht aufgrund sachlicher Erkenntnissen.

7. Falldarstellung

Übersicht Straftatbestände 7

	Menschenhandel	Zuhälterei
Strafanzeige	§ 232 I, IV Nr. 1	§ 181a I, Nr. 1 und Nr. 2
Einstellung	Gem. § 170 II StPO Kein hinreichender Tatverdacht	-
Eignung zur Analyse: Gut geeignet		

Sachverhalt

Die Beschuldigten A (weiblich) und B (männlich) haben die 18-jährige GS vom Flughafen in Lissabon abgeholt, sie in der Folgezeit physisch und psychisch unter Druck gesetzt und sie durch Schläge und der Drohung sie umzubringen dazu gebracht, sich gegen ihren Willen zu prostituieren. Gemeinsam reisten sie

²¹⁸ § 407 II S. 2 StPO

²¹⁹ Vgl. Meyer-Großner 2008, StPO, vor § 407 Rn. 1

²²⁰ BGH 4. Strafsenat, 4 StR 622/10 Beschluss vom 22.02.2011 zu Gewerbsmäßigkeit im Sinne des 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB

später nach Deutschland, wo die GS im Bordell die Prostitution ausüben musste. Die BS A habe dabei eine Beziehung zu dem BS B gehabt und sei ebenfalls der Prostitution nachgegangen. Die GS, die bereits über ein halbes Jahr für die BS der Prostitution nachgehen musste, machte nicht nur be-, sondern auch entlastende Angaben, wie beispielsweise, dass die BS A teilweise versuchte ihr zu helfen, als der BS B sie geschlagen habe.

Auswertung

Die Verfahrensakte konnte ausgewertet werden. Die Strafanzeige wegen Menschenhandels gemäß Absatz 1 sowie wegen schwerem Menschenhandel gemäß Absatz 4 Nr. 1 wurde durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 II StPO eingestellt, da kein hinreichender Tatverdacht begründet werden konnte. Die durch die Geschädigte beziehungsweise deren Rechtsvertretung eingereichte Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft verworfen. Die Begründung hierfür lautete, dass bei Erhebung der öffentlichen Klage die Verurteilung der BS nicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre. Diese Entscheidung erfolgte, obwohl der Verweis auf das Ermittlungsergebnis ergeht, wonach nicht sämtliche Verdachtsmomente gegen die beiden BS ausgeräumt werden konnten.

Bewertung der Aussage der Opferzeugin

Die Einstellung ist nach aufgeführter Sachlage bedenklich. Wie oben im Sachverhalt dargestellt, schilderte die GS nicht nur be-, sondern auch entlastende Faktoren, was das Verhalten der BS A betrifft. Dies ist kaum zu erwarten, wäre die Aussage wahrheitswidrig und würde lediglich dem Zweck der Belastung dienen. In diesem Zusammenhang ist auf den behördlichen Erstkontakt der GS zu verweisen. Hierbei handelt es sich um das einzige Verfahren der Aktenauswertung, bei dem sich die Verdachtsmomente im Rahmen einer polizeipräventiven Kontrolle des Bordells ergaben und zur Initiierung weiterer Ermittlungen führten.

Die BS A bestreitet zwar die Vorwürfe gegen sich selbst, indem sie den Sachverhalt dahingehend schildert, dass der BS B sie selbst, ihre Schwester sowie die GS geschlagen und an diversen Orten zur Prostitution gezwungen hätte. Die Schwester der BS A bestätigte die Angaben der BS A dahingehend, dass diese die GS nicht geschlagen und auch kein Geld von ihr bekommen habe. Die Aussage der GS wird seitens der Staatsanwaltschaft als „nicht stringent und in sich widerspruchsfrei“ bezeichnet. Zur Begründung wird

dargestellt, dass die GS angab, der BS habe behauptet, sie müsse 1000 € bei ihm abbezahlen und zu einem späteren Zeitpunkt habe sie angegeben, dass sie tatsächlich Schulden für einen Flugschein in Höhe von 1500 € bei dem BS gehabt hätte. Als weiterer Widerspruch wird gewertet, dass sich die GS zum Zeitpunkt der richterlichen Vernehmung nicht mehr daran erinnern konnte, ob sie durch Stöße mit dem Knie ein blaues Auge davon getragen hatte oder nicht. Eine solche Verletzung habe sie jedoch in der polizeilichen Vernehmung noch angegeben. Ebenso habe die GS angegeben, unter ständiger Überwachung der BS A gestanden zu haben. In der richterlichen Vernehmung sei dann die bisher unerwähnte Tatsache zur Sprache gekommen, dass die GS eine Nacht aus dem Bordell „geflogen“ sei und in einem Hotel übernachtet habe. Aus diesem habe sie sich nicht getraut wegzulaufen, obwohl sie nun offensichtlich die Gelegenheit dazu hatte. Die Begründung der GS, man habe ihr gesagt, „die Straße sei voller Missetäter“, erschien der Staatsanwaltschaft „nicht nachvollziehbar“.

Hierbei sei anzumerken, dass die GS zu Beginn der Tat gerade das 18. Lebensjahr vollendete hatte und wie die BS die rumänische Staatsangehörigkeit besitzt. Belegbar ist hier, dass die GS, mit Ausnahme der einen Nacht, unter ständiger Kontrolle der BS im Bordell stand. Ergo verließ sie das Bordell grundsätzlich nicht bzw. nicht allein. An dieser Stelle muss – da anhand der Aktenlage nicht erkennbar, jedoch wahrscheinlich – auch angenommen werden, dass die GS der deutschen Sprache nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang mächtig war. Die seitens der Staatsanwaltschaft als „nicht nachvollziehbare“ Entscheidung der GS, in der überwachungsfreien Nacht, nicht aus dem Hotelzimmer wegzulaufen, ist wohl eher Indiz für die Unreife, Beeinflussbarkeit und Naivität der GS.

Die beschlussbegründenden Widersprüche in der Aussage der GS erwecken den Eindruck, als seien sie nicht unter dem Aspekt der erlittenen Erfahrungen der GS betrachtet worden. Der lange Tatzeitraum, im Bereich der Menschenhandelsdelikte eine häufige Komponente, sind bei der Bewertung der Aussage zu berücksichtigen. Unstimmigkeiten in der Aussage der jungen GS müssen auch unter dem Eindruck der Vielzahl der Straftaten, welcher sich die GS ausgesetzt sieht, beurteilt werden. Der Bildungsstand der GS ist an dieser

Stelle zwar nicht aktenkundig festgestellt worden, jedoch handelt es sich hier nicht selten um junge Frauen aus den unteren Sozial- und Bildungsschichten. Bei grenzüberschreitenden Delikten müssen auch Faktoren wie unterschiedliche Währungen berücksichtigt werden, so dass es leicht zu nicht mehr deckungsgleichen Aussagen kommen kann. Die Ermittlungsbehörden sind in der Pflicht, die Gründe hierfür und die oben genannten Unstimmigkeiten festzustellen. Im Umgang mit Opferzeuginnen, welche - vor allem im jungen Alter der GS - bereits diese Erfahrungen machen mussten, ist besondere Sensibilität geboten und bestimmte Verhaltensweisen sind unter dem Eindruck der Geschehnisse zu bewerten.

Die hier angestellte Forderung der Staatsanwaltschaft nach objektiven Beweisen ist nach längerer Zeit grundsätzlich und in diesem Deliktsbereich besonders schwierig. Typisch hierfür sind wohl eher Ungebundenheit, Flexibilität und Sprunghaftigkeit. Daher ist es eher unwahrscheinlich, potentielle Zeuginnen nach mehreren Monaten noch in einem Bordell anzutreffen und für eine Aussage zu gewinnen. Diese sind auch nicht ermittelbar, da hierzu selten Aufzeichnungen bestehen, beziehungsweise wenn diese bestanden, werden sie nicht aufbewahrt, da es keine gesetzliche Verpflichtung hierfür gibt. Nachvollziehbar soll die Tätigkeit der Prostitution nicht sein, das fordern die Frauen, die ihr legal und freiwillig nachgehen, da sie ansonsten gesellschaftliche Ächtung befürchten. Doch eben diese Bestimmtheit, Regulierung und eben die Belegbarkeit der Tätigkeit kann hier schützen. Selbst wenn dieser Schutz schwerlich immer präventive Wirkung entfalten wird, so ist doch das bloße Wissen um die Unkenntnis der Behörde eine Einladung für Täter wie den BS B. Hier würde durch Regulierung (und Überprüfung) zumindest eine bisher nicht vorhandene Hemmschwelle eingeführt sowie durch das Kontrollinstrument der behördlichen Registrierung eine präventive Wirkung hervorgerufen werden.²²¹

Die Gefahr liegt nahe, dass diejenigen Frauen, welche unter behördlicher Regulierung und Überprüfung „leiden“, diejenigen sind, die nicht an den deutschen Regelungsbedarf gewohnt sind oder sich bisher nicht mit bürokratischen Notwendigkeiten konfrontiert sahen. Dem kann aber aus Sicht

²²¹ Siehe hierzu auch Kapitel V.4.

der Praxis zumindest dahingehend widersprochen werden, dass die Erfahrung lehrt, dass sich das Feld der Sexarbeiterinnen den jeweils aktuellen Anforderung zumindest in dem Maße anpasst, die behördliche Angriffsfläche möglichst gering zu halten. So kam es nach Novellierung der Straftatbestände im Jahr 2005 mit der Neugestaltung der Schutzaltersgrenze von 21 Jahren zu prompten Reaktionen im Milieu. Mit vorgedruckten Erklärungen in den Laufhäusern, welche durch die jungen Prostituierten unterschrieben werden mussten, sollte das Aufkommen von Verdachtsmomenten bei Polizeikontrollen erst gar nicht zugelassen werden. Auch Änderungen der Sperrgebietsverordnungen bzw. deren konsequente Durchsetzung, wie sich am Beispiel von Frankfurt am Main und Dortmund bezeugen lässt, verbreitete sich in der Szene schnell, so dass seitens der Prostituierten auf veränderte ordnungs- und polizeibehördliche Gegebenheiten schnell und umfassend reagiert wurde. Ebenso dürfte es sich wohl auch mit einer Registrierungspflicht und der Einführung verbindlicher Normen in das Milieu verhalten.

Kontrolldelikt

Bei diesem Verfahren handelt es sich um das Einzige in der Auswertung, welches durch eine polizeipräventive Kontrolle initiiert wurde.

Im Bundeslagebild 2010 erfolgte in 49% der Fälle die Erstinformation durch die Polizei selbst.²²²

8. Falldarstellung

Übersicht Straftatbestände 8

	Menschenhandel
Strafanzeige	§ 232 I S. 2
Strafbefehl	§ 232 I S. 2 9 Monate auf Bewährung
Beschluss	Erlass des Strafbefehls sowie die Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 204 StPO wegen ausbeuterischer Zuhälterei wird aus tatsächlichen Gründen abgelehnt
Eignung zur Analyse: Gut geeignet	

²²² Siehe hierzu Ausführungen in Kapitel II.4. „Erstinformation“

Sachverhalt

Die GS hatte eine Beziehung mit dem BS und durch ihn Leute aus dem Milieu kennen gelernt. Darunter seien einige Frauen gewesen, die ihr mitgeteilt hätten, dass man als Prostituierte nicht viel arbeiten müsse und dabei viel Geld verdienen könne. Sie habe beschlossen, diese Tätigkeit auszuprobieren. Der BS, dem das Bordell B bekannt war, habe die GS auf deren Wunsch vor das Bordell gefahren. Die GS sei dann von sich aus ausgestiegen, alleine in das Bordell hineingegangen und habe dort ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Tatsache, dass der Angeklagte zuvor dem Betreiber des Hauses mitgeteilt habe, dass die GS dort der Prostitution nachgehen wolle, erfüllt nicht den Tatbestand des Bestimmens zur Prostitution. Ebenso wenig ist das Tatbestandsmerkmal „Bestimmen“ durch die Tatsache verwirklicht, dass der BS die GS quasi als Taxichauffeur vor das Bordell gefahren hat. Die GS hat in ihrer Vernehmung sehr deutlich angegeben, dass sie von sich aus den Wunsch gehabt habe, der Prostitution nachzugehen. Dieser sei durch die Bemerkungen anderer Damen, dass man in diesem Job sehr viel Geld verdienen könne, geweckt worden. „Die GS ist daher ihrem Selbstbestimmungsrecht nachgekommen, diesen Job auszuüben. Zwang, der in irgendeiner Art als verwerflich anzusehen wäre, hat der Angeklagte nicht ausgeübt. Aus diesem Grund hält das Gericht eine Strafbarkeit nach § 232 StGB vorliegend nicht für gegeben.“

Auswertung

Das Verfahren konnte ausgewertet werden, da es zu keinem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wegen Menschenhandels kam.

Im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft wurde eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten zur Bewährung wegen § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB gefordert.

Im Beschluss lehnte das Amtsgericht den Erlass des Strafbefehls wegen „ausbeuterischer Zuhälterei“ sowie die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß 204 StPO aus tatsächlichen Gründen ab. Ausbeuterische Zuhälterei gemäß § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB wurde jedoch weder angezeigt noch von der Staatsanwaltschaft beantragt.

In der Begründung zur Ablehnung des Strafbefehls und der Hauptverhandlung wird auf die Tatsache Bezug genommen, dass eine „Strafbarkeit nach § 232 Abs. 1 S. 1“ voraussetzt, „dass eine Person unter 21 Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird“. Die benannte Norm (§ 232 Abs. 1 S. 1) und der Tatbestandstext („Person unter 21 Jahren“ benennt den Tatbestand nach § 232 Abs. 1 S. 2) entsprechen sich *nicht*.

Unabhängig von der nicht korrespondierenden Normbenennung²²³ sah das Gericht hinderliche Gründe in der Erfüllung des Merkmals „dazu bringen“. Hier folgt in der Beschlussbegründung die Ausführung, dass „der Täter das spätere Opfer zur Prostitution beziehungsweise zur Aufnahme derselben „bestimmt“ haben muss. An dieser Stelle wird in der Begründung auf Tröndle/ Fischer StGB § 232 Rn. 16 verwiesen. Die Strafvorschrift des § 232 soll die sexuelle Selbstbestimmung als Freiheit einer von Zwang freien Bestimmung und Ausübung von Prostitution sowie prostitutionsnaher Kontakte schützen. Hier wurde durch das Amtsgericht festgestellt, dass diese im vorliegenden Fall nicht tangiert sei.

Da die GS die Prostitution auf eigenen Wunsch hin aufgenommen habe und der BS bei ihr nicht den Wunsch geweckt habe, ist eine Strafbarkeit nach der Aktenlage nicht gegeben. Der BS nutzte zwar seine Milieu-Kontakte und wirkte aktiv bei der Aufnahme der Prostitution durch die GS mit. Jedoch greift nach Fischer eine Strafbarkeit gemäß Satz 2 nicht, „wenn einer unter 21 Jahre alten Person im Hinblick auf deren schon bestehenden Wunsch nur *geholfen* wird, eine Prostitutionstätigkeit (wieder) aufzunehmen“. ²²⁴ Es würde „jede Art kausaler Veranlassung“²²⁵ genügen, was hier jedoch nicht festgestellt werden kann, da der BS lediglich bei der Aufnahme der Prostitution mitwirkte, nicht jedoch für die Entstehung des Prostitutionswunsches verantwortlich gemacht werden kann.

Die Strafanzeige und das Ermittlungsverfahren machen die von Frommel und Schaar beschriebenen „Wertungswidersprüche“ des § 232 Abs. 1 zum Prostitutionsgesetz deutlich ²²⁶, welche durch den Gesetzgeber bewusst hingenommen wurden. Es stellt sich nämlich die Frage, aus welchem Grund die Organisation freiwilliger Prostitution Erwachsener strafrechtlich verfolgt werden soll, wenn doch das Prostitutionsgesetz explizit feststellt, dass eben diese Prostitution weder sitten- und sozialwidrig, noch strafbar ist.²²⁷

²²³ In der Untersuchung von Herz/ Minthe sprachen sich lediglich 10% der Richter für eine „Sonderzuständigkeit“ der Mitarbeiter aus, ablehnende Gründe waren neben zu geringen Verfahrenszahlen auch die Ansicht, dass für die Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren „keine besondere Sachkenntnis“ erforderlich sei. Herz/ Minthe, 2006, S. 237

²²⁴ Fischer, 2011, § 232 Rn. 16a

²²⁵ Fischer, 2011, § 232 Rn. 16

²²⁶ Siehe hierzu auch Kapitel II.4.2. „Wertungswiderspruch zum Prostitutionsgesetz“

²²⁷ Frommel/ Schaar, 2005, S.62

9. Falldarstellung

Übersicht Straftatbestände 9

	Menschenhandel	Zuhälterei	Erpressung / Raub	KV	Nötigung
Strafanzeige	§ 232 IV	§ 181 a II	§ 253 IV	§ 223 § 224	-
Anklage	§ 232 IV Nr. 1	§ 181 a I Nr. 1, Nr. 2	§ 255	§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5	-
Urteil	-	-	§ 255 § 249	§ 223 § 224	§ 240
Änderung	MH wird im Urteil nicht berücksichtigt	Zuhälterei wird im Urteil nicht berücksichtigt			
Ergebnis:	Zwei Jahre und neun Monate Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung sowie Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Raub in Tateinheit mit räuberischer Erpressung				
Eignung zu Analyse: Sehr gut geeignet					

Sachverhalt

Die zu Beginn der Tatzeit 24-jährige GS lernte den BS über eine Bekannte kennen, die der Prostitution nachging, was die GS dazu veranlasste, dies auch zu probieren und mit diesem Geld den gemeinsamen Lebensunterhalt für sich und den BS zu bestreiten. Nach circa einem Monat erfuhr die GS, dass der BS - entgegen ihrer Annahme - die Beziehung zu seiner Lebensgefährtin aufrechterhalten hatte. In Folge dessen kam es zu vermehrten (körperlichen) Streitigkeiten zwischen der GS und dem BS. Da die GS nicht mehr von einer gemeinsamen Lebensplanung ausgehen konnte, war sie nicht mehr bereit, den gemeinsamen Lebensunterhalt zu finanzieren. Der BS forderte daraufhin 5000 € Abstandszahlung, was die GS durch Treffen einer Vereinbarung zu vermeiden versuchte. Er verlangte für seine „Schutzdienste“ die Hälfte der Prostitutionseinnahmen. „Seiner Forderung nach Zahlung der 5000 € verlieh der Angeklagte dadurch Nachdruck, dass er der Zeugin zu verstehen gab, dass er bereit sei, zur Durchsetzung seiner Forderungen seine körperliche Überlegenheit einzusetzen. Zudem drohte der BS der GS damit, ihren Ehemann über die Tätigkeit als Prostituierte zu informieren, wodurch sich die Position der GS im anhängigen Sorgerechtsverfahren betreffend ihrer drei Kinder zumindest aus deren Sicht verschlechtert hätte.“ Die GS zahlte erheblich Geldbeträge an den BS. Da sie Sozialleistungen erhielt, ging das Gericht davon aus, dass die Zahlungen an den BS die GS „nicht in erheblich wirtschaftliche Bedrängnis brachten“. Als die GS nach einem weiteren Monat meinte, im Leben des BS gäbe es eine weitere Frau, war sie nicht bereit, ihm weiterhin „freiwillig“ Geld zu geben. Es kam zu vermehrten Streitigkeiten in deren Verlauf der BS der GS mit einem Feuerzeug Brandwunden zufügte sowie am Hals verletzte. In den nächsten 5 Wochen besuchte der BS die GS wöchentlich, um die von ihm erwarteten Einkünfte anzuholen. Aufgrund erfolgter Drohungen sowie der körperlichen Überlegenheit des BS händigte die GS mindestens drei

Mal einen Anteil ihres Verdienstes aus (Räuberische Erpressung). Als sich die GS einmal hartnäckig weigerte, nahm er, gegen ihren Willen, ihre gesamten Einkünfte aus ihrer Handtasche (Raub).

Auswertung

In diesem Verfahren kam es zu einer Änderung der Straftatbestände Menschenhandel und Zuhälterei. Beides wurde seitens der Polizei angezeigt und durch die Staatsanwaltschaft angeklagt. Durch das Gericht kam es jedoch weder wegen Menschenhandels noch Zuhälterei zu einer Verurteilung. Durch die Aktenauswertung wurden die Gründe hierfür erörtert.

Mit Gewalt zur Fortsetzung der Prostitution bringen

Durch die Forderung einer Abstandszahlung, welche der BS durch die Gewaltanwendung durchzusetzen versuchte, stellte er die Prostitution als einzigen Ausweg aus der Zwangslage (Zahlung des geforderten Abstands) dar.²²⁸ Dieser Umstand wurde im Urteil als Körperverletzung und Nötigung gewertet. Der BS initiierte die Zwangslage für die GS in dem Maße, dass er der Zeugin drohte, diese Forderung mittels seiner körperlichen Überlegenheit durchzusetzen sowie durch Offenlegung ihrer Prostitutionstätigkeit ihre Chancen im Sorgerechtsverfahren wesentlich zu verschlechtern. Die GS empfand dies als subjektive Zwangslage.²²⁹ Aus der Anklageschrift geht deutlich hervor, dass die Zeugin „dem BS gegenüber äußerte, nicht mehr als Prostituierte [zu] arbeiten“ und die Arbeit nur aufgrund der körperlichen Übergriffe und der Drohungen fortsetzte.

Da das Merkmal der „Fortsetzung der Prostitution“ im Urteil nicht ausreichend herausgearbeitet wurde, kann bei Berufung auf die ansonsten größtenteils deckungsgleiche Anklageschrift davon ausgegangen werden, dass der schwere Menschenhandel hier zur gütigen Einigung der Prozessbeteiligten fallengelassen wurde und der BS dafür in der Hauptverhandlung die „geständigen Einlassungen“ machte.

²²⁸ NK/ Böse 2010, StGB, § 232 Rn.15

²²⁹ Vgl. MK/ Renzikowski, 2006, § 232 Rn. 19: Subjektive Zwangslage steht Strafbarkeit nicht entgegen

Eine Befragung zu diesem Selektionseffekt durch Herz/ Minthe kam zu folgendem Ergebnis:

„Die Vertreter der Justiz gaben an, dass es in Menschenhandelsverfahren regelmäßig zu Absprachen komme, die ihrerseits häufig zu einem Wegfall des Tatvorwurfs Menschenhandel führten.“²³⁰

Keine Ausbeutung i.S. der Zuhälterei

Um die Strafbarkeit der Zuhälterei in diesem Fall zu umgehen, wurden die durch Drohungen veranlassten Zahlungen in Höhe von „50% ihrer Einnahmen“²³¹ aus der Prostitution, die gegen den Willen der GS erfolgten, als räuberische Erpressung gewertet und in der Urteilsbegründung mit dem Zusatz versehen, dass die GS zusätzlich Sozialleistungen beziehen würde, so dass sie durch die „Zahlungen“ an den BS nicht in „erhebliche wirtschaftliche Bedrängnis“ gebracht wurde.

Eine Strafbarkeit wegen Menschenhandels (zur Fortsetzung der Prostitution bringen) kommt an dieser Stelle nicht in Frage, da die Erpressung sich auf die Erlangung des Geldes richtet und nicht auf die Ausübung der Prostitution.

Es stellt sich aber die Frage, ob der Bezug von Sozialleistungen für die Empfänger eine Zwangslage i.S. des § 232 ff StGB darstellen könnte. Die Praxis weiß diesbezüglich keine Lösung, Fälle aus der Rechtsprechung finden sich hierzu bisher nicht und auch die aktuellen Kommentare zu den einschlägigen Paragraphen schweigen sich dazu aus. Interessant ist diese Überlegung sicherlich nicht nur für den Bereich der sexuellen Ausbeutung, sondern wohl vielmehr auch für den Bereich der Ausbeutung der Arbeitskraft. Die auf Ausnutzung einer Zwangslage und Ausbeutung gerichteten Argumente der beiden Tatbestände müssten hierzu vernetzt und transportiert werden.

Dass das gesetzlich garantierte Mindestmaß an Unterstützungsleistung durchaus Personen in eine *persönliche empfundene* Zwangssituation versetzen kann, sei unumstritten dahingestellt. Die Anerkennung als *rechtlich relevante* Zwangslage kann hier jedoch nicht erfolgen, denn daraus würde

²³⁰ Herz/ Minthe, 2006, S. 237

²³¹ MK/ Renzikowski, 2005, § 181a Rn. 29

resultieren, dass der Staat in seiner Garantenstellung diese Zwangslage beenden müsste, so dass die Betroffenen nicht bereits durch ihre Stellung im Sozialstaat potentielle Opfer von Menschenhandel darstellen würden.

Die Ausbeutung in diesem Fall jedoch nicht anzuerkennen, da die GS durch 50% ihrer Einnahmen und den Erhalt von Sozialleistungen keine wirtschaftliche Ausbeutung erfährt, ist jedoch fragwürdig. Denn hier spannt sich der Bogen zu den Opfern der Arbeitsausbeutung, die trotz festgestellten miserablen Arbeitsbedingungen und Niedrigstlöhnen in Deutschland arbeiten und dennoch einen höheren Verdienst erzielen als in ihrem Heimatland. Dies kann nicht Maßstab der Ausbeutungskomponente sein.

10. Falldarstellung

Übersicht Straftatbestände 10

	Menschenhandel	Vergewaltigung	Freiheitsberaubung	Diebstahl	KV
Strafanzeige	§ 232 III Nr. 3 gewerbsmäßig/ Bande	-	-	-	-
Anklage	§ 232 I, II	§ 177 I, Nr. 1, Nr. 3; II Nr. 1	§ 239 I	§ 242 I	-
Urteil	§ 232 I Satz 1 und Satz 2 im Versuch	§ 177 I, Nr. 1; II Nr. 1	-	-	§ 223 I
Änderung	1. § 232 III fällt weg 2. Urteil MH im Versuch	-	-	-	-
Ergebnis	Vier Jahre und drei Monate Versuchter MH in Tateinheit mit Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung				
Eignung zur Analyse: Gut geeignet					

Sachverhalt

Der BS hielt sich zusammen mit seiner Freundin in Deutschland auf, da er in seinem Heimatland Rumänien seine Arbeit verloren hatte. Die Freundin des BS ging hier der Prostitution nach. Er lernt die zu diesem Zeitpunkt 20-jährige GS über einen Internet-Chat kennen. Beide hatten die gleiche osteuropäische Nationalität, die GS befand sich in ihrem Heimatland.

Der BS stellte sich unter falschem Namen vor. Beide chatteten mit Web-Kamera und tauschten Mobiltelefonnummern aus. Der BS kannte das Alter der GS.

Der BS teilte der GS mit, dass er sich alleine in Deutschland aufhalte und sich wünsche, dass die GS als seine Freundin zu ihm nach Deutschland komme. Die GS lehnte dies ab, da sie bereits in ihrem Heimatland einen Partner habe,

informierte den BS jedoch über familiäre Streitigkeiten und ihre Arbeitslosigkeit. Sie fragte ihn, ob er ihr eine Arbeitsstelle als Haushälterin oder Putzfrau in Deutschland vermitteln könne. Der BS versprach, sich diesbezüglich kümmern zu wollen, erklärte aber einige Zeit später, dass er keine Arbeitsstelle im Sinne ihres Wunsches für sie gefunden habe. In Wahrheit bestand für den BS zu keinem Zeitpunkt die Intention in dieser Weise für die GS tätig zu werden. Er schlug ihr aber vor, dass sie zunächst nach Deutschland kommen solle, da sich hier die Suche nach einer Arbeitsstelle einfacher gestalten würde. Er wolle ihr den Flug bezahlen, so dass sie mit wenig Kleidung und ohne weitere finanzielle Mittel zu ihm kommen könne. Die GS verdeutlichte, dass sie nur nach Deutschland kommen werde, wenn der BS eine konkrete Arbeitsstelle für sie habe. Circa zweieinhalb Monate nach ihrem virtuellen Kennenlernen teilte der BS der GS mit, dass er ein Flugticket und eine Arbeitsstelle für sie habe. Trotz Nachfrage machte er hierzu keine näheren Angaben. Aufgrund der Aussicht auf eine bezahlte Stelle als Putzfrau oder Haushälterin setzte sich die GS über ihre eigenen Bedenken und die Einwände ihrer Eltern hinweg und reiste nach Deutschland, wo sie und der BS sich das erste Mal trafen. Der BS organisierte den Transport zum Flughafen in Rumänien und übernahm die Kosten. In Deutschland holte er sie selbst vom Flughafen ab. Die GS beabsichtigte zu keinem Zeitpunkt eine Liebesbeziehung mit dem BS einzugehen. Das Vorhaben des BS war, die GS der Prostitution zuzuführen um hiervon finanziell zu profitieren.

Die GS wurde von dem BS in einem Hotelzimmer untergebracht, wo sie auf die Freundin des BS traf. Beide erklärten der GS, dass sie ebenfalls der Prostitution nachgehen solle, dabei auf den BS zu hören habe und sie sich nicht mit anderen Personen anfreunden dürfe. Ihr wurde erklärt, welche sexuellen Handlungen sie zu welchem Preis anzubieten habe und das sie von ihrem Verdienst einen Anteil an den Besitzer des FKK-Clubs abgeben müsse.

Die GS lehnte dies entrüstet ab und fing an zu weinen. Der BS gab vor, die GS könne ihren Koffer nehmen und gehen, wenn sie sich nicht für ihn prostituieren wolle. Als sie tatsächlich Anstalten machte, dies zu tun, packte der BS sie an den Haaren und schlug ihr mit der flachen Hand ins Gesicht. Die GS hatte Schmerzen, war dadurch verängstigt und fügte sich zunächst, zumal ihr vom BS weitere Schläge für den Fall des Ungehorsams angedroht wurden. Auch verfügte sie – was der BS wusste – über keinerlei Barmittel, die sie in die Lage versetzt hätten ohne die Hilfe Dritter in ihr Heimatland zurückzukehren.

Sie versuchte heimlich mit ihrem Handy eine SMS an ihren Freund zu schicken. Dies bemerkte der BS und nahm ihr das Handy weg. Am Mittag desselben Tages forderte der BS die GS auf, sich für die Prostitution vorzubereiten, was diese, aus Angst und im Bewusstsein, dass sie kein Geld für den Rückflug hatte, auch tat. Mit der Freundin des BS fuhr die GS, da sie keine andere Möglichkeit sah, zum FKK-Club. Dort wurde von ihr ein Personalausweis verlangt, den sie nicht vorlegen konnte. Sie wurde von der Freundin des BS vorgestellt und der Eintritt wurde ihr daraufhin gewährt. In der Umkleide zog sie sich, da sie auch hier keine Handlungsalternative sah, bis auf den Slip nackt aus. Die Freundin des BS forderte die GS auf, sich anzuschauen und zu lernen, wie die Arbeit funktioniert. Die Freundin des BS hatte einen Kunden. Die GS hielt sich an der Bar im Anbahnungsbereich des FKK-Club auf. Die GS gab gegenüber der Freundin des BS an, von der Reise erschöpft zu sein, woraufhin die Freundin organisierte, dass sie gemeinsam mit zwei anderen Frauen ins Hotel zurückgebracht wurde.

Im Hotelzimmer kam es zu einer gewaltsamen oralen, vaginalen und analen Vergewaltigung durch den BS, gegen die sich die GS erfolglos wehrte. Der BS sagte ihr, dies geschehe „damit diese den Beruf einer Prostituierten erlerne“. Der BS ließ die GS im Hotelzimmer zurück und verschloss dieses von außen. Die GS flüchtete durch das Fenster und ließ sich von einem zufällig vor dem Hotel wartenden Taxi zum nächsten Polizeirevier fahren. Dort kam sie in „desolater psychischer Verfassung“ an, der Taxifahrer verzichtete auf die Entrichtung des Fahrgeldes.

Auswertung

Die Verfahrensakte eignete sich für eine Auswertung, da schwerer Menschenhandel angezeigt wurde, die Anklage veränderte dies und bezog sich auf die Absätze I und II. Im Urteil wurde Versuchsstrafbarkeit angenommen, da es noch zu keinem sexuellen Kontakten der GS gekommen war.

Versuch und Vollendung

Die GS bot sich in Unterwäsche im Anbahnungsbereich des FKK-Clubs an, also in einem Bereich in dem sich üblicherweise ausschließlich Prostituierte aufhalten. Frauen, die *nicht* der Prostitution nachgehen, halten sich dort nicht auf, da ihnen der Eintritt in solche Etablissements grundsätzlich nicht gestattet ist. Aus dem Sachverhalt geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob die GS der Prostitution auch unmittelbar nachgehen sollte und dies auch ihre eigene Überzeugung war, oder ob sie sich nur dort aufhalten sollte, um die Tätigkeit durch Beobachten zu erlernen. Da sich der Sachverhalt hierzu ausschweigt, kann über das Geschehen nach dem Aufenthalt im FKK-Club ein Rückschluss darauf gezogen werden. Als Motiv für die Vergewaltigung nennt der BS die Notwendigkeit des „Anlernens“. Dies hätte er nicht mehr tun müssen (außer natürlich zum Aufbau psychischen Drucks), wenn die GS bereits im FKK-Club die Tätigkeit „erlernt“ hätte.

Fraglich ist somit, ob die GS die Prostitution aufgenommen hat und ob ein Ausbeutungserfolg eingetreten ist. Nach Böse muss dieser beim § 232 Abs. 1 eintreten, da es sich um ein Erfolgsdelikt handelt.²³² Eine Aufnahme der Prostitution liegt nach Fischer bereits dann vor, „wenn das Opfer die erste Handlung begeht, die unmittelbar auf eine entgeltliche sexuelle Betätigung abzielt“.²³³ Er geht davon aus, dass hierzu bereits Anbahnungshandlungen

²³² Vgl. NK/ Böse, 2010, § 232 Rn. 5

²³³ Fischer, 2010, § 232 Rn. 5

ausreichen. Ebenso erachtet Eisele das Anbieten für ausreichend.²³⁴ Die Ausbeutung liegt in dieser Tatbestandsvariante nicht in einer wirtschaftlichen Ausbeutung, sondern ist in der Prostitution impliziert. Kommt es zu einer Aufnahme der Prostitution, ist der Ausbeutungserfolg immanent. Dem entgegen erachtet Wolters es als erforderlich, „dass das sexualbezogene Geschehen zwischen dem Opfer und seinem ersten Sexualpartner begonnen hat“.²³⁵ Hält sich das Opfer, wie oben beschreiben, jedoch nur bereit, „sexuelle Handlungen gegen Entgelt“ zu erbringen, „es aber noch zu keinen sexuellen Handlungen gekommen ist“ ist kein „tatbestandsspezifische[r] Fall der Prostitution“²³⁶ gegeben. Die mehrheitliche Auslegung ist jedoch die von Laubenthal vertretene Auffassung, dass der „Prostitution im Sinne der Norm [bereits dann] nach gegangen wird, wenn es [...] zu Aktivitäten kommt, die unmittelbar auf eine sexuelle Betätigung abzielen“.²³⁷

Gegen die Annahme einer Versuchsstrafbarkeit spricht, dass der Täter alles in seiner Macht stehende getan hat, die GS durch sein Einwirken zur Aufnahme der Prostitution zu bringen. Auf den sexuellen Kontakt, der nicht nur von der Prostituierten, die sich anbietet, sondern auch von dem Freier abhängt, der sie als seine Sexualpartnerin auswählt, hat er keinen Einfluss.

Es muss festgestellt werden, dass die Ausschlag gebenden Momente, nämlich ob die GS sich im FKK-Club aufhielt, da sie dort bereits der Prostitution nachgehen sollte, oder zunächst der Freundin des BS nur zuschauen sollte, nicht mit genügender Sicherheit dargestellt werden konnten. Im Ablauf eines FKK-Clubs ist es als unwahrscheinlich zu betrachten, dass ein bloßer Aufenthalt möglich ist, der nicht auf die Ausübung sexuellen Kontakts abzielt. Der Umstand sollte als Anbieten zur Prostitution gewertet werden. Die Vollendung der Strafbarkeit, das Bringen zur Prostitution, wäre somit gegeben.

²³⁴ S/S Eisele, 2010, StGB, § 232 Rn. 17

²³⁵ SK/Wolters, 2009, § 232 Rn. 7

²³⁶ Ebd.

²³⁷ Laubenthal, 2000, Rn. 563

11. Falldarstellung**Übersicht Straftatbestände 11**

	Menschenhandel	Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz
Strafanzeige	§ 232	§ 96 I, II Gewerbsmäßig/ Bande
Anklage	-	§ 96 I Nr. 1a und 1b (Einschleusen von Ausländern) i.V.m. § 95 I Nr. 1, Nr. 3, II Nr. 1a AufenthG (illegale Einreise/ Aufenthalt); §281 I, II StGB
Urteil	-	Beihilfe zu § 95 I Nr. 1 AufenthG (ill. Aufenthalt in der BRD)
Änderung	MH wird weder in der Anklageschrift noch im Urteil berücksichtigt	
Ergebnis	BS 1: 1 Jahr 3 Monate auf Bewährung BS 2: 9 Monate auf Bewährung BS 3: 7 Monate auf Bewährung Beihilfe zu § 95 I Nr. 1 AufenthG	
Eignung zur Analyse: Gut geeignet		

Sachverhalt

Die drei BS sind wie die GS nigerianischer Nationalität und leisteten laut Urteilsbegründung mit unterschiedlichen Tatbeiträgen insgesamt vier Personen Beihilfe zur illegalen Einreise bzw. illegalem Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland. Hierbei beziehen sich die in diesem Strafverfahren relevanten Handlungen nur auf das Gewähren einer Unterkunft, das Abholen vom Bahnhof und in einem Fall auf die Beihilfe zum Grenzübertritt innerhalb Europas. Die Urteilsbegründung spiegelt nicht den Sachverhalt wider, der aus der Auswertung der Verfahrensakte hervorgeht.

Der BS 1 trat als Geldkurier, Schleuser und Abholer von Geschleusten auf. Der BS 2 organisierte die Schleusung und führte diese in Persona durch, das „verdiente“ Geld investierte er in Nigeria in Immobilien. Die weibliche BS 3 fungierte als Auftraggeberin, Geldgeberin und Madame.

GS 1

In der Anklageschrift, die den drei BS ebenfalls nur aufenthaltsrechtliche Verstöße vorwirft, wird der Sachverhalt dahingehend geschildert, dass der BS 1 der GS 1 in Nigeria einen falschen Pass anfertigen ließ. Er half ihr von Italien aus nach Deutschland einzureisen. Sie wohnte circa einen Monat bei ihm in der Wohnung, bevor er sie zunächst in einem Bordell in der Stadt A und später dann in einem Bordell in der Stadt B unterbrachte. Sie wies sich mit einem falschen Pass aus, den der BS ihr übergeben hatte, er versorgte sie mit Lebensmitteln und gab ihr Tipps für Polizeikontrollen. Der BS 1 „stand weiterhin in regem Kontakt mit der GS 1, besucht sie und holte ihre Einnahmen ab“.

GS 2

Der BS 2 brachte die GS 2 von Frankreich über Belgien nach Deutschland, obwohl sie für keines der Länder einen Aufenthaltstitel besaß. Der BS 2 übergab die GS 2 an den BS 1, der sie zu der BS 3 bringen sollte, die die

Schleusung organisierte und vorfinanzierte. Der BS 1 hatte dafür bereits 4000 € erhalten, was den Schleuserlohn des BS 2 darstellte. Nach einer Polizeikontrolle und Abschiebung brachte der BS 2 die GS 2 erneut illegal von Frankreich nach Deutschland. Hierfür sollte die GS 2 10 000 € an BS 1-3 zahlen. GS 2 wurde zunächst in einer Wohnung untergebracht.

Im Laufe der Ermittlungen konnten Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, dass der BS 2 mehrere Frauen von Nigeria nach Europa verbrachte, um sie hier der Prostitution zuzuführen. Er verfügte über die „GoldCard“ einer Fluglinie, so dass sein auffälliges, ungewöhnliches Reiseverhalten nachvollzogen werden konnte, ebenso wie seine Reisebegleitungen, die oftmals kurz danach wieder ausgewiesen wurden.

Die Schleusung wurde durch Familienmitglieder in Nigeria unterstützt, die Geld entgegen nahmen und Voodoo-Priester organisierten (die schleusungswillige Frau musste „schwören, dass sie willig ist und ihrer Madame gehorcht, ihre Schulden abarbeitet und gegenüber der Polizei keine Angaben macht“). Alte Verbindungen des BS 2 aus seiner Zeit bei der nigerianischen Polizei halfen ihm bei der Schleusung und Beschaffung von Papieren. Laut Anklageschrift spielte sich die Schleusung der vorwiegend jungen Frauen so ab, dass sie zunächst mit dem Flugzeug nach Paris geschleust wurden und von dort via Belgien nach Deutschland. Der BS 2 war während der Schleusung dabei, sobald man in Deutschland ankam, wurde „die Weiterreise der Geschleusten zu der entsprechenden Madame geplant, die in der Regel per Bahn erfolgte“. Die Frauen wurden „von Helfern der jeweiligen Madame abgeholt und zunächst zur Madame, im weiteren Verlauf dann in Bordelle, verbracht“. „Die Bezahlung der Schleusung fand i.d.R. nicht im Vorfeld durch die Geschleuste statt, sondern das Geld wurde von der Madame vorgelegt, für die die Geschleuste dann arbeiten musste. An die Madame zahlte die Geschleuste dann ihre Schulden nebst Zinsen ab.“

Der BS 2 forderte zur Vorbereitung der Schleusung 2000 bis 3000 €, nach erfolgter Schleusung nochmal 10 000 €.

Die Anklage geht davon aus, dass aufgrund der durch Ermittlungen bekannt gewordenen Tatsachen, der BS deutlich mehr als die hier gegenständlichen Schleusungen durchgeführt hat. Der BS 2 hatte gegenüber einer Zeugin angeben, „jedes der Mädchen bringe ihm 60 000 €.

Auswertung

Die Straftakte konnte ausgewertet werden, da sich die polizeilichen Ermittlungen auf Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung bezogen, dieser allerdings weder in der Anklageschrift noch im Urteil berücksichtigt wurde.

Schleusung

Bei Menschenhandelsdelikten bestehen häufig „Querverbindungen zur Schleusungskriminalität“²³⁸, dem Einschleusen von Ausländern liegt jedoch ein

²³⁸ Schott, 2011, S. 68

anderes Rechtsgut als dem Menschenhandel zugrunde, denn hiermit soll die Integrität der Staatsgrenzen geschützt werden.²³⁹

Das Palermo Protokoll unterscheidet mit dem „Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg“²⁴⁰ die beiden Kriminalitätsfelder ganz explizit, da eine Gleichsetzung der beiden Phänomene darüber hinwegtäuschen würde, dass die Opfer von Menschenhandel aufgrund erlittener Menschenrechtsverletzungen schutzbedürftig sind, wogegen die geschleusten Personen sich freiwillig der Prozedur unterziehen. Die UN definiert die Schleusung als die Herbeiführung der unerlaubten Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder in dem sie keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen.²⁴¹

Der Menschenhandel unterscheidet sich laut Zimmermann in drei wesentlichen Punkten von der Schleusung. Der Menschenhandel beinhaltet keinen illegalen Aufenthalt, keine illegitime Einreise oder überhaupt einen Grenzübertritt. Weitere wichtige Unterscheidungsmerkmale sind die Freiwilligkeit der geschleusten Person sowie der Zeitpunkt der Vollendung der Tat, welche bei der Schleusung mit erfolgtem Grenzübertritt gegeben ist.²⁴²

Der Menschenhandel als „Form der Schleusungsfolgekriminalität“²⁴³ ist besonders prekär, da er durch das große „Reservoir an Mädchen und Frauen“²⁴⁴ erahnen lässt, welche aussichtslose Not und perspektivlose Zukunft in den Heimatländern der Opfer herrscht. Die durch die Schleusung tangierten Rechtsnormen, wie in diesem Fall die Beihilfe zum illegalen Aufenthalt, können in Tateinheit oder Tatmehrheit zum Menschenhandel stehen.²⁴⁵ Im Jahr 2010 wurden im Zusammenhang mit den 470 Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels in 37 Fällen auch wegen Schleusungsdelikten ermittelt.²⁴⁶

²³⁹ Vgl. Zimmermann, 2010, S. 182

²⁴⁰ Am 12.12.2000 von Deutschland unterzeichnet, Ratifizierung: BGBl. 2005 Teil II Nr. 21, 954

²⁴¹ BGBl. 2005 Teil II Nr. 21, 1009: Artikel 3 Begriffsbestimmung

²⁴² Vgl. Zimmermann, 2010, S. 28

²⁴³ Hiller, in: Kriminalistik 2/2007, S. 93

²⁴⁴ Ebd.

²⁴⁵ Vgl. Renzikowski, 2006, § 232 Rn. 79

²⁴⁶ Vgl. Bundeslagebild 2010, S. 7

Auch in diesem Verfahren wurde polizeilich wegen Menschenhandels ermittelt. Der Beschuldigte schleuste die Frauen mit dem Ziel, diese hier der Prostitution zuzuführen und daran zu verdienen. Die Einnahmen durch die Prostitutionsausübung stellten den Schleuserlohn dar, da die Frauen zumeist mittellos sind oder wenn überhaupt nur einen kleinen Teil des beanspruchten Schleuserlohns per Vorkasse bezahlen können. Der Schleuser hat also insofern ein Interesse an der erfolgreichen Vermittlung in die Prostitution, als dass ihm dadurch erst das Einfordern seines Schleuserlohn ermöglicht wird. Im vorliegenden Fall arbeiteten die beiden BS 2 und 3 dahingehend arbeitsteilig, dass der BS 2 die Frauen nach erfolgter Schleusung (bzw. nach erfolgter Beihilfe zur illegalen Einreise) an die BS 3 übergab, welche als Madame fungierte und die Frauen in entsprechenden Bordellen unterbrachte. Die Anklageschrift bezieht sich nur sehr dezent auf die Ausbeutung der Frauen, jedoch muss für eine Strafbarkeit wegen Menschenhandels „ein Vermögensvorteil [...] weder angestrebt noch bewiesen werden. Es genügt, wenn in die Prostitution vermittelt oder durch sexuelle Handlungen ausgebeutet wird.“²⁴⁷

Die streitbare Frage des Menschenhandels bleibt hier bei der Beurteilung der Zwangslage, wenn geklärt werden muss, ob diese durch Voodoo begründet werden kann. „Die (Haupt-)Tat des Menschenhandels besteht in der Einflussnahme auf den Willen- und die Entschließungsfreiheit einer Person, die eben gerade durch diese Tathandlung gefördert wird und nicht erst auf der Stufe der tatsächlichen sexuellen Ausbeutung.“²⁴⁸ Nach eingehender Auseinandersetzung mit dem kulturbedingten Einfluss von Voodoo-Zauber kam es in der Vergangenheit zwar noch vereinzelt, aber immer wieder zu Verurteilung wegen Menschenhandels in denen Voodoo als Zwangsmittel anerkannt wurde.²⁴⁹

Die Ermittlungen wegen Menschenhandels hätten in der Anklage und auch im Urteil Berücksichtigung finden müssen.

²⁴⁷ Thoma, 2005, S. 52

²⁴⁸ Thoma, 2005, S. 54

²⁴⁹ Beispielsweise Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main, 6310 Js 248398/09

12. Zusammenfassung

Zunächst konnte mit der Auswertung der Akten gezeigt werden, dass sich die objektive Eignung der ausgewählten Fälle bestätigte, da in jeder Akte eine Änderung des Straftatbestands oder der innertatbestandlichen Wertigkeit des Menschenhandelsparagrafen stattfand. Im Ergebnis kam es bei vier der elf untersuchten Akten zu Verurteilungen wegen Menschenhandels. Darin eingerechnet ist auch die Abwicklung als Strafbefehl sowie die Versuchsstrafbarkeit. Bei der Aktenauswertung wurde untersucht, ob die Änderungen aufgrund nachvollziehbarer tatbestandsmäßiger Defizite vollzogen wurden. Nach jeweiliger Darstellung der als problematisch identifizierten Sachverhalte konnten insbesondere die folgenden Aspekte als Ursache unbegründeter Änderungen in der Verfahrensrichtung extrahiert werden:

- Zur Abwicklung des Sachverhalts wird auf andere Delikte zurückgegriffen, die „leichter“ nachweisbar sind, als der Menschenhandel und als gesichert für eine Verurteilung angesehen werden können. In diesem Fall wurde die Strafbarkeit auf Zuhälterei begrenzt. (Akte 2)
- Bei der Abwicklung des Verfahrens als Strafbefehl wurde der Menschenhandel zwar beschlusskräftig festgestellt, jedoch trägt diese Verfahrensabwicklung nicht der Schwere des Tatbestands Rechnung. Um einen Strafbefehl zu erlassen, wurde der Tatbestand vom schweren Menschenhandel auf den Grundtatbestand reduziert. (Akte 6)
- Die Aussage der Opferzeugin überzeugt nicht und das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. (Akte 7)
- Das Bringen zur Fortsetzung der Prostitution mit Gewalt erscheint zwar erfüllt, kann jedoch aufgrund des ungenügend herausgearbeiteten Sachverhalts nicht abschließend beurteilt werden. Damit einhergehend wurde auch nicht wegen Zuhälterei verurteilt, da die Ausbeutung als nicht gegeben erachtet wird. Das geringe Urteil lässt auf eine Absprache der Prozessbeteiligten schließen, obwohl sich ansonsten keine Hinweise darauf aus der Akte ergeben. (Akte 9)
- Übergang des Deliktsstadiums vom Versuch zur Vollendung. Der Sachverhalt lässt sich auch mit Hilfe der Literatur nicht abschließend beurteilen. Es ist nicht klar, wann das Bringen zur Prostitution vollendet ist und wann der Ausbeutungserfolg eingetreten ist. Der entscheidende

Moment wurde im Sachverhalt nicht deutlich genug dargestellt. Es ergeht eine Verurteilung wegen versuchtem Menschenhandel. (Akte 10)

- Gesamte Verfahrensabwicklung über Tatbestände des Aufenthaltsgesetzes, obwohl die Strafbarkeit des Menschenhandels dargestellt wurde. (Akte 11)

Es zeigte sich, dass die Probleme in der strafprozessualen Verarbeitung von Menschenhandel durchaus in der komplizierten Beweisbarkeit der Tatbestandsmerkmale liegen. Durch die Aktenanalyse konnten mehrere Probleme festgestellt werden, die auf Auslegungsdefizite, unklare Rechtslagen und Beweisprobleme hindeuten. Besonders augenfällig war, wie wichtig es ist, die Beweisführung diffizil und zielgerichtet auf später entscheidende Sachverhalte zu richten. Dies erfordert einen hohen Qualifizierungsbedarf aller beteiligten Behörden und Institutionen. Welche Handlungskonsequenzen und nicht strafrechtliche Optionen für eine konsequentere und erfolgreiche Bekämpfung von Menschenhandel sich hierdurch ergeben, soll im nächsten Kapitel gezeigt werden.

V. Transfer und Umsetzung der Ergebnisse

In der Aktenauswertung wurden die problematischen Tatbestandsmerkmale unter den realen Eindrücken der Ermittlungs- und Strafverfahren aufgegriffen und beurteilt. Um jedoch die Ursachen und Ausprägungen des Menschenhandels erfolgreich bekämpfen zu können, ist ein Verständnis für die deliktsbegründenden Phänomene notwendig.

1. Motivsuche auf der Opferseite

Um zu verdeutlichen, welche Faktoren es begünstigen, Opfer von Menschenhandel zu werden, wurde die Auswertung der Akten auch in Bezug auf die Motivlage der betroffenen Frauen durchgeführt. Aus diesem Grund wurde eine grobe Kategorisierung der Beweggründe vorgenommen. Relevant hierfür war, ob diese die Umstände des Menschenhandels beeinflussten oder die Opfer durch ihr Verhalten zur Verwirklichung des Tatbestands beigetragen hatten. Bei fünf Akten spielte die persönliche Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter eine ausschlaggebende Rolle. In jedem dieser Fälle bestand der persönliche Kontakt in Form einer „Liebesbeziehung“, welche anfangs freiwillig vom Opfer mit dem Täter eingegangen wurde. In den anderen fünf Fällen²⁵⁰ war der Faktor „Arbeit“ entscheidend, der das Verhalten der Frauen beeinflusste. Hiervon werden auch die beiden Verfahren zum Nachteil nigerianischer Frauen erfasst. Deren Motive bewegen sich im Bereich *Aufenthalt* und *bessere Lebensbedingungen*. Dies veranlasste sie dazu, sich auf eine Schleusung einzulassen und sich so erst in die Verfügungsgewalt der Menschenhändler zu begeben.

2. Armut und Elend als Nährboden

Neben einer vermeintlichen Liebesbeziehung als Anknüpfungspunkt ergibt sich die Frage, aus welchen Gründen die Frauen bereit waren, sich auf riskante Vorgänge einzulassen, obwohl manchen von ihnen bereits bekannt war, welche potentielle Gefahren bestehen. Die betroffenen Frauen, welche auf der Suche nach einer (besseren) Arbeit Opfer von Menschenhandel wurden, haben in den ausgewerteten Akten neben der nigerianischen Staatsangehörigkeit auch die bulgarische, slowakische und ungarische Nationalität. Die registrierte

²⁵⁰ In einem Fall lagen beide Motive vor. In einem Fall spielte keiner der beiden Faktoren eine ausschlaggebende Rolle.

Kriminalität des Bundeslagebilds 2010 bezifferte den Opferanteil der bulgarischen und rumänischen Opfer auf 38,4 %. Zusammen mit den Zahlen ungarischer Prostituierten kommt man hierbei auf einen Anteil von 47,1% aller polizeilich registrierten Menschenhandelsopfer in Deutschland. Dies stellt einen enormen Anteil dar. Weshalb genau diese Nationalitäten in den Opferzahlen so stark repräsentiert sind, soll mit Hilfe des nachfolgenden Faktorenmodells erklärt werden.

3. Ursachensuche mit Hilfe der Schub- und Sog-Faktoren

Den starken Zustrom (süd-) osteuropäischer Frauen in die Prostitution, welcher die hohen Opferzahlen im Bereich des Menschenhandels²⁵¹ begünstigt, erklärt das Aktionsbündnis gegen Frauenhandel mit den „europäischen Veränderungen des vergangenen Jahrzehnts“:

*„Der Zusammenbruch des Staatssozialismus und die ökonomischen Entgrenzungsbewegungen im Kontext der Globalisierung führten zu dramatischen ökonomischen und sozialen Verschiebungen und Verwerfungen in allen Regionen der Welt. In Südost- und Mitteleuropa führte die ökonomische Transformation der einst staatssozialistischen Länder zu einer Verschärfung des Armutsgefälles von »West« nach »Ost«. Dies ließ einen Wunsch bzw. »Zwang« nach einer Auswanderung entstehen“.*²⁵²

Die Arbeitslosigkeit in Bulgarien betrug im Jahr 2000 18,3 % elf Jahre später beläuft sie sich auf 7,6%²⁵³. Mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 360 € stellt Bulgarien derzeit noch das ärmste EU-Mitgliedsland dar. Rumäniens Arbeitslosenquote ist mit 7,4 % im Dezember 2011 nicht erschreckend hoch. Dennoch rangiert das Lohnniveau am unteren Ende der EU. Die Arbeitslosigkeit bei den 15-24-Jährigen betrug 2009 20,8%, in Ungarn sogar 26,5%.²⁵⁴ Neben diesen Faktoren sind Armut und schlechte Zukunftsperspektiven signifikante Merkmale des sozialen Gefüges. Geringe Bildungschancen und ein niedriger Ausbildungsstand haben sich als Folgen

²⁵¹ Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 466: Hohe Bereitschaft der Opfer aufgrund vager Versprechungen nach Deutschland zu reisen.

²⁵² <http://www.gegen-frauenhandel.de/ueber-das-aktionsbuenndnis/ueber-frauenhandel>

²⁵³ <http://www.imf.org/external/data.htm> (15.01.2012)

²⁵⁴ <http://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/index.html> (15.01.2012)

geschlechtsspezifischer oder gesellschaftlicher Diskriminierung²⁵⁵ in bestimmten Bevölkerungsschichten etabliert. Politische Verfolgung, die Wirren der (Nach-) Kriegszeit, Verantwortung für die Familie und Gewalterfahrungen können ebenso eine Rolle spielen und sind nicht nur in den europäischen Ländern als Schubfaktoren bekannt. Dieses Phänomen ist auch in den Drittstaaten bekannt, deren Bewohner sich aus diesen Gründen freiwillig in die Hände von Schleuserbanden begeben und dadurch nicht selten in den Einwirkungsbereich von Menschenhändlern gelangen.

Zu diesen Schubfaktoren kommt die antagonistische Wirkung der Sogfaktoren²⁵⁶, die von den Zielländern ausgeht und in den Entscheidungsprozess der Betroffenen eingreift. Die Nachfrage nach Prostituierten und „internationalen“ Frauen ist im liberalen Prostitutionsstaat Deutschland groß. Der höhere Lebensstandard, politische und wirtschaftliche Stabilität und Freiheit gehören zu der idealisierten, verlockenden Vorstellung vom „goldenen Westen“.²⁵⁷ Irrationale Vorstellungen oder falsche Versprechungen von Arbeitsmöglichkeiten und -bedingungen blenden die Opfer.²⁵⁸ Weiß die Zielgruppe nicht, dass sie in die Prostitution verbracht werden soll, ist der Schaden natürlich groß, doch selbst wenn in die Sexarbeit eingewilligt wurde, ist zumeist die Vorstellung davon eine grundlegend andere. So ergibt sich auch die „holistische Betrachtung des Phänomens Frauenhandel nicht allein als Verbrechen, sondern als Konsequenz von Problematiken wie weiblicher Armut, Chancenungleichheit, Diskriminierung, Gewalt an Frauen, Verletzung von Menschenrechten und der restriktiven deutschen Migrationspolitik“.²⁵⁹

4. Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer Regulierung von Prostitution

4.1. Darstellung der derzeitigen Situation

Die kontinuierlich vorhandene soziale Notwendigkeit der Prostitution, die seit jeher unabhängig von ihrem rechtlichen Status bestand, beeinflusste die Entwicklung dahingehend, dass „die Prostitution kein Gewerbe im Sinne der

²⁵⁵ Beispielsweise die Ausgrenzung der ethnischen Minderheit der Roma in Bulgarien

²⁵⁶ Auch „Pull-Faktoren“, vgl. Schott, 2011, S. 77

²⁵⁷ Vgl. Schneider, in: Kriminalistik, 2/2009, S. 124: „Wohlstandsdiskrepanz“ zwischen Ost und West

²⁵⁸ Vgl. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 466

²⁵⁹ Gatzke, in: Frauenhandel(n) in Deutschland, 2008, S. 13

Gewerbeordnung und daher weder anmelde- noch erlaubnisfähig war“.²⁶⁰ So sind auch die 18 Laufhäuser bzw. Eroscenter in Frankfurt am Main²⁶¹ keine Bordelle im klassischen Sinne, sondern verstecken sich – gezwungenermaßen – hinter der Bezeichnung “gewerbliche Zimmervermietung“. In dieser Organisationsform können sich Prostituierte in einem *Laufhaus* nicht anstellen lassen. Die einzigen Personen, die in den Frankfurter *Häusern* als Arbeitnehmer tätig sein können, sind die „Wirtschaftler“. Ansonsten arbeiten sie selbstständig und werden als „Hausmeister“ gewerberechtlich erfasst. Prostituierte, die sich in Frankfurt mit ihrer Tätigkeit anmelden möchten, können dies nur als „Selbstständige“ tun. Eine Anstellung im Sinne eines abhängigen Arbeitsverhältnisses, wie es das ProstG vorsieht, wird in Frankfurt nicht gemacht. Würden die Prostituierten eine Anstellung im Bordell erhalten, müssten die Betreiber für sie Sozialabgaben abführen. Würden sie dies nicht tun, stünde eine Strafbarkeit gemäß § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) im Raum. Doch selbst wenn eine solche nachgewiesen werden könnte, würde sie in Frankfurt wohl kaum verfolgt werden, da es derzeit keine Lösung dafür gibt. Im Jahr 2009 bestätigte der Bund-Länder-Ausschuss seine bisherige Auffassung, wonach die Ausübung der Prostitution kein Gewerbe sei und das Gewerberecht kein geeignetes Mittel, den Schutz der Prostituierten zu verbessern.²⁶²

Durch das Prostitutionsgesetz veranlasst, fanden strafrechtliche Veränderungen statt, welche das Ziel hatten, den Prostituierten ein angemesseneres Arbeitsumfeld zu schaffen. Die „Förderung freiwillig ausgeübter Prostitution in Deutschland [ist seitdem] straffrei“. ²⁶³ Der Gesetzgeber hoffte, dass sich hierdurch von selbst positive Effekte auf die anderen Rechtsgebiete übertragen.²⁶⁴ Es blieb jedoch bei der frommen Hoffnung und man musste feststellen, dass „es [...] ziemlich unrealistisch [ist] den Markt für sexuelle Dienstleistungen strafrechtlich regulieren zu wollen“.²⁶⁵

²⁶⁰ Kavemann, in: Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten, 2009, S. 8

²⁶¹ Löw/ Ruhne, 2011, S. 55: Hier wird von 22 Laufhäusern allein im Bahnhofsviertel gesprochen, diese Zahl ist jedoch nicht realistisch.

²⁶² Herbstsitzung 2009 des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“, S. 1

²⁶³ Heinrich, 2008, S. 1

²⁶⁴ Herz/ Minthe, 2006, S. 35

²⁶⁵ Frommel/ Schaar, 2005, S. 62

4.2. Feststellung eines Regulierungsbedarfs

Es ist nicht ausreichend, dass der Staat ungewolltes Verhalten mit einer strafrechtlichen Sanktion belegt. Vielmehr scheint es, als wäre die Prostitution ein unliebsames Thema, für welches der Gesetzgeber bisher nur die Strategie der Nichtbeachtung übrig hatte. Den europarechtlichen Vorgaben zur Bekämpfung des Menschenhandels ist Deutschland bisher nachgekommen. Die meisten Prostituierten arbeiten selbstbestimmt und freiwillig und sind keine Opfer. Es stellt sich also die Frage: „Wieso tut sich die Gesetzgebung so schwer, diese Branche angemessen zu regulieren?“²⁶⁶

Die Auswirkungen fehlender oder zu geringer staatlicher Regularien beschreibt Frommel wie folgt:

*„Schwarze Märkte sind noch patriarchalischer organisiert als der schlimmste Risikokapitalismus und das sexuelle Dienstleistungsgewerbe ist seit je gewalttätig organisiert. Regulierte Märkte hingegen kennen Korrektive: organisierte Arbeitgeber, Vermieter, Vermittler auf der einen und organisierte Arbeitnehmer und Mieter auf der anderen Seite.“*²⁶⁷

Es ist nicht das ganze Feld der sexuellen Dienstleistungen, das von der Schwarzmarktindustrie dominiert wird, aber der Bereich der sexuellen *Ausbeutung* ist Teil des Wirtschaftszweigs sexueller Dienstleistungen. Daher ist der Regulierungsbedarf auch für die gesamte Sparte vorhanden, da wohl schwerlich nur der Schwarzmarkt geregelt werden kann. Vielmehr soll hierdurch versucht werden, das Schlupfloch von der legalen in die illegale Welt der Sexarbeit zu verkleinern. Das theoretische Modell, der von Frommel genannten Korrektive, kann jedoch auch nicht den Anspruch auf Vollkommenheit erheben, da organisierte Arbeitnehmer und Mieter zwar eine schöne Vorstellung sind, die Variable „Mensch“ hierbei jedoch zu bedenken ist. Die Prostitution gilt kaum für alle, die in diesem Bereich tätig sind, als der Lebensentwurf schlechthin.²⁶⁸

Wobei bekannt ist, dass diese Diskussion schnell ins Uferlose abgleitet, da die gleiche Frage auch bei Tätigkeiten wie der einer Reinigungskraft oder eines Hilfsarbeiters aufgeworfen werden kann. Die Frage bleibt auch hier, wie viel

²⁶⁶ Hunecke, in: Neue Kriminalpolitik, 3/2011, S. 82

²⁶⁷ Frommel, 2005, S. 58

²⁶⁸ Vgl. Kepura, in: Kriminalistik, 4/2007, S. 260

Freiwilligkeit, Not und Ausweglosigkeit in die Entscheidung eingeflossen ist. Im Bereich der Prostitution beunruhigt der scheinbar immer größer werdende Anteil südosteuropäischer Frauen aus den oftmals als Armenhäusern Europas betitelten Ländern. Diese Mädchen und Frauen, die mangels Schulbildung Analphabeten sind und deren Selbstverständnis sie nicht davor bewahrt, sich für den Ehemann, den Schwager oder den Bruder zu prostituieren, kommen in der Hoffnung nach Deutschland, Geld für die in der Heimat zurückgelassenen Kinder oder Eltern zu verdienen, um deren bittere Armut etwas zu mildern. Für diesen Personenkreis kann weder Beständigkeit vorausgesetzt werden, noch kann Verständnis für irgendeine Organisationsform erwartet werden. Das Problem ist nicht der „persönlich ausgeübte Zwang, sondern die Zwänge des unkontrollierten Marktes“²⁶⁹. Befinden sich die Frauen in Situationen, in denen sie sich für die Prostitution vermeintlich entscheiden müssen, werden die von anderen gemachten Bedingungen akzeptiert.²⁷⁰

4.3. Umsetzungsmöglichkeiten einer Regulierung

Der Staat muss seiner Verpflichtung nachkommen und diese Mechanismen durch eine Regulierung der Prostitution unterbrechen. Dass an diese Stelle die Einführung verpflichtender „hygienische[r] Mindeststandards nur eine „unzureichende kosmetische Korrektur“²⁷¹ darstellen würde, wird deutlich, wenn man die delikate Rolle von Großbordellen betrachtet. Diese Großraumbordelle haben die Möglichkeiten des Prostitutionsgesetzes für sich entdeckt und bieten Prostitution im Rahmen von Wellness- und Luxusbetrieben an. Die Betriebe würden ohne weiteres jede gesundheits- und baurechtliche Vorgabe erfüllen. Ihr Konzept ist auf die Suggestion vermeintlichen Luxus und die Vermittlung einer gehobenen Atmosphäre ausgerichtet.²⁷² Jedoch spielen sich auch in den „sauberen“ Bordellen Schicksale ab. Nicht repräsentativ, aber immerhin die polizeilichen Erfahrungswerte widerspiegelnd, fand die ausgeübte Prostitution der Aktensachverhalte zu 50% in einem FKK-Club statt und zu 50% in einem Bordell.²⁷³

²⁶⁹ Frommel, 2005, S. 58

²⁷⁰ Vgl. Sporer, in: Kriminalistik 4/2010, S. 236

²⁷¹ Vgl. Sporer, in: Kriminalistik 4/2010, S. 239

²⁷² Vgl. Löw/ Ruhne, 2011, S. 52

²⁷³ Bzw. bordellartiger Betrieb, i.S. eines Laufhauses/ Eroscenter, welches im Rahmen der gewerblichen Zimmervermietung den Prostituierten Zimmer zur Miete überlässt.

Das Geschäftsmodell dieser Betriebe begnügt sich mit dem Angebot der Räumlichkeiten und den Dienstleistungen außerhalb des sexuellen Programms, wie etwa Gastronomie, Sauna, Whirlpool etc. Die üblicherweise weiblichen Prostituierten²⁷⁴ bezahlen, wie auch die männlichen Kunden, durchschnittlich zwischen 60 - 100 € Eintritt. Sexuelle Dienstleistungen sind hierbei nicht eingeschlossen, sondern kommen zustande, wenn sich ein Freier und eine Prostituierte handelseinig geworden sind. Die Preise der jeweiligen Dienstleistung sind in der Regel vorgegeben bzw. entstehen durch informelle Kontrolle der Frauen untereinander. Mit diesem „Geschäft“ hat der FKK-Club-Betreiber also offiziell nichts zu tun. In diesem Sektor bewegen sich in Frankfurt am Main die Preise für sexuelle Leistungen derzeit auf einem etwa doppelt so hohen Niveau wie in den „Laufhäusern“ des Bahnhofsgebietes. Die Gewinnspanne ist somit größer und für die Täter attraktiver.

Weiterhin muss der Aspekt beachtet werden, dass sich die FKK-Clubs vornehmlich in abgeschiedenen Gewerbegebieten befinden und meist keine öffentlichen Anbindungen bestehen. Verlassen die Frauen die Räumlichkeiten des FKK-Clubs, können sie nicht ohne Weiteres Kontakt zur Außenwelt herstellen und um Hilfe bitten.

In baurechtlicher Hinsicht ist an den Großbordellen nichts auszusetzen. Das ist der Grund dafür, dass hier ein Gesetz, welches auf die spezifischen Ausgestaltungen des Milieus konzipiert ist, Anwendung finden muss. Angepasste Modalitäten und Ausweichen auf bestehende Gesetze und Verordnungen würden hier nur zu einem Verbiegen der Normen führen, die sich letztendlich als doch nicht passend erweisen würden. Verdeutlicht wird dies durch die vielfältigen Formen der Prostitution. Neben der haupt- und nebenberuflichen oder Gelegenheitsprostitution gilt es, die Bordell-, Straßen-, Wohnung-, Club-, Studio und Barprostitution entsprechend zu regeln, ebenso wie die Prostitution im Rahmen eines Escortservices, Haus- oder Hotelbesuchs.²⁷⁵

²⁷⁴ Zumindest in Frankfurt am Main sind bisher keine männlichen Prostituierte und Transvestiten polizeiliche festgestellt worden.

²⁷⁵ Vgl. Fischer, 2010, §180a Rn. 3a

Der Bundesrat reagierte mit seiner EntschlieÙung²⁷⁶ vom 11.02.2011 und stellte darin fest, dass „die bestehenden Ermächtigungsgrundlagen für Polizei und Ordnungsbehörden“²⁷⁷ nicht ausreichen. Für keine der beteiligten Parteien existiert derzeit Rechtssicherheit, da kein passendes Spezialgesetz vorhanden ist. Die Arbeit in diesem rechtsfreien Raum bedeutet für die Prostituierten ein erhöhtes Risiko. Der Staat ist gefordert den Schutz der Frauen bestmöglich zu gewährleisten. Mit den derzeitigen Bestimmungen ist es nicht möglich, die Prostituierten vor „menschenunwürdigen Behandlungen zu schützen und [ein] effektives präventives, aber auch repressives Vorgehen gegen Menschenhandel, Zwangsprostitution und Schwarzarbeit im Rotlichtmilieu zu gewährleisten“.²⁷⁸ Um dem nachzukommen, wird eine Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten gefordert, die Mindeststandards bei der Ausstattung und Hygiene vorgibt sowie behördliche Kontrollmöglichkeiten und eine Genehmigung der Betreiber beinhaltet. Eine Meldepflicht soll die Betreiber verpflichten, die in ihrem Haus tätigen Prostituierten regelmäßig und abschließend behördlich zu melden. Sanktionsmöglichkeiten und die Vorschrift, auf die Kondompflicht hinzuweisen, beziehen sich in dem Beschluss ebenfalls sehr stark auf die Bordellbetreiber. Ist die „Vermutung abhängiger Beschäftigung“ Grundlage weiterer Überlegungen des Gesetzgebers und plant er zur Beseitigung des bestehenden „strukturelle[n] Machtgefälles zwischen Zuhältern und Bordellbetreibern auf der einen und Prostituierten auf der anderen Seite“ eine „Präzisierung des Weisungsrechts“, könnte damit erneut eine rechtlich unklare Situation geschaffen werden. Der Gesetzesentwurf enttäuscht, da er das Gros der Prostitutionsstätten mit den vorgesehenen Regelungen schlichtweg nicht erfassen würde. Die Realität sieht so aus, dass die Prostituierten selbstständig tätig sind und eben keine Arbeitnehmerinnen sind.²⁷⁹ Jeglicher Ausbau externer Einflussmöglichkeiten und die Schaffung von Verbindlichkeiten lehnt Sporer entschieden ab und beschreibt im „Augsburger Weg“²⁸⁰ die Vorstellung einer umfassenden, auf praktischen Erfahrungen basierender, Regulierung der Prostitution. Entgegen des EntschlieÙungsantrags des Bundesrats wird hier von einem Weisungsrecht - sei

²⁷⁶ BT Drs. 314/10 (Beschluss) vom 11.02.2011

²⁷⁷ BT Drs. 314/10 (Beschluss) vom 11.02.2011, S. 1

²⁷⁸ Ebd.

²⁷⁹ Vgl. Hunecke, in: Neue Kriminalpolitik, 3/2011, S. 82

²⁸⁰ Vgl. Sporer, in: Kriminalistik 4/2010, S. 236

es nun präzisiert oder nicht - seitens der Bordellbetreiber Abstand genommen. Eingriffe in die „Dispositionsfreiheit der Frauen“, seien sie auch eingeschränkt, dürfen in diesem hochintimen Lebensbereich nicht gesetzlich normiert sein. Demnach kommt die Prostitution „ausschließlich als selbstständige Erwerbstätigkeit“ in Betracht und macht „eine gesetzliche Unterbindung jeglicher Einflussnahme“²⁸¹ notwendig. Diesem Modell folgend macht auch eine Meldepflicht seitens des Betreibers wenig Sinn, vielmehr sollte es sich hierbei um eine eigenverantwortliche Verbindlichkeit seitens der Prostituierten handeln, sich beim Finanzamt sowie bei der Polizei zu melden. Diese Praxis ist bisher in kleineren Städten mit punktuellen Rotlichtbezirken bereits gängige Praxis, sollte jedoch gesetzlich vorgeschrieben werden. Hierdurch wird ein erster Kontakt zur Polizei hergestellt, wodurch bei den Frauen Vertrauen aufgebaut und die Hemmschwelle, polizeiliche Hilfsangebote anzunehmen, herab gesetzt wird. Auch lösen sie sich hiermit, zumindest kurzzeitig, aus dem Milieu und haben Kontakt zu potentiellen Ausstiegshilfen. Trennscharf würden bei Kontrollen nicht gemeldete Frauen einen sofortigen Ansatzpunkt für ein tiefergehendes behördliches Interesse darstellen.²⁸² Würde sich die Meldepflicht nur auf Prostitutionsstätten beziehen und nicht auf jede einzelne Prostituierte, würde dies erneut Ausweichmöglichkeiten schaffen. Werden von den Hintermännern der Branche Schlupflöcher gefunden, sind es die Frauen, die diese faktisch auffüllen und somit auch im Rahmen von dann möglichen und stattfindenden Kontrollen angetroffen werden würden. Geht man jedoch davon aus, dass die Frauen in diese Nische gedrängt wurden, würden sie - nachdem sie bereits Opfer des Menschenhändlers oder Zuhälters wurden - durch eine konsequente staatliche Sanktionierung als Täter der Regelungsverstöße sekundärviktimisiert werden.

Verstöße gegen die Melde- und Regulierungsvorschriften müssen aber sanktioniert werden, da aufgestellte Regularien ansonsten ins Leere laufen. Der Fokus muss jedoch auch hierbei auf ausbeuterischem Verhalten liegen und darf nicht auf eine Rekriminalisierung von Prostituierten abzielen.

²⁸¹ Vgl. Sporer, in: Kriminalistik 4/2010, S. 236

²⁸² Vgl. Sporer, in: Kriminalistik 4/2010, S. 238

Jedoch können auch hier Möglichkeiten geschaffen werden, von einer Strafverfolgung und Ahndung abzusehen, wenn sich der Verdacht des Menschenhandels oder auch einer milieutypischen Primärviktimisierung ergeben. Obwohl eine Meldepflicht keine Garantie auf Vollständigkeit sein kann und die Rechte der Prostituierten tangieren würde, bietet sie doch die Möglichkeit, die grenzüberschreitende Prostitutionsszene und Schnelllebigkeit dieses Tätigkeitsfeldes transparenter zu machen und im Verwaltungsfeld Prostitution neue Formen und Strukturen zu generieren.

Nun sollte man sich bei der theoretischen Diskussion über die Abhängigkeiten nicht davon täuschen lassen, dass auch bei diesem System viele Frauen durch das polizeiliche Raster rutschen würden. Das Milieu ist anpassungsfähig. Dies zeigte sich in der umgehenden Adaption von Vermeidungsstrategien in Bezug auf eine strafrechtliche Verantwortung, die aus der Umgestaltung des Menschenhandels in dem § 232 Abs. 1 S. 2 StGB resultieren konnte. Die Bordellbetreiber und „Wirtschaftler“²⁸³ in den Frankfurter Laufhäusern reagierten mit einer Erklärung, in welcher diejenigen Frauen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, dafür unterschrieben, vorher bereits der Prostitution nachgegangen zu sein.²⁸⁴ Die Erklärung soll das tatbestandsmäßige Bringen zur Prostitution einer unter 21 Jahre alten Person nicht in den Verantwortungsbereich der Bordellbetreiber transportieren.

Das Aufstellen behördlicher Regeln und deren Einhaltung seitens der „Geregelten“ sind wohl zwei verschiedene Anliegen - daher kann es neue Vorstöße in diese Richtung nur im Zusammenspiel aller Regelungsbeteiligten geben.²⁸⁵ Das zu lange vernachlässigte Feld der illegalen und legalen Prostitution muss neu aufgerollt werden, so dass alle Beteiligten erfahren, dass es nun Verbindlichkeiten gibt, welche auch eingehalten werden müssen.

Dass hierdurch auch die freiwillige und ohne kriminelle Begleiterscheinungen ausgeübte Prostitution einem Regelwerk unterworfen wird, ist nicht zu umgehen,

²⁸³ „Wirtschaftler“ vereinen in ihrer Person die Funktion eines Türstehers, Vermieters und Aufpassers im Bordell. Es wird jedoch auch von Übergriffen auf Prostituierte und Ausnutzen der Kenntnis einer Zwangslage berichtet. Grundsätzlich ist den Wirtschaftlern und Bordellbetreibern i.S. einer ökonomischen Unternehmensführung ein wirtschaftliches Interesse an einer möglichst vollständigen Zimmervermietung zu unterstellen.

²⁸⁴ Anlage 16: Erklärung für Prostituierte unter 21 Jahren

²⁸⁵ Mesaric/ Libiszewski, in: Kriminalistik Schweiz, 11/2006, S. 702

jedoch auch nicht weiter tragisch. Verlangt wird nach autarker und selbstbestimmter Ausübung der Sexarbeit, die auch ermöglicht werden soll. Jedoch müssen auch hier die bürokratischen Maßstäbe des öffentlichen Rechts und der Anspruch ordnungsbehördlicher Sicherheitsziele angelegt werden können, denn diese haben in ausnahmslos allen Lebensbereichen Einzug erhalten.

Es ist wohl eher als utopisch zu bezeichnen, eine Regelung zu finden, die ausschließlich die Zwangsprostituierten und Menschenhandelsopfer schützt und keinen einschneidenden Charakter bezüglich der Ausgestaltung der freiwilligen und selbstbestimmten Prostitution aufweist. Die „prostitutionsfeindliche gesellschaftliche Moral“²⁸⁶ verändert sich aber solange nicht, wie dieses Feld nicht den gleichen regulierenden Maßstäben unterworfen wird, wie auch alle anderen Beschäftigungszweige. Die Ausgrenzung findet auch durch die bestehende Aussetzung der Regulierung statt.

5. Freierstrafbarkeit

Die Flucht nach vorne wird von Interessensvertretern der Freierstrafbarkeit angetreten. Wenn schon kein Gesetz gefunden wird, dessen Regelungscharakter differenziert genug ausgestaltet ist, um die freiwilligen Sexarbeiterinnen von den Opfern zu trennen, wird die Herangehensweise geändert. Es sollen die Freier bestraft werden, die die Dienste der Zwangsprostituierten in Anspruch nehmen.

Ein Entwurf, welcher die Aufnahme einer entsprechenden Strafbarkeit im Anschluss an § 232 vorsieht, sieht folgende Ausgestaltung vor:²⁸⁷

§ 232a Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern

- (1) Wer die durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 geschaffene Lage des Opfers eines Menschenhandels dadurch missbraucht, dass er sexuelle Handlungen an diesem vornimmt oder von diesem an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

²⁸⁶ Henning, in: Thiée, 2008, S. 179

²⁸⁷ Entwurf eines „Strafrechtsänderungsgesetzes – Menschenhandel“, BT Drs. 140/ 05 vom 24.02.2005, S. 2-3

V. Transfer und Umsetzung der Ergebnisse

(2) Mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person vornimmt oder von dieser Person an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen lässt und dabei leichtfertig nicht erkennt, dass sich die Person in einer durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 geschaffenen Lage befindet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.

Freierstrafbarkeit kann jedoch nicht als Alternative im Opferschutz diskutiert werden. Wird die Forderung mit dieser Begründung gestützt, kann sie nur „symbolisch gemeint“²⁸⁸ sein. Das Thema wird durchaus kritisch gesehen. So verweist Thoma auf Erfahrungen in Schweden²⁸⁹, wo die Freierbestrafung „weder den betroffenen Frauen noch den Strafverfolgungsbehörden bei den Ermittlungen nützt, sondern eher die Situation verschlechtert und sie kriminalisiert“. ²⁹⁰ Laut dem Bundeslagebild 2010 wurden keine Ermittlungsverfahren aufgrund von „Freieraussagen“ initiiert,²⁹¹ es würden also auch keine potentiellen Anzeigenerstatter aufgrund der neuen Strafbarkeit abgeschreckt werden. Können Freier jedoch als Zeugen in einem Verfahren wegen Menschenhandels ermittelt werden, wären diese zu keiner Aussage verpflichtet, da ihnen eine eigene Strafverfolgung drohen würde.²⁹² Vor allem ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass der Freier die Erkenntnis, dass er hier ein Opfer von Menschenhandel missbraucht, unbedingt *vor* der Inanspruchnahme der sexuellen Leistungen gewinnt. Die meisten Opfer sind objektiv kaum von den anderen Prostituierten zu unterscheiden. Ergibt sich ein solcher Verdacht seitens des Freiers im Nachgang und würde er sich dazu entschließen, diesen Umstand bei der Polizei anzuzeigen, würde er sich eigener Strafverfolgung aussetzen, da er hierdurch ja geradezu bewiesen hat, dass er die Situation erkannt hat. Die Täter haben kein Interesse daran, offensiv als Verdächtiger von Menschenhandel in Erscheinung zu treten. Dies beinhaltet auch, dass sie kein Interesse daran haben, dass die Zwangslage der Frauen offenkundig ist. Um potentielle Kunden nicht abzuschrecken, hält sich der Täter also nicht in unmittelbarem sondern im sozialen Umfeld der

²⁸⁸ Frommel, 2005, S. 59

²⁸⁹ Zur Freierkriminalisierung gibt es aber keine offizielle Evaluation in Schweden, empirisch fundierte Aussagen sind dazu also nicht möglich, vgl. Bryngemark, in: Thiée, 2008, S. 123

²⁹⁰ Thoma, 2005, S. 54

²⁹¹ Wobei nicht bekannt ist, ob nach diesen explizit gefragt wurde.

²⁹² Leichtfertigkeitstrafbarkeit gem. § 232a II StGB (BT Drs. 140/05, S. 2-3)

Prostituierten auf. In den Ablauf der „Dienstleistung“ wird eingegriffen, um die Zeit zu regulieren. Ein Anruf, oder Klopfen an der Zimmertür beendet den Kundenbesuch. Das Geld wird oft direkt im Anschluss abgenommen. Ein einzelnes Moment muss hier nicht ausschlaggebend sein, um die Situation der Frau zu erkennen, aber die Kumulation kann durchaus dazu führen. Der Entwurf sieht deshalb auch die Möglichkeit der Strafaufhebung²⁹³ vor.

Ihren Ursprung hat die Freierstrafbarkeit in der folgenden Erkenntnis:

„Gäbe es nicht die Freier, die die Situation gehandelter Frauen und Mädchen missbrauchen, so könnten die Verbrecherringe nicht ihre immensen Gewinne erzielen. Mit der Verringerung der Nachfrage geht demnach auch eine Verringerung dieser Gewinne einher“.²⁹⁴

Der zusätzliche Tatbestand soll diejenigen „Täter“ treffen, welche die Lage der Opfer erkannt haben, oder die „angesichts der Umstände damit rechnen“, dass es sich um Opfer von § 232 StGB handelt. Eine Beihilfe oder sonstige strafbare Teilnahme scheidet hier bisher aus, da zum Zeitpunkt der Prostitutionsausübung der Opfer die „Straftaten des Menschenhandels“ regelmäßig bereits abgeschlossen sind.²⁹⁵

Die praktische Umsetzbarkeit erscheint wenig realistisch. Der Freier müsste zunächst erkennen, dass es sich um eine Zwangsprostituierte handelt und dann mit (zumindest bedingtem) Vorsatz deren Leistungen in Anspruch nehmen. Jedoch stellt eben genau dieses Erkennen von Opfern auch die geschulten Augen erfahrener Kriminalbeamter regelmäßig vor Herausforderungen,²⁹⁶ wie sollte ein Freier das erkennen und wie sollte es ihm nachgewiesen werden?²⁹⁷

Auch ermöglicht dieser Tatbestand nur eine Strafbarkeit für Freier von Menschenhandelsopfern. Würde es sich um ein Opfer von Zuhälterei oder der Ausbeutung von Prostituierten handeln, könnte die Strafbarkeit nicht zur Anwendung kommen.

²⁹³ BT Drs. 140/05, S. 3

²⁹⁴ BT Drs. 15/4048, S. 10

²⁹⁵ BT Drs. 15/4048, S. 9-10

²⁹⁶ Vgl. Bundeslagebild Menschenhandel 2008, S. 12

²⁹⁷ Vgl. Renzikowski, in: ZRP 7/2005, S. 215

Auch diese Überlegungen enden in der umfassenden Regulierung der Prostitution, welche dem Schutz der Opfer dienlicher sein sollte und vor allem das Handlungsfeld der Täter (nach §§ 180a, 181a und 232) wesentlich einschränken sollte.

6. Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes

Einer effektiven Täterarbeit und ausreichendem Opferschutz im Bereich des Menschenhandels liegt die Erkenntnis zugrunde, dass hierfür alle beteiligten Behörden und Institutionen zusammenarbeiten müssen. Durch ein Maßnahmenkonzept seitens der Polizei, Justiz, Ausländerbehörde, Sozialamt und Opferschutzeinrichtungen wird die umfassende Abdeckung aller tangierten Themenbereiche gewährleistet.²⁹⁸ Der wertvollste Beweis im Ermittlungsverfahren ist, nach wie vor, die Aussage der Opferzeugin. Eine qualitative Beeinträchtigung erfolgt hierbei durch die traumatisierenden Tatfolgen und den unsicheren Zukunftsstatus. Die Frauen haben weder soziale Fixpunkte noch finanzielle Mittel um sich in Deutschland eine eigenständige Existenz außerhalb der Prostitution aufzubauen. Effektive Opferhilfe hat positive Auswirkungen auf das Strafverfahren, da nur eine psychisch starke Zeugin eine gute Belastungszeugin sein kann. Neben dem strafprozessualen Interesse an der Zeugin hat der Staat eine „Verantwortung für den Schutz und die Unterstützung der Opfer“ zu übernehmen. Mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29.07.2009²⁹⁹ wurden zwar die Opferrechte in der Strafprozessordnung festgeschrieben. Jedoch handelt es sich bei dem § 406h StPO lediglich um eine Informationspflicht über die Rechte der Betroffenen im Strafverfahren. Nach den Vorgaben der Europarechtskonvention³⁰⁰ geht dies jedoch nicht weit genug. Die Regelungen beschreiben Follmar-Otto und Rabe als unzureichend, da sie nur Betroffene abdecken, die als Zeugen im Strafverfahren auftreten.³⁰¹ Kommt es zu keinem

²⁹⁸ Vgl. Mesaric/ Libiszewski, in: Kriminalistik-Schweiz 11/2006, S. 702; vgl. BLAG Frauenhandel, Nr. 106/2007, S.10: Als weitere Beteiligte kommen das Arbeitsamt, Gesundheitsamt, Jugendamt, Zoll, Finanzkontrolle Schwarzarbeit und Justizvollzugsanstalten in Betracht

²⁹⁹ Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren vom 29. Juli 2009, BGB 2009, Teil 1, Nr. 48, S. 2284

³⁰⁰ Siehe auch Kapitel II.1.5.2; Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011, Artikel 7 nimmt Bezug auf den Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15.03.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren.

³⁰¹ Follmar-Otto/ Rabe, 2011, S. 5

Strafverfahren, da die Beschuldigten nicht ermittelt werden können oder die Beweislast nicht ausreichend festgestellt werden kann, kommt den Opfern keine staatliche Unterstützung zu. Die deutsche Gesetzgebung muss die gesetzliche Informationspflicht in Bezug auf den Informationsinhalt (z.B. einklagbare Schadensersatzansprüche) und den verpflichteten Personenkreis ausbauen und gesetzlich normieren. Nicht nur Behörden sollten verpflichtet werden sondern ein vernetztes Konstrukt von Nichtregierungsorganisationen, die eng mit den erstbefassten Dienststellen zusammenarbeiten, können diese Pflichten wahrnehmen. Damit die Rechte der Opfer besser durchgesetzt werden können, muss ein funktionierendes System, welches bundesweit flächendeckend agieren kann, eingeführt werden. Die Beratungs- und Hilfsangebote sowie der Anspruch auf medizinische, rechtliche und psychologische Betreuung und der Sicherstellung des Lebensunterhalts³⁰² sind bereits ab dem Vorliegen eines Verdachts des Menschenhandels zu gewähren und sind nicht an die Bereitschaft zur Kooperation im Strafverfahren zu knüpfen.³⁰³

Menschenrechtsorganisationen fordern in diesem Bereich ein Bleiberecht für Opferzeuginnen, welches über die Dauer des Prozesses hinausgeht. Je weniger die Zeugin eine Täterfamilie im Heimatland zu befürchten hat, desto besser wird sie als Zeugin vor Gericht auftreten.³⁰⁴ Ein Aufenthaltsrecht kann auch Anreiz für eine „kalkulierte“ Aussage sein, die als Schutz vor eigener Strafverfolgung gemacht wird oder der Erlangung eines ansonsten verweigerten Aufenthaltstitels dient.³⁰⁵

Die Kooperation der unterschiedlichen Interessensvertreter wird nicht durchweg positiv gesehen. So erhebt Thielmann den Vorwurf einer „zu engen Zusammenarbeit“³⁰⁶ der NGOs mit der Polizei. An dieser Stelle wären die Grenzen des Opferschutzes erreicht, da „potentielle Risiken [...] für das rechtsstaatliche Verfahren“³⁰⁷ entstehen würden. Das Augenmerk und Interesse

³⁰² Gemäß Art. 12 der Europarechtskonvention 2005/C311/01

³⁰³ Vgl. Follmar-Otto/ Rabe, 2011, S. 10

³⁰⁴ Vgl. Kalthegener, in: Frauenhandel(n) in Deutschland, 2008, S. 48

³⁰⁵ So überlässt es die EU – unter dem erklärten Ziel der Bekämpfung der illegalen Einwanderung - den Mitgliedsstaaten einen Aufenthaltstitel im Sinne der Opferschutzrichtlinie auch an geschleusten Drittstaatsangehörigen zu erteilen. (vgl. Zimmermann, 2010, S. 183)

³⁰⁶ Thielmann, in: StV, 1/2006, S. 43

³⁰⁷ Thielmann, in: StV, 1/2006, S. 41

einer Opferhilfeeinrichtung ist gemäß der Natur der Sache auf das Wohl der Opfer und eine Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Unterstützung der Geschädigten und Verletzten gerichtet. Da neben Zielvereinbarungen der Länder auch immer häufiger eine gewachsene Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit den NGOs im Bereich Opferschutz entsteht, begibt man sich dadurch in die Nähe einer rechtlichen Grenzsituation. Steht den Frauen eine Abschiebung oder eine eigene Strafverfolgung bevor, könnte dies eine Motivation für eine Falschaussage oder zumindest eine verfälschte Aussage darstellen. Wird jedoch ein Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel geführt, besteht zumindest für die Dauer des Verfahrens eine legale Aufenthaltsmöglichkeit und auch eine staatliche Alimentierung. Gemäß § 154c StPO kann von einer Verfolgung wegen illegalen Aufenthalts oder strafrechtlichen Vergehens abgesehen werden.³⁰⁸

Gemäß ihrer Aufgabe steht für die Opferschutzeinrichtungen das „Opfer“³⁰⁹ im Fokus, wohingegen die Ermittlungsbehörden wohl eher die „strafprozessuale Belastungszeugin“ sehen. In Kooperationsvereinbarungen werden „gemeinsame Ziele“ beschrieben, wobei die Aufgabe der „Betreuung von Frauen in Not und damit parteiliche Vertretung“³¹⁰ den Opfereinrichtungen zukommt. Die Zusammenarbeit ist jedoch im Sinne der Geschädigten positiv zu bewerten. Obwohl die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens unabdingbare Priorität hat, darf sich doch im Blick der Strafverfolgungsbehörden nicht allein die „Belastungszeugin“ wiederfinden. Durch die Straftaten werden menschliche Existenzen zerstört und jungen Menschen Entwicklungsmöglichkeiten genommen, sodass es auch im Interesse des Staates sein muss - sicherlich jedoch nicht um jeden Preis - hier ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen. Die polizeiliche Aufgabe ist hier ohne Ausnahme auf die „objektive Feststellung der Wahrheit“ beschränkt, ohne deren Ergebnis moralisch zu würdigen. Umso wichtiger ist es, eben diese nicht-polizeiliche Aufgabe der Betreuung der Opfer auszugliedern und an eine externe Organisation abgeben zu können. „Das Problem ist das Verwischen der Linie zwischen den Strafverfolgungsbehörden

³⁰⁸ Dies sieht auch die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 so vor, vgl. S. 3, Nr. 14

³⁰⁹ Schott, in: Kriminalistik, 3/2008, S. 156

³¹⁰ Thielmann, in: StV, 1/2006, S. 41

V. Transfer und Umsetzung der Ergebnisse

und den Beratungsstellen“³¹¹, so Thielmann, welches aber mit einem sensiblen, aufgabengebundenen Umgang beider Seiten zu bewerkstelligen sein sollte.

³¹¹ Thielmann, in: StV, 1/2006, S. 43

VI. Fazit

Die Darstellung der deutschen und europarechtlichen Entwicklungen im Bereich des Menschenhandels ließ ein Bild davon entstehen, welche Einflussfaktoren für die Generierung der derzeitigen kriminalpolitischen Rahmenbedingungen maßgeblich waren. Die schnelllebigen Globalisierungstendenzen und die liberalen Bestrebungen der Bundesrepublik schufen innerhalb kurzer Zeit vollkommen neue Voraussetzungen für die deutsche Prostitutionslandschaft. Damit einhergehend waren rechtliche Anpassungen des deutschen Strafgesetzbuchs notwendig.

Europäische Vorgaben im Kampf gegen den Menschenhandel wurden in Deutschland insbesondere im Bereich der strafrechtlichen Normierung der neuen Tatbestände und auch im Ausbau des Opferschutzes umgesetzt. Die Erfüllung dieser Vorgaben stellte bislang immer nur eine *Reaktion* der deutschen Gesetzgebung dar. Feststellungen, die auf europäischer Ebene getroffen wurden, mündeten in Maßnahmenkonzepten oder verpflichtenden Vorgaben. Die Adaption dieser Bedingungen führte zu einer verbesserten und vernetzteren Bekämpfung des ertragreichen Marktes des Menschenhandels.

Dass dieser Markt nach wie vor in Deutschland vorhanden ist, zeigt die Darstellung der registrierten Kriminalität im Kapitel III. Das BKA bezeichnet das Gefährdungspotential dieses Kriminalitätsbereichs zwar als begrenzt, jedoch wäre es fatal, das Milieu sich selbst zu überlassen. Die Vorzüge der Globalisierung impliziert auch die Generierung neuer kriminogener Möglichkeiten. Reiseerleichterung und Freizügigkeit im Rechtsraum Europa erweisen sich auch für grenzüberschreitende Kriminalitätsformen als ertragreich. Die Auswertung des Bundeslagebilds des BKA zeigte, dass das Hellfeld der Menschenhandelskriminalität sich veränderte und mittlerweile in der Hauptsache europäische Beteiligte betrifft.

Wie die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden und auch die Justiz mit den vorhandenen Gegebenheiten umgehen oder umgehen müssen, stellt die Auswertung der Verfahrensakten in Kapitel IV dar. Die Falldarstellungen verdeutlichen vor allem wie schwierig die Beweisführung in Menschenhandelsverfahren ist. Durch die Auswertung der elf Akteninhalte

konnten einzelne Ausweichbewegungen festgestellt werden. Die Benennung von allgemeingültigen Strategien, welche auf defizitäre Ausgestaltungen der strafrechtlichen Norm bei allen Anwendungsmodalitäten hinweisen, ist bei der hier vorliegenden Anzahl der Akten nicht möglich. Die Ergebnisse der Analyse decken ein breites Spektrum der Ausprägungen des Menschenhandels ab. Die Falldarstellungen bilden ab, wie unter 21-jährige Frauen zur Prostitution gebracht wurden, ohne, dass eine Zwangslage oder deren Hilflosigkeit ausgenutzt wird. Ebenso wurde die Durchführung einer Schleusung zum Zwecke der Zuführung der Prostitution dargestellt. Dies zeigt nur um so deutlicher wie vielschichtig die Ausprägungen des Menschenhandels sind. Die Tatsache, dass der Straftatbestand des § 232 StGB in Strafverfahren unberücksichtigt bleibt, da andere Tatbestände leichter nachweisbar erscheinen oder mit einer größeren Selbstsicherheit vertreten werden können, ist unbefriedigend und wird dem Deliktsfeld nicht gerecht. Die Verfahrensanalyse macht deutlich, dass nicht nur der Blick aus der kriminalpolizeilichen Praxis ein kritischer ist. Die Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten ziehen sich durch den gesamten Rechtsprozess. Stellvertretend für wiederkehrende Hürden in der Ermittlungspraxis wurden die zentralen Probleme identifiziert und mit Hilfe der Auslegungsmöglichkeiten interpretiert.

Die hier vorgenommene Auswertung der Verfahren ist nicht repräsentativ für die Praxis der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz. Sie zeigt jedoch, dass sich zehn Jahre nach Einführung des Prostitutionsgesetzes und sieben Jahre nach Veränderung der Menschenhandelsparagrafen das Feld der milieutypischen Straftaten mit den neugefassten Regelungen der §§ 232 ff. StGB und den veränderten Rahmenbedingungen des Prostitutionsgesetzes nicht arrangiert wurde. Unter dem Eindruck der Ergebnisse sollte auf einen hohen Professionalisierungsgrad der beteiligten Stellen geachtet werden. Die Ressourcen und Kapazitäten, die zur Erhellung solch spezifisch ausgeprägter Tatstrukturen aufgebracht wurden, sollten nicht auf Grund von Schnittstellenproblematiken vereitelt werden.

Vor dem Hintergrund der schwierigen strafprozessualen Abwicklung der Menschenhandelsverfahren konnten die vorhandenen Rahmenbedingungen in Deutschland begutachtet werden. Die deliktsprägenden Determinanten finden

sich hier auf allen Beteiligungsebenen wieder. In den Kapiteln V.1. und V.2. konnte festgestellt werden, dass sich die Opfer oftmals aufgrund sozialer Ungleichheit und struktureller Zwänge in Situationen begeben, in denen sie erst in das kriminelle Beuteschema der Täter passen. Das vorgestellte Modell der Schub- und Sog-Faktoren aus Kapitel V.3. bietet hierfür eine gesellschaftskritische und motivationsbegründende These. Diese Auswirkungen treten im Wirkungsgebiet eines zusammenwachsenden Europas vor allem im Deliktsbereich Menschenhandel zutage. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind noch immer von sozialen und ökonomisch geprägten Unterschieden gekennzeichnet.

Deutschland entschied sich – innerhalb der EU – die Prostitution zu liberalisieren. Dass hiermit nicht nur die Voraussetzung geschaffen wurde, die rechtliche Stellung der Prostituierten zu verbessern, sondern auch dem kriminellen, grenzüberschreitenden Markt des Menschenhandels der Deckmantel eines legitimen Erscheinungsbildes offeriert wurde, kann als notwendiges Übel bezeichnet werden. Zumindest solange, wie es im Zielland Deutschland entsprechende Nachfrage gibt und diesem Bedarf europaweit und international nachgekommen wird. Um diesem Markt Schranken aufzuzeigen muss Deutschland tätig werden. Die Schaffung der strafrechtlichen Normen kann im Kampf gegen Menschenhandel nicht genügen. Die Funktion des Strafrechts ist die Sanktionierung von sozialschädlichem, menschlichem Verhalten welches ein Rechtsgut verletzt. Zur Regulierung des Marktes, welcher diese Verhaltensformen erst ermöglicht, sind anderen Korrektive erforderlich. Dies wurde im Kapitel V.4. veranschaulicht.

Dass die Entwicklungen im Bereich Menschenhandel und die Reglementierung der Prostitution noch nicht abgeschlossen sind, sondern vielmehr erst als Anfang betrachtet werden können, zeigt sich im Bericht des Europäischen Parlaments über Prioritäten und Grundzüge einer neuen EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, in dem herausgestellt wird, „dass es in der Europäischen Union ein ernstes Problem der Prostitution – auch von Minderjährigen – gibt“. ³¹² Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert zu untersuchen, ob in diesem Zusammenhang der jeweilige nationale

³¹² EU Parlament Bericht, A7-0065/2011 vom 18.03.2011, S. 10

VI. Fazit

Rechtsrahmen und die innerstaatliche Situation bezüglich Form und Ausmaß der Prostitution eine Rolle spielen. Die EU-Staaten - und damit auch Deutschland - sind angehalten, die freiwillige Prostitution und den Menschenhandel, unter Berücksichtigung der Schnittmenge Zwangsprostitution, umfassend zu regulieren. Denn das Europäische Parlament „weist nachdrücklich auf den besorgniserregenden Anstieg des Menschenhandels in die und innerhalb der EU hin, ein Handel, der insbesondere Frauen und Kinder betrifft“.³¹³ Daher sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, diese illegale Praxis entschlossen zu bekämpfen.

³¹³ EU Parlament Bericht, A7-0065/2011 vom 18.03.2011, S. 23 - 24

Literaturverzeichnis

BKA; Palermo-Protokoll und die Folgen – Bekämpfung des „Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ – Materialsammlung zu nationalen und internationalen eher strategisch ausgerichteten Aktivitäten, online abrufbar unter:

http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Forschung/eBookMH/eBookMH__node.html?__nnn=true (13.11.2011)

BÖSE, Martin; in: Kindhäuser/ Neumann/ Paeffgen (Hg.), Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, Band 2, 3. Auflage, Baden-Baden, 2010

BUNDESLAGEBILD Menschenhandel 2001 – 2010; Bundeskriminalamt

Online abrufbar unter www.bka.de:

http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Menschenhandel/menschenhandel__node.html?__nnn=true (13.11.2011)

BUNDESMINISTERIUM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Materialien zur Gleichstellungsproblematik: Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel, Nr. 106/ 2007

BUNG, Jochen; Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung; in: THIÉE, Philipp (Hg.), Menschen Handel – Wie der Sexmarkt strafrechtlich reguliert wird; Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Berlin, 2008

BRYNGEMARK, Jesper; Das schwedische Modell der Freierkriminalisierung; in: THIÉE, Philipp (Hg.), Menschen Handel – Wie der Sexmarkt strafrechtlich reguliert wird; Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Berlin, 2008

DIEKMANN, Andreas; Empirische Sozialforschung - Grundlagen, Methoden, Anwendungen; Rowohlt, Reinbek bei Hamburg, 2010

EISELE, Jörg; in: Strafgesetzbuch, Kommentar, SCHÖNKE, Adolf/ SCHRÖDER, Horst (Hg.); 28. Auflage, München, 2010

ERSTER Periodischer Sicherheitsbericht 2001, Bundesministerium des Inneren, Bundesministerium der Justiz

Online abrufbar unter:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/erster_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?__blob=publicationFile (15.01.2012)

ESER, Albin; in: Strafgesetzbuch, Kommentar, SCHÖNKE, Adolf/ SCHRÖDER, Horst (Hg.); 26. Auflage, München, 2001

EUROPÄISCHES PARLAMENT, Plenarsitzungsdokument, Bericht über Prioritäten und Grundzüge einer neuen EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, A7-0065/2011 vom 18.03.2011

Online abrufbar unter:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2011-0065+0+DOC+PDF+V0//DE>

(15.01.2012)

FISCHER, Thomas; Beck'sche Kurzkommentare; Strafgesetzbuch und Nebengesetze; 57. Auflage; Verlag C.H. Beck, München, 2010

FISCHER, Thomas; Beck'sche Kurzkommentare; Strafgesetzbuch und Nebengesetze; 58. Auflage; Verlag C.H. Beck, München, 2011

FOLLMAR-OTTO, Petra; Ein Menschenrechtsansatz gegen Menschenhandel – Internationale Verpflichtungen und Stand der Umsetzung in Deutschland; in: Menschenhandel in Deutschland – Die Menschenrechte der Betroffenen stärken; Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, 2009

FOLLMAR-OTTO, Petra/ RABE, Heike; Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Anhörung des Ausschusses für Menschenrechts und humanitäre Hilfe „Menschenhandel“ am 30.11.2011, 49. Sitzung, 17(17)119 ADRs. 17. Wahlperiode

FREUND-WIDDER, Michaela; Frauen unter Kontrolle – Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik; Lit Verlag, Münster, 2003

FROMMEL, Monika; Die Reform der Strafbarkeit von Menschen- und Frauenhandel aus kriminologischer Sicht; in: Neue Kriminalpolitik – 2/2005, S. 57 - 61

FROMMEL, Monika/ SCHAAR, Martin; Einwände gegen den am 19.02.2005 neu gefassten Straftatbestand des Menschenhandels in § 232 Abs. 1 StGB; in: Neue Kriminalpolitik – 2/2005, S. 61-64

GATZKE, Ulrike; Von illegaler Prostitution zu Menschenhandel: Die Geschichte des Themas Frauenhandel und die Entstehung und Professionalisierung von Fachberatungsstellen in Deutschland; in: Frauenhandel(n) in Deutschland, KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V., Berlin, 2008

GÖSSEL, Karl Heinz; Das neue Sexualstrafrecht; De Gruyter, Berlin, 2005

HEINRICH, Bernd; Strafbarkeit des Menschenhandels nach der Neuregelung der §§ 232 ff. StGB, Kriminalpolitisches Forum, Stand: Juni 2008
online abrufbar:
<http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/forum/Menschenhandel.pdf> (15.12.2011)

HEINRICH, Bernd; Notwendigkeit der Strafverschärfung von Zwangsprostitution, Kriminalpolitisches Forum, Stand: Juli 2008
online abrufbar:
<http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/forum/Menschenhandel.pdf> (15.12.2011)

HENNING, Juanita Rosina; Jenseits von "Menschenhandel" und "Zwangsprostitution"; in: THIÉÉ, Philipp (Hg.), Menschen Handeln, Wie der

Sexmarkt strafrechtlich reguliert wird; Schriftenreihe der Strafrechtlich-Regulierung des Sexmarktes, Berlin, 2008

HERBSTSITZUNG 2009 des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“, 106. Tagung am 4./5. November 2009
online abrufbar unter:
<http://www.forum-gewerberecht.de/attachment,attachmentid-2804.html>
(15.01.2012)

HERZ, Annette/ **MINTHE**, Eric; Straftatbestand Menschenhandel – Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung; BKA; Luchterhand, München, 2006

HILLER, Klaus; Illegale Migration: Ermittlungsverfahren „Voodoo“; in: Kriminalistik 2/2007, S. 90 - 94

HUNECKE, Ina; Die Mehrzahl der Prostituierten sind keine Opfer, wieso tut sich die Gesetzgebung so schwer, diese Branche angemessen zu regulieren?; in: Neue Kriminalpolitik; 3/2011, S. 82 - 84

KALTHEGENER, Regina; Rechtliche Grundlagen des Phänomens Frauenhandel zur sexuellen Ausbeutung; Frauenhandel(n) in Deutschland, KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V., Berlin, 2008

KAVEMANN, Barbara; Die Regulierung der Prostitution durch das Gewerberecht – Ergebnisse der Evaluation des Prostitutionsgesetzes; in: Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten, BFSFJ, Berlin, 2009

KEPURA, Jürgen; Menschenhandel – Die Perspektive bestimmt die Sicht; in: Kriminalistik, 4/2007, S. 256 – 262

LAMNEK, Siegfried; Qualitative Sozialforschung – Lehrbuch; 4. Auflage, Beltz, Weinheim/ Basel, 2005

LAUBENTHAL, Klaus; Sexualstraftaten: Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung; Springer, Berlin, 2000

LAUFHÜTTE, Heinrich; in: Leipziger Kommentar zum StGB, 11. Auflage, De Gruyter, Berlin, 2005

LÖW, Martina/ **RUHNE**, Renate; Prostitution – Herstellungsweisen einer anderen Welt; Suhrkamp, Berlin, 2011

MAYRING, Philipp; Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken, 11. Aktualisierte und überarbeitete Auflage, Beltz, Weinheim/ Basel, 2010

MESARIC, Boris / **LIBISZEWSKI**, Stephan; Kooperationsmodelle in der Bekämpfung von Menschenhandel, in: Kriminalistik-Schweiz, 11/2006, S. 702 – 707

MEYER-GOSSNER, Lutz; Strafprozessordnung, 51. Auflage, C.H. Beck, München, 2008

PAULUS, Manfred; Rotlichtkriminalität; in: Kriminalist; 12/2004

PKS 2010, Bundesministerium des Inneren

Online abrufbar unter:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2011/PKS2010.pdf?__blob=publicationFile (14.12.2011)

RENZIKOWSKI, Joachim; Reglementierung von Prostitution: Ziele und Probleme – eine kritische Betrachtung des Prostitutionsgesetzes, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Januar 2007

RENZIKOWSKI, Joachim; An den Grenzen des Strafrechts – Die Bekämpfung der Zwangsprostitution, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 7/2005, S. 213 – 217

RENZIKOWSKI, Joachim; Die Reform der Straftatbestände gegen Menschenhandel; in: Juristen Zeitung (JZ), 18/2005, S. 879 – 886

RENZIKOWSKI, Joachim; in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Wolfgang Joecks und Klaus Mießbach (Hg.), Band 4, C.H.Beck, München, 2006, § 232, S. 2161 - 2215

RENZIKOWSKI, Joachim; Der schwierige Umgang mit der Prostitution oder wie man heiße Eisen verdrängt; in: Die Kriminalpolizei, Dezember 2008; VDP, S. 128 – 131

ROLF, Ricarda; Die Bekämpfung des Frauenhandels mit den Mitteln des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Zivilrechts; V&R Unipress, Göttingen, 2005

SCHMIDBAUER, Wilhelm; Das Prostitutionsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit aus polizeilicher Sicht; in: Neue Juristische Wochenschrift 2005, S. 871 – 873

SCHNEIDER, Heiko; Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB; in: Kriminalistik, 2/ 2009, S. 121 – 126

SCHOTT, Tilmann; Menschenhandel – Die EU-Opferschutzrichtlinie und ihre Umsetzung; in: Kriminalistik, 3/ 2008, S. 156 – 161

SCHOTT, Tilmann; Einschleusen von Ausländern; Verlag für Polizeiwissenschaft; Frankfurt am Main, 2011

SPORER, Helmut; Prostitution - Der Augsburger Weg; in: Kriminalistik 4/2010, S. 235-240

THIELMANN, Jochen; Die Grenze des Opferschutzes; in: Strafverteidiger, 1/2006, S. 41 – 51

THOMA, Birgit; Strafverfahren gegen Frauenhändler, in: Neue Kriminalpolitik – 2/2005

TRÖNDLE, Herbert/ **FISCHER**, Thomas; Beck'sche Kurzkommentare; Strafgesetzbuch und Nebengesetze; 52. Auflage; Verlag C.H. Beck, München, 2004

VON GALEN, Margarete Gräfin; Rechtsfragen der Prostitution – Das Prostitutionsgesetz und seine Auswirkungen; C.H. Beck, München, 2004

WOLTERS, Gereon; in: Systematischer Kommentar zum StGB II, Luchterhand, München, 2009

ZIMMERMANN, Sarah; Die Strafbarkeit des Menschenhandels im Lichte internationaler und europarechtlicher Rechtsakte, Nomos, Baden-Baden, 2010

ZWEITER Periodischer Sicherheitsbericht 2006, Bundesministerium des Inneren, Bundesministerium der Justiz

Online abrufbar unter:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?__blob=publicationFile
(15.01.2012)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ermittlungsverfahren 1994 - 2010	34
Abbildung 2: Ermittlungsverfahren 2005 - 2010	35
Abbildung 3: Erstinformation 2010	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009 und 2010.....	37
Tabelle 2: Abgeurteilten- und Verurteiltenstatistik.....	39
Tabelle 3: Begleit- und Logistikstraftaten 2010	42
Tabelle 4: Begleit- und Logistikstraftaten der ausgewerteten Akten	42

Verzeichnis tabellarische Darstellung Straftatbestände

Übersicht Straftatbestände 1	46
Übersicht Straftatbestände 2.....	50
Übersicht Straftatbestände 3.....	54
Übersicht Straftatbestände 4.....	56
Übersicht Straftatbestände 5.....	57
Übersicht Straftatbestände 6.....	59
Übersicht Straftatbestände 7.....	60
Übersicht Straftatbestände 8.....	64
Übersicht Straftatbestände 9.....	67
Übersicht Straftatbestände 10.....	70
Übersicht Straftatbestände 11	74

Abkürzungsverzeichnis

AA	Amtsanwaltschaft
Abs.	Absatz
a.F.	Alte Fassung
AG	Amtsgericht
AuswG	Gesetz über das Auswanderungswesen
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BtmG	Betäubungsmittelgesetz
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (C onvention on the E limination of all Forms of D iscrimination A gainst W omen)
Ebd.	Ebenda
EU	Europäische Union
gg.	gegen
i.V.m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht
MH	Menschenhandel
NGO	Non-governmental organization / Nichtregierungsorganisation (NRO)
Nr.	Nummer
o.D.	ohne Datum
OLG	Oberlandesgericht
S.	Satz
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungs-Gesetz
StrRG	Strafrechtsreform Gesetz
u21	„unter 21 Jahre“ als Synonym für die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren gemäß § 232 Abs. 1 S. 2 StGB

Anlage

Anlage 1

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Auszugsweise in der Fassung vom 18.02.1927 aus R.G.Bl. 1927, 1, S. 61

§ 1

Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Syphilis, Tripper und Schanker ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

§ 2

Wer an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, hat die Pflicht, sich von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzte behandeln zu lassen. Eltern, Vormünder und sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Pflegebefohlenen zu sorgen. Durch Ausführungsbestimmungen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Behandlung der Minderbemittelten, die keinen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben oder denen die Behandlung auf einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte, aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird.

§ 3

Die Durchführung der aus diesem Gesetz erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben ist Gesundheitsbehörden zu übertragen, die sich mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge möglichst im Einvernehmen zu halten haben. Die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei haben die Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorgerischen Aufgaben, insbesondere das Eingreifen der Fürsorgestellen Minderjährigen gegenüber, in jeder Weise zu unterstützen.

§ 16

Das Strafgesetzbuch wird abgeändert wie folgt:

1. § 180 erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:
Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes.
Wer einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird aufgrund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden, ist.
2. Im § 184 wird hinter Nr. 3 folgende Vorschrift eingefügt:
3. a) Wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt.
3. § 361 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere, belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet;
4. Im § 361 wird hinter Nr. 6 eingefügt:
6a) wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten oder in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als fünfzehntausend Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht.
5. Im § 362, Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Im Falle des § 361 Nr. 6“ durch die Worte „In den Fällen des § 361 Nr. 6, 6a“ ersetzt.

§ 17

Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierungen) sind verboten.

Anlage 2

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten

(Prostitutionsgesetz - ProstG) **BGBI. 2001 I, Nr. 74, 3948**
vom 20.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 1

Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

§ 2

Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß des § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.

§ 3

Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

Anlage 3

§ 180 RStGB (1871) Kuppelei

Aus StGB von 1871, RGBl. 1871

Online abrufbar unter <http://lexetius.com/StGB/180> (16.12.2011)

(1) Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

(2) Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebs.

(3) Wer einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird aufgrund des Absatzes 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

§ 181 RStGB a.F. Schwere Kuppelei

Aus RStGB von 1900

Online abrufbar unter <http://lexetius.com/StGB/181> (16.11.2011)

(1) Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

(2) Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu

sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

(3) Sind im Falle des Abs. 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Anlage 4

§ 48 AuswG

RGBl. 1897, 463 vom 09.06.1897

(1) Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(2) Dieselben Vorschriften finden aus denjenigen Anwendung, welcher mit der Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Anlage 5

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels

Auszug Artikel 1 -3, Paris 04. 05.1910, RGBl. 1913, 31.

Online abrufbar unter <http://www.humanitaeres-voelkerrecht.de/HVR.II.2.pdf> (16.11.2011)

Artikel 1

Wer, um der Unzucht eines andern Vorschub zu leisten, eine minderjährige Frau oder ein minderjähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung, zu unsittlichem Zwecke anwirbt, verschleppt oder entführt, soll bestraft werden,

auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen.

Artikel 2

Ferner soll bestraft werden, wer, um der Unzucht eines andern Vorschub zu leisten, eine volljährige Frau oder ein volljähriges Mädchen durch Täuschung oder mittels Gewalt, Drohung, Missbrauch des Ansehens oder durch irgendein anderes Zwangsmittel zu unsittlichem Zwecke anwirbt, verschleppt oder entführt, auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen.

Artikel 3

Die vertragsschließenden Teile, deren Gesetzgebung nicht bereits ausreichen sollte, um die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgesehenen strafbaren Handlungen zu bekämpfen, verpflichten sich, diejenigen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, die erforderlich sind, damit diese strafbaren Handlungen ihrer Schwere gemäß bestraft werden.

Anlage 6

§ 180 StGB - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

In der Fassung vom 28. November 1973.

Online abrufbar unter: <http://lexetius.com/StGB/180> (16.12.2011)

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

Anlage 7

§ 180a StGB Förderung der Prostitution (1973)

In der Fassung vom 28.11.1973

Online abrufbar unter <http://lexetius.com/StGB/180a> (16.11.2011)

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem

1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder

2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder

2. einen anderen, dem er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

(3) Wer einen anderen gewerbsmäßig anwirbt, um ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht, oder um ihn zur Prostitutionsausübung in einem fremden Land zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer eine Person unter einundzwanzig Jahren der Prostitutionsausübung zuführt oder auf sie einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist der Versuch strafbar.

Anlage 8

§ 181 StGB Menschenhandel (1973)

In der Fassung vom 27.11.1973, BGBl. I 1973, Nr. 98, 1729

Online abrufbar unter <http://lexetius.com/StGB/181> (16.12.2011)

Wer einen anderen

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List dazu bringt, daß er der Prostitution nachgeht, oder

2. anwirbt oder wider seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Anlage 9

§ 180b StGB Menschenhandel

In der Fassung von 22.07.1992, BGBl. 1992 I, 1255

(1) Wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. auf eine andere Person in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder

2. auf eine Person unter einundzwanzig Jahren

einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, oder sie dazu bringt, diese aufzunehmen oder fortzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.«

Anlage 10

§ 181 StGB Schwerer Menschenhandel

In der Fassung von 22.07.1992, BGBl. 1992 I, 1255

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bestimmt,

2. durch List anwirbt oder gegen ihren Willen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List entführt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

3. gewerbsmäßig anwirbt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Anlage 11

Palermo Protokoll

Ratifizierung BGBl. III vom 29.12.2005 Nr. 220

online abrufbar unter:

<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf>
(13.11.2011)

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Auszugsweise:

Artikel 2

Zweck dieses Protokolls ist es,

- a) den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, wobei Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;
- b) die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer

- Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen sowie
- c) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele zu fördern.

Artikel 3

Im Sinne dieses Protokolls

- a) bezeichnet der Ausdruck "Menschenhandel" die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;
- b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- d) bezeichnet der Ausdruck "Kind" Personen unter achtzehn Jahren.

Anlage 12

Übereinkommen des Europarats

Zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005

ETS 197; Amtsblatt der Europäischen Union vom 9. Dezember 2005

online abrufbar: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm>
(13.11.2011)

Artikel 10 - Identifizierung als Opfer

1. Jede Vertragspartei stattet ihre zuständigen Behörden mit Personen aus, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, die Identifizierung als und Unterstützung der Opfer, einschließlich Kinder, geschult und qualifiziert sind, und stellt sicher, dass die verschiedenen Behörden sowohl untereinander als auch mit in Betracht kommenden Hilfsorganisationen zusammenarbeiten, damit die Opfer in einem Verfahren, das der besonderen Situation von Frauen und Kindern als Opfern gebührend Rechnung trägt, als solche identifiziert werden und, wenn angebracht, nach Maßgabe des Artikels 14 Aufenthaltstitel erhalten.

2. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um die Opfer als solche zu identifizieren, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien und einschlägigen Hilfsorganisationen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Person nicht aus ihrem Hoheitsgebiet entfernt wird, wenn die zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass sie Opfer von Menschenhandel ist, bis die Maßnahmen zur Identifizierung der Person als Opfer einer Straftat im Sinne des Artikels 18 von den zuständigen Behörden abgeschlossen sind; die Vertragsparteien stellen ferner sicher, dass die Person die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 genannte Unterstützung erhält.

3. Wenn das Alter des Opfers nicht bekannt ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, ist es als Kind zu betrachten und sind ihm bis zur Feststellung seines Alters besondere Schutzmaßnahmen zu gewähren.

4. Sobald ein unbegleitetes Kind als Opfer identifiziert wurde, wird jede Vertragspartei

a) die Vertretung des Kindes durch einen Vormund, eine Organisation oder eine Behörde sicherstellen, die zum Wohle des Kindes handeln;

b) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um seine Identität und Nationalität festzustellen;

c) alle Anstrengungen unternehmen, um seine Familie ausfindig zu machen, wenn dies dem Wohle des Kindes dient.

Artikel 19 – Kriminalisierung der Nutzung der Dienste eines Opfers

Jede Vertragspartei erwägt, die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung von Diensten, die Gegenstand von Ausbeutung nach Artikel 4 a) sind, in dem Wissen, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist, nach ihrem internen Recht als Straftat zu umschreiben.

Anlage 13

180a StGB Förderung der Prostitution

In der Fassung vom 01.04.1998, BGBl. 1998 I, 164

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem

1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder

2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder

2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

Anlage 14

§ 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten

In der aktuell gültigen Fassung vom 01.01.2002, BGBl. I 2001, S. 3983

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

Anlage 15

§ 181 a StGB Zuhälterei

In der aktuell gültigen Fassung vom 01.04.2004, BGBl. 2003 I, Nr. 67, 3008

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

Anlage 16

Erklärung für Prostituierte unter 21 Jahren

Erklärung

Ich **[REDACTED]** __ __ habe vor meiner Tätigkeit im
Haus __ __ schon in anderen Laufhäuser (Clubs ,Bars
,etc.) als Prostituierte gearbeitet.

Passnummer: **[REDACTED]** __ __

Name

Unterschrift

[REDACTED]

[REDACTED]
J

Frankfurt am Main , den 24.01.2016

Eigentätigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

Frankfurt am Main im Februar 2012

Anja Klein